

Gerlich
SONDERDRUCK

GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
AN DER UNIVERSITÄT MAINZ

HERAUSGEBER: JOHANNES BÄRMANN · ALOIS GERLICH · LUDWIG PETRY

Mit besten Wünschen!

BAND III

FESTSCHRIFT JOHANNES BÄRMANN

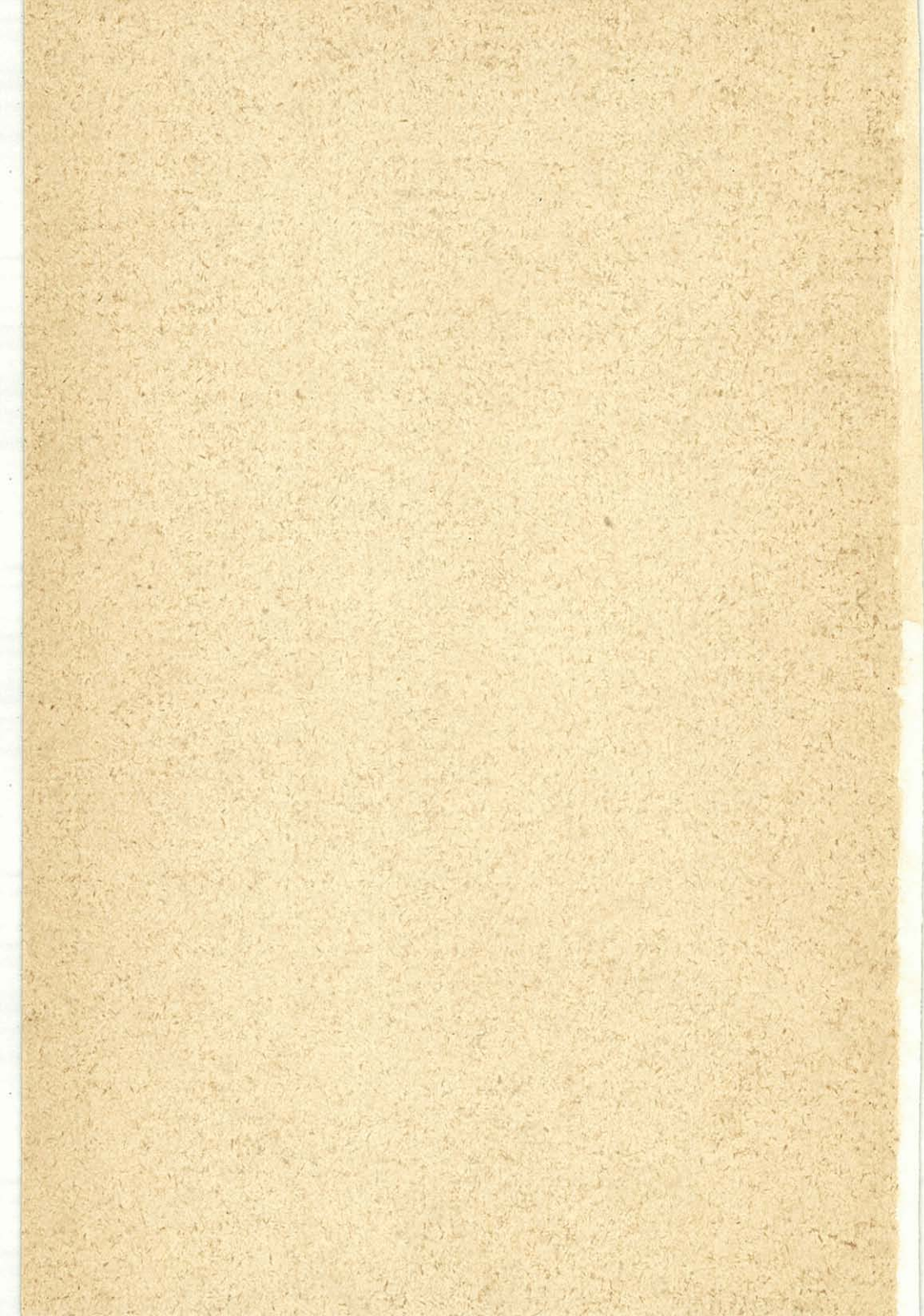
TEIL 2

0082373



FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

1967



Ohne Kenntnis der morphologischen Gegebenheiten ist die Wichtigkeit des durch die Ausgrabung erschlossenen Stückes Hochfläche (Niedere Börde) schwer verständlich. In der Einleitung wurde darauf nicht hingewiesen. Kurze Hinweise auf den geologischen Bau würden manche Ausführungen verständlicher erscheinen lassen (z. B. welcher „Grünsand“ gemeint ist). Die Fotos geben genügend Anhaltspunkte.

Auf den beigegebenen Fotos der talrandnahen Lößprofile fallen charakteristische Strukturen ohne weiteres auf, die aber im Text nicht gedeutet werden. Es handelt sich hier um einen sogenannten Talrandlöß, der sich vom homogenen Bördelöß durch eingelagerte Flugsandbänder unterscheidet und auch wesentlich gröber und kalkärmer ist als der Bördelöß. Löß ist nicht gleich Löß!

RHEINISCHE KURFÜRSTEN UND DEUTSCHES KÖNIGTUM
IM INTERREGNUM

Wenn auf den folgenden Seiten einige Kapitel aus der Geschichte des deutschen Kurfürstentums behandelt werden, darf man keine in jeder Hinsicht erschöpfende Erörterung der Probleme oder gar allseits befriedigende Ergebnisse erwarten. Zu verschiedenartig und zu ungleichmäßig dicht ist die Überlieferung der Quellen, weitere Funde sind nach allen den intensiven Bemühungen, die man seit Jahrzehnten für diesen Gegenstand angestellt hat, kaum mehr zu erwarten. Weiterführende Erkenntnisse können wohl nur noch insofern gewonnen werden, als mit der Anwendung landesgeschichtlicher Methoden und Sichtweisen sich neue Perspektiven eröffnen und die zukünftigen Forschungsanliegen zutage treten.

Die Entstehung des Kurkollegs ist ein Rätsel, das seit Jahrhunderten nicht gelöst werden konnte. Schon im Spätmittelalter hat es die Geschichtsschreiber zu Erklärungsversuchen aller Art gereizt. Seit dem Aufleben der historischen und rechtsgeschichtlichen Forschung im vorigen Jahrhundert wurden der Abschluß des Kollegs und allgemein alle Vorgänge, die mit der Königswahl zusammenhängen, bevorzugte Gegenstände einer erstaunlich reichen Literatur¹. Noch im letzten Menschenalter haben ihnen Heinrich Mitteis ein glänzend formuliertes Buch² und Charles C. Bayley tieferschürfende Erörterungen³ gewidmet. Doch bleibt bei allem ein Gefühl der Resignation: Die Entstehung des Kurfürstentums kann nicht mit Normen, denen die Klarheit modernen verfassungsrechtlichen Denkens eigen wäre, in einer sicher formulierbaren Definition erklärt werden. Doch darf man trotz dieses ärgerlichen Befundes nicht verzagen. Dem zurückschauenden Betracht-

¹ Vgl. ALOIS MEISTER, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. 3. Aufl. Berlin 1922. S. 150 — HERMANN CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte 1: Frühzeit und Mittelalter. Karlsruhe 1954. S. 407 f. Dazu zuletzt (1952) MARTIN LINTZEL, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs, jetzt in: Ausgewählte Schriften 2, Berlin 1961. S. 431—463, hier bes. S. 441.

² HEINRICH MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle. 2. Aufl. Brünn — München — Wien 1944. (Auch unveränderter Nachdruck Darmstadt 1965.)

³ CHARLES C. BAYLEY, The diplomatic preliminaries of the double election of 1257 in Germany. EHR 62, 1947, S. 457—483. — DERS., The Formation of the German College of Electors in the Mid-Thirteenth Century. Toronto 1949.

ter dieser Dinge zeigt sich ein ganzes Bündel von Aufgaben: Die einzelnen Entwicklungsabläufe sind zu klären und darzustellen, die aus jeweils individuellen Voraussetzungen und unter meist spezifischen Begleiterscheinungen zum ausschließlichen Kurrecht der drei Erzbischöfe und des Pfalzgrafen am Rhein, des Königs von Böhmen, des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg hinleiteten; weil in jedem Falle eine Summe von Besonderheiten zu beachten bleiben wird, kann man keine allgemeine Definition erwarten. Auch das Jahrhundert zwischen der Thronvakanz von 1256 und der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. zeigt eine derartige Vielfalt von Phänomenen in den Verhaltensweisen der einzelnen Kurfürsten, daß mit der Individualisierung von Befunden mannigfache und gewiß nicht immer im ersten Anlauf lösbare Aufgaben bestehen bleiben. Diese Überlegung soll denn auch der Leitgedanke der folgenden Erörterungen sein. Daß die Darstellung solcher Dinge nicht einfach ist, wird jeder Kenner der Geschichte des Reiches im Spätmittelalter bestätigen; scheinbar unvermittelte Sprünge vom einen zum anderen Schauplatz des Geschehens und der häufige Wechsel der Betrachtungsweise von der Ebene des Kurfürstentums zu der des Kronträgers oder auch zu der anderer Faktoren der spätmittelalterlichen Reichsverfassung lassen sich nicht umgehen, auch gewisse Wiederholungen von Fakten sind notwendig. Ein derart komplexer Vorgang läßt sich nicht in kontinuierlicher Erzählung darbieten. So bleibt nur der Wunsch, daß hier ein Teil des Materials bereitgestellt werde für eine künftige neue Sicht dieser Dinge.

1. Voraussetzungen und Räume kurfürstlicher Machtpolitik

Als erstmals im Gange deutscher Verfassungsgeschichte 1257 nur die sieben Kurfürsten zur Wahl eines Königs schreiten wollten, konnten sie sich nicht auf einen Kandidaten einigen. Ihr Kreis spaltete sich in zwei Parteien: Die Erzbischöfe von Köln und Mainz sowie der Pfalzgraf wählten den Grafen Richard von Cornwall, der Trierer Erzbischof erkor mit Vollmacht des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg König Alfons von Kastilien; der Böhmenkönig ließ durch seine Gesandten beiden Wahlakten zustimmen. In jedem Lager konnte man mit formaler Berechtigung auf die gleiche Stimmenzahl hinweisen. Die Lage war verfahren und schien nur durch einen Waffengang zu klären zu sein. Man hat die Aspekte, die jene Ereignisse im Rahmen der europäischen Geschichte bieten, bereits herausgearbeitet⁴. Die Gegensätzlichkeiten zwischen den beiden Kurfürsten-

⁴ Die jüngste Zusammenfassung: HERBERT GRUNDMANN, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert, in: BRUNO GEBHARDT — HERBERT

gruppen lassen sich jedoch erst dann verstehen und motivieren, wenn auch die landschaftsgebundenen Voraussetzungen für das Handeln eines jeden der 1257 auftretenden Wähler gesehen werden. Da das Hauptgewicht der Entscheidungen damals bei den rheinischen Kurfürsten lag, soll versucht werden, einige Leitlinien ihrer Politik zusammen mit den fördernden oder auch hemmenden Faktoren kennenzulernen.

In den Entwicklungen der vorangegangenen zwanzig Jahre spielte der Mainzer Erzbischof die wichtigste Rolle. Doch gerade in den Monaten zwischen König Wilhelms Tod und der Erhebung der beiden Nachfolger war seine Initiative gelähmt, weil er im Zuge einer territorialen Auseinandersetzung in Gefangenschaft geriet. Diesen Umstand machte sich der Kölner Erzbischof zunutze. Um die Eigenart dieser Situation verstehen zu können, ist ein Rückblick auf die Mainzer Politik während der vorausgegangenen Jahre nötig. Kaiser Friedrich II. hatte 1237 Siegfried von Eppstein⁵ für den noch unmündigen Konrad IV. zum Reichsverweser ernannt. Zudem hatte fünf Jahre zuvor die Zuweisung der Reichsabtei Lorsch den Erzbischof an die kaiserliche Sache binden sollen. Damit aber war auch der Zündstoff für jahrhundertelange harte Machtkämpfe mit dem Pfalzgrafen geschaffen⁶. Man sollte in diesen Zusammenhängen nicht übersehen, daß der mainzisch-pfälzische Gegensatz wie an der Bergstraße auch im Raum zwischen Main und Neckar sich verhärtete. Aus den alten Stellungen im Spessart⁷ griff das Erzstift über den Main in das Bauland und das Jagstgebiet aus, zerstörte die Positionen der Reichsministerialenfamilie von Dürn, traf auf den Lebensbereich der Schenken von Erbach und letztlich wieder auf die im Neckartal vorandringende Pfalzgrafschaft. Großangelegte Projekte einer durchgehenden Beherrschung von Odenwald und Dreieich, einer festen Verbindung des Lorscher Gebietes mit den Stiftslanden am Main, schimmern hinter den Einzelvorgängen auf. Im Ergebnis blieben alle diese Ansätze bruchstückhaft und führten nur zum „Ineinanderliegen“ der mainzischen

⁵ GEORG WILHELM SANTE, Siegfried III. von Eppstein. Erzbischof von Mainz 1230—1249, in: Nassauische Lebensbilder 1. Wiesbaden 1940. S. 17—32.

⁶ KARL EDUARD DEMANDT, Der Endkampf des staufischen Kaiserhauses im Rhein-Main-Gebiet. Hess. Jb. f. LG 7, 1957, S. 102—164, bes. S. 106 ff.

⁷ Die besten Zusammenfassungen der Forschung bieten die Teilbände in der Frankensreihe der Untersuchungen zum Historischen Atlas von Bayern. Genannt seien hier insbesondere: GÜNTHER CHRIST, Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstiftes und des Dalbergstaates. München 1963. S. 12—18, 49 ff u. 53 ff. — KLAUS RICHTER, Gemünden. München 1963. S. 23 u. 35 f. — WILHELM STÖRMER, Marktheidenfeld. München 1962. Passim. — Wichtig für die verfassungsrechtliche Ableitung der Mainzer Gerechtsame ist CLAUS CRAMER, Landeshoheit und Wildbann im Spessart. Aschaffener Jb. 1, 1952, S. 51—123. Einen gerafften Überblick bietet WILHELM ENGEL, Mainfranken in seiner geschichtlichen Entwicklung. Mainfränk. Heimatkunde 2. Würzburg 1950. S. 40—69, hier bes. S. 51 ff.

und pfälzischen Territorialbereiche ohne Hoffnung auf Entwirrung der sich gegenseitig überlagernden und durchdringenden Ansprüche und Rechte⁸. Das aber war das für die Zeitgenossen noch lange nicht absehbare Ende ihrer Projekte. — Aus Ambitionen, die wie von reichspolitischen so wiederum entscheidend auch von territorialen Tendenzen bestimmt wurden, fiel Siegfried von Eppstein 1241 vom Kaiser ab und verbündete sich mit dem Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden. Allein schon der Zeitpunkt des Bundesabschlusses während der Vakanz des päpstlichen Stuhles zwischen Gregors IX. Tod am 22. August und der Wahl des Nachfolgers Cölestin IV. am 25. Oktober 1241 charakterisiert die Kooperation der Erzbischöfe als ein zunächst raumbezogenes Geschehen, von dem jedoch mit Sicherheit Auswirkungen für das Reichsganze zu erwarten standen⁹. Siegfrieds Mißtrauen gegen den Pfalzgrafen hatte die Koalition mit Konrad beflügelt. Ihrem Bunde schlossen sich neben den Eppsteiner Sippengenossen¹⁰ die Grafen von Nassau und die Herren von Isenburg, später auch die Grafen von Diez an. Keimhaft wird hier ein Zusammenschluß erkennbar, der — wenn auch nach der nassauischen Hausteilung von 1255 mit schwankender Intensität — in den mittelhheinischen Konstellationen der nächsten Jahrzehnte eine wichtige Rolle spielen sollte. Die Kämpfe in den vierziger Jahren können wir hier übergehen, weil sie Karl Eduard Demandt bereits dargestellt hat. Im Blick auf unser Thema sei nur ein Faktor festgehalten, der in der folgenden Zeit immer wieder zu beobachten ist: In Konsequenz des Vertrages von 1241 findet man seit 1243 wiederholt Ansätze zu einem Arrangement zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln in den Regionen beiderseits der unteren Mosel, im Durchbruchstal des Rheines sowie im östlichen Hunsrück¹¹. Wiederum wurden dadurch aber pfalzgräfliche Gerechtsame und der Lebensbereich mehrerer Grafensippen berührt. Der Gegensatz der beiden vornehmsten Reichsfürsten am Mittelrhein war auch hier lebendig. Ein zweites Tätigkeitsfeld weitab von seiner Ausgangsbasis lag für den Mainzer Erzbischof aus bis in bonifatianische Zeiten zurückreichender Tradition in Hessen und Thüringen. Ähnlich wie 1232 Lorsch ließ sich Siegfried von Eppstein 1245, diesmal vom Papst unter dem Rechtstitel lebenslänglicher Verwalterschaft, die Abtei Fulda übertragen; er verschaffte sich damit ein unmittelbar nutzbares Faustpfand, in dessen Besitz ihm übrigens dann

⁸ Vgl. EDUARD ZIEHEN, *Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform (1356—1504)* 1. Frankfurt 1934, S. 80—115 für Mainz und S. 116—165 für Pfalz.

⁹ DEMANDT, *Endkampf* S. 113 ff.

¹⁰ Zu deren Stellungen jetzt zusammenfassend WALTER PIETSCH, *Die Entwicklung des Territoriums der Herren von Eppstein im 12. und 13. Jahrhundert* vornehmlich auf Grund ihrer Lehnverzeichnisse. *Hess. Jb. f. LG* 12, 1962, S. 15—50.

Konrad von Hochstaden nachfolgte, der wie sein Mainzer Amtsbruder die reiche Kirche regelrecht ausplünderte¹². Zu den alten Mainzer Besitzungen war damit wenigstens auf absehbare Zeit eine fühlbare Ausweitung der Machtgrundlage getreten. Wohl nicht zuletzt dank dieses wuchtigen Vorstoßes fand sich Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen¹³ bereit, wie der ungleich willensstärkere Mainzer Erzbischof das reichspolitische Lager zu wechseln und für die von dem Eppsteiner geführte Partei die Funktion eines antistaufischen Anspruchskönigtums zu übernehmen. Im Zuge dieser Entwicklung wurde auch die Ziegenhainer Grafenfamilie in den Bannkreis der Mainzer Kräftekonzentration einbezogen und damit zugleich die alte Königslandschaft der Wetterau¹⁴ politisch weiter aufgespaltet. Durch den unerwartet raschen Tod Heinrich Raspes wurden die rheinischen Erzbischöfe schon im Frühjahr 1247 abermals vor die Aufgabe gestellt, einen Gegenkönig zu suchen. Ihre Wahl fiel diesmal auf den Grafen Wilhelm von Holland. Konrad von Hochstaden war jetzt die bestimmende Kraft in ihrem Kreise. Denn Siegfried von Eppstein war gerade in großen finanziellen Schwierigkeiten und mußte sich angesichts dieser Lage gegenüber dem Pfalzgrafen auf dem Lorscher Kampfplatz zurückhalten¹⁵. Die Mainzer Initiative war in jenen Monaten auf Hessen gerichtet. Hatten dort die Erzbischöfe in den vergangenen Jahren von den Grafen von Wittgenstein und den Herren von Merenberg für den territorialen Ausbau des Erzstiftes brauchbare Einzelerwerbungen machen können, ergab sich 1247 nach Heinrich Raspes Tod die Gelegenheit, die Mainzer Lehen des erloschenen Landgrafenhauses als heimgefallen zu erklären und auf diesem Wege einen ausgedehnten Herrschaftsbereich zu errichten. Dies große Vorhaben rief die Nachbarn auf den Plan. In wechselnden Konstellationen griffen neben den Mainzer Erzbischöfen und der für das Erbrecht ihres Sohnes Heinrich in Hessen kämpfenden Sophie von Brabant die meißnischen Wettiner und die Herzöge von Braunschweig in die Auseinandersetzungen ein. Da die Grafen von Wittgenstein, Battenberg, Ziegenhain und Waldeck sich immer wieder zur Bundesgenossenschaft mit Mainz bereit fanden, schien das Vorgehen der Erzbischöfe durchaus nicht aussichtslos zu sein. Immer wieder jedoch flossen

¹² DEMANDT, Endkampf S. 130 und 148.

¹³ RUDOLF MALSCH, Heinrich Raspe, Landgraf von Thüringen und deutscher König. Halle 1911. S. 54 ff. — ERICH CAEMMERER, Zur Charakteristik Heinrich Raspes. Blätter f. dt. LG 89, 1952, S. 56—83. Dazu ECKHART G. FRANZ, Burkhard Graf von Ziegenhain. Propst zu Fritzlar, Kanzler Heinrich Raspes, Erzbischof von Salzburg. Ebd. 96, 1960, S. 104—124.

¹⁴ WOLF-ARNO KROPAT, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit. (Wetterauer Geschichtsblätter 13.) Friedberg 1964.

¹⁵ DEMANDT, Endkampf S. 138 ff.

die hessischen Verwicklungen in den letzten Lebensjahren Siegfrieds von Eppstein und in der Amtszeit seines übernächsten Nachfolgers, des Wildgrafen Gerhard, mit den mittelhessischen Komplikationen zusammen. Daher wurde die militärische Kraftprobe auf dem nördlichen Kampffelde erstmals im Ottstädter Vergleich von 1254 vertagt¹⁶. Die Konsequenz dieser Entwicklungen um die Mitte des 13. Jahrhunderts war dann das gleichzeitige Engagement der Erzbischöfe in Auseinandersetzungen sowohl mit den rheinischen Pfalzgrafen als auch mit den hessischen Landgrafen. Immer wieder war diese doppelte Frontstellung Ursache und Glied reichspolitischer Parteilagen.

Die Stellung des Erzbischofs von Köln war im Vergleich zu Mainz im Blick auf die territoriale Basis einfacher, hinsichtlich der reichs- und landrechtlichen Kompetenzen jedoch vielgliedriger. Schon die Gestalt der kirchlichen Amtssprengel zeigt einen augenfälligen Unterschied: Während das Mainzer Erzbistum von der oberen Nahe bis in die Gegenden südlich von Hildesheim und Halberstadt und ins Saaletal reichte, füllte das Kölner ein Dreieck aus, das sich bis Malmedy, Nijmegen und Soest erstreckte¹⁷. Die älteren Ausgangsstellungen des weltlichen Machtbereichs hielten sich auf dem linken Rheinufer mit Schwerpunkten in Rheinberg, Kempen, Neuß, Bonn und Andernach; durch die Hochstadener Erbschaft waren 1248 wichtige Ansatzpunkte für eine Expansion in der Osteifel und im oberen Ahrtal hinzugekommen. Die Absicht der Erzbischöfe war darauf gerichtet, die erheblichen Lücken zwischen den einzelnen Ballungszentren ihrer Gerechtsame auszufüllen¹⁸. Besonders empfindlich störte hier die Eigenstellung der Stadt Köln. Auf das rechte Rheinufer griff das Erzstift in nennenswertem Maße erst 1250 aus, als die Gräfin Mechthild von Sayn die Region zwischen Linz und dem mittleren Wiedtal Konrad von Hochstaden schenkte. Im ganzen gesehen belegen diese Erwerbungen das Vorwalten einer nach Süden gerichteten Expansionstendenz. Da auf allen anderen Seiten die großen Territorialgebilde der Grafen von Kleve, Geldern, Jülich und Berg einer Arrondierung im Wege standen, stießen die Erzbischöfe, im wesentlichen dem Rheintal folgend, stromaufwärts vor und versuchten die Ausweitung ihrer Macht in einem Raume, der sich territorial noch nicht gefestigt hatte. Einen

¹⁶ Zur Gesamtentwicklung KARL EDUARD DEMANDT, *Geschichte des Landes Hessen*. Kassel — Basel 1959. S. 151 f. und 239 f.

¹⁷ Zu den Grundlagen der hier im folgenden dargestellten Entwicklungen vgl. WILHELM NEUSS — FRIEDRICH WILHELM OEDIGER, *Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*. Köln 1964. S. 138 ff. u. 271 ff.

¹⁸ HERMANN CARDAUNS, *Konrad von Hostaden, Erzbischof von Köln (1238—1261)*. Köln 1880. S. 59—69. Kurz: JOSEF NIESSEN, *Geschichtlicher Handatlas der deutschen*

Erwerbsanreiz boten die immer noch ansehnlichen Reichsgutbezirke in diesem Raume, in dem sich allerdings auch Mainzer, Trierer und Pfälzer Ansprüche mannigfach überschnitten und die Grafen von Katzenelnbogen eine solide Herrschaft aufgebaut hatten. Im Prinzip folgten die Kölner Erzbischöfe mit dieser Südbewegung der Wanderung der von ihnen aus dem Aachener Raum verdrängten Pfalzgrafen¹⁹; doch blieb dieser Vorgang in seinen Ausmaßen bescheidener und erstreckte sich nicht über Eifel und Hunsrück hinweg, sondern hielt sich im wesentlichen im Rheintal, wo durch eine Vergabe Kaiser Friedrichs I. Andernach zum Vorposten der Kölner Kirche geworden war.

Ähnlich wie in Mainz wurde das Geschehen, das hier näher betrachtet werden soll, eingeleitet durch den Abfall des Erzbischofs Konrad von Hochstaden²⁰ von der Sache Kaiser Friedrichs II.²¹ Die Gemeinschaft der Großen am Niederrhein, die bis dahin im Lager der Staufer standen, zersetzte sich. Diese Auflösungserscheinung und das Gegeneinander von Konrads Intentionen und der Absichten seiner Nachbarn verstärkten sich in der Zeit des vom Kölner Erzbischof inaugurierten antistaufischen Königtums. Als nach Heinrich Raspes Tod Herzog Heinrich III. von Brabant die Initiative der Stauferfeinde auf seinen Neffen, den Grafen Wilhelm von Holland, lenkte, wählte ihn Konrad zusammen mit den beiden anderen rheinischen Erzbischöfen am 3. Oktober 1247; rasch aber sah er sich in seinen Erwartungen, die er an jene Königserhebung geknüpft hatte, getäuscht. Denn die Vorteile, die Wilhelms Vetter, Graf Dietrich V. von Kleve, aus der neuen Lage durch den Erwerb von Wesel, Stellungen an der unteren Lippe und im Gebiet südlich von Neuß zog, die Erfolge des Grafen Otto II. von Geldern in der Utrechter Region sowie die Einführung von dessen Bruder Heinrich in das Bistum Lüttich, das ungehemmte Vordringen des Grafen Wilhelm IV. von Jülich nach Osten unter Ausnutzung alter Vogteirechte über Kölner und Essener Kirchenbesitz, das Einnisten des zwar mit Konrad verschwägerten, aber durchaus selbständig vorgehenden Grafen Adolf IV. von Berg in den Reichsgutbezirken Kaiserswerth, Mettmann, Rath und Remagen, schließlich

¹⁹ RUTH GERSTNER, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz. Bonn 1940. — FRANZ STEINBACH, Geschichtliche Räume und Raumbeziehungen der deutschen Nieder- und Mittelrheinlande im Mittelalter. AHVNRh 155/156, 1954, S. 9—34, bes. S. 20 ff. u. 23.

²⁰ CARDAUNS, Konrad von Hostaden, S. 13 ff. Hierzu besonders RUDOLF KNIPPING, Reg. Köln 3, 1 S. 135 Nr. 907. — Eine moderne Biographie fehlt. Sorgfältig abwägende Zusammenfassungen bietet ERICH WISPLINGHOFF, Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln (1205—1261), in: Rheinische Lebensbilder, hrsg. v. BERNHARD POLL, 2. Düsseldorf 1966. S. 7—24; zu den Territorialproblemen bes. S. 14 ff.

²¹ MANFRED STIMMING, Kaiser Friedrich II. und der Abfall der deutschen Fürsten. HZ 120, 1919, S. 210—249, bes. S. 226 ff. u. 238 ff.

der weite Ausgriff des Königs Wilhelm selbst in die norddeutsche Tiefebene nach der Heirat mit Herzogin Elisabeth von Braunschweig und der „Nachwahl“ von 1252 durch Sachsen und Brandenburg, zeigten dem Kölner Erzbischof, daß jener Herrscher ein Faktor war, der je länger um so weniger in die Vorstellungen des vornehmsten geistlichen Fürsten am Niederrhein paßte. Das Nebeneinander von Königtum und Kurfürstentum in einem Großraum, das einige Jahrzehnte später am Ober- und Mittelrhein wiederholt zu harter Rivalität führen sollte, wurde in allen seinen spannungsgeladenen Bezügen durch dies niederrheinische Beispiel vorweggenommen. Daher strebte Konrad von Hochstaden danach, sich dieses Herrschers wieder zu entledigen. Der Intervention Papst Alexanders IV. war es zu danken, daß die Absicht, diesen König wieder abzusetzen, die man im Kreise der drei rheinischen Kurfürsten erwog, nicht verwirklicht wurde²². Wilhelms Tod am 28. Januar 1256 setzte dann im Rahmen der internationalen Beziehungen die Kräfte frei, die die jetzt ihre Wahlkompetenz allein wahrnehmenden Kurfürsten nicht zu einer einheitlichen Entscheidung der Nachfolgefrage gelangen ließen²³.

Abgesehen von derartigen Beziehungsgefügen lebte der Kölner Erzbischof in der Überschneidung von Rechtssphären, die seine Bedeutung weiterreichen ließen, als das ein Blick auf die Abgrenzungen seines kirchlichen Amtssprengels oder gar seines bis zum Ausgang des Mittelalters gefestigten weltlichen Machtgebietes vermuten läßt. Während der Stauferzeit hatte sich der lothringische Dukatus des Erzbischofs im Raum zwischen Niederrhein und Gette ausgeformt. Lothar III. und Konrad III. hatten jene Entwicklung begünstigt, andererseits aber auch die Sonderstellung des unter Brabants Führung gelangenden Westteils des ehemaligen Niederlothringen anerkannt²⁴. Die Quellen kölnischer Herkunft bezeichnen diesen Dukatus zunächst als terra Coloniensis; die dann im 13. Jahrhundert auftretenden Hinweise auf die *nobiles sancti Petri* oder die *nobiles ecclesiae Coloniensis* sind als

²² OTTO HINTZE, *Das Königtum Wilhelms von Holland*. Leipzig 1885. — HEINRICH OTTO, Papst Alexander IV. und der deutsche Thronstreit. *MIÖG* 19, 1898, S. 75—91. — PAUL SCHEFFER-BOICHOE, Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 6: Über den Plan einer Thronumwälzung in den Jahren 1254 und 1255. *MIÖG* 6, 1885, S. 558—582 mit zutreffender Kritik an HINTZE, *Königtum*, S. 143 ff. — Zusammenfassend schon JOSEF KEMPF, *Geschichte des Deutschen Reiches während des großen Interregnums (1245—1273)*. Würzburg 1893. S. 156 ff. und 282 ff.

²³ BAYLEY, *Preliminaries*, S. 457 ff. — Jüngst: FRITZ TRAUTZ, *Die Könige von England und das Reich*. Heidelberg 1961. S. 113 ff.

²⁴ EUGEN EWIG, *Zum lothringischen Dukatus der Kölner Erzbischöfe*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde* — *Festschrift Franz Steinbach*. Bonn 1960. S. 210—246. — Zur verfassungsgeschichtlichen Einordnung: GEORG DROEGE, *Lehnrecht und Landrecht am Niederrhein und das Problem der Territorialbildung im 12. und 13. Jahrhundert*. Ebd.

Indiz für die lehensrechtliche Zersetzung des Dukats gedeutet worden²⁵. Ähnlich wie seit 1168 in Würzburg lag in Köln ein Herzogtum in geistlicher Hand mit dem Anspruch auf die Gestaltung eines Großraumes; demgegenüber besaß die Territorialisierung der Machtbereiche der in diesem Sprengel ansässigen Teilgewalten die größere Kraft. Diese Emanzipation begann im Limburger Herzogtum, bei den benachbarten Mächten setzte sie sich fort. Eines der Ergebnisse dieser Entwicklung war der Gegensatz zwischen dem Herrschaftsbereich des Erzbischofs auf dem linken Rheinufer und der Grafschaft Jülich. Eugen Ewig hat herausgestellt, daß für den kölnischen Dukat eine erste Krisenzeit bereits zwischen 1205 und 1216 gekommen war, als die niederrheinischen Großen unter den Vorzeichen des staufisch-welfischen Thronstreites und zweier Bistumsschismen in verschiedene Lager auseinandertraten und die landschaftsverhafteten Sonderkräfte gegenüber dem Erzbischof ihr Eigengewicht geltend machten. Weiterhin hat er darauf aufmerksam gemacht, daß der Kölner Dukat in Niederlothringen zwar erst in der Schlacht von Worringen 1288 zerbrach, aber schon in Konrads von Hochstaden ersten Amtsjahren die zur späteren Auseinandersetzung hinleitende Konstellation sich abzuzeichnen begann: Limburg, Berg, Jülich und andere Potenzen der Rheinlande traten in ein Bündnis mit dem Herzog von Brabant²⁶. Dem ist hinzuzufügen, daß die Vorgänge um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht einer reichspolitischen Relevanz entbehrten: Die vorhin aufgezählten Verbindungen der Grafen am Niederrhein mit König Wilhelm von Holland zeigen deutlich die Bevorzugung dieser Großen durch den Herrscher und die Bedrohung des Erzbischofs in fast allen Teilen seines Einflußbereiches. Daher versuchten Konrad von Hochstaden und seine Nachfolger immer wieder, den Ring der Gegner zu sprengen, Verhaltensunterschiede der Nachbarn und Thronvakanz auszunutzen.

Eine ähnliche, nur wenig jüngere Dukatsgewalt des Erzbischofs überlagerte auch in Westfalen Machtgebilde, die denen im niederlothringischen Raum vergleichbar sind. Mit der Auflösung des niedersächsischen Herzogtums Heinrichs des Löwen erhielt Erzbischof Philipp von Heinsberg 1180 eine dem Anspruch nach überregionale Gewalt in Westfalen²⁷. Auch dort hatte die Kölner Kirche bereits alten Besitz im Soester Gebiet, im Umland von

²⁵ EWIG, Lothringischer Dukat, S. 218 ff., 220 ff., 224 ff., 228 ff. u. 239 ff.; hier bes. S. 225 mit Anm. 76. — Zum Machtgefüge zwischen Niederrhein und Schelde s. a. HEINRICH SPROEMBERG, Die Niederlande und das Rheinland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte. Berlin 1959. S. 259—276, bes. S. 262 ff. ²⁶ EWIG, Lothringischer Dukat, S. 242 ff.

²⁷ GERHARD KALLEN, Das Kölner Erzstift und der „ducatus Westfalie et Angarie“. Bonn 1957. S. 14 ff. (Jetzt auch in: Probleme der Rechtsordnung in Geschichte und Theorie. Köln — Graz 1965. S. 223—253).

Recklinghausen sowie in der Region zwischen Ruhr und Sieg. In Westfalen verfügten die Kölner Erzbischöfe schon vor 1180 über Gografschaften, die mit Kirchenministerialen besetzt wurden und durch die Verschmelzung von hoher und niederer Gerichtsbarkeit den Aufbau einer Landeshoheit erleichtern konnten²⁸, wenn auch andere Faktoren diese Entwicklung begünstigten. Hier kamen wie im linksrheinischen Raum in den nächsten Jahrzehnten der Bau und Kauf von Burgen sowie ein breit ausgestalteter Anspruch auf das Befestigungsrecht hinzu. Die Herrschaft über Gogerichte und Durchsetzung des Burgbaurechtes waren aber stets von Machtverhältnissen in den einzelnen Regionen des Dukatssprengels abhängig und immer Gegenstand scharfer Rivalitäten zwischen dem Herzogs-Erzbischof und geistlichen wie weltlichen Großen²⁹. Zwar konnten die Erzbischöfe eine enorme Summe von Einzelgerechtsamen an sich bringen, nicht aber die Machtkerne der Grafen von Berg, Mark und Ravensberg aufsprengen. Sogar die Mitte des Dukatsbereiches befand sich noch lange in der Hand der Grafen von Arnsberg und konnte erst 1368 aufgekauft werden. Im Norden und Osten setzten die Hochstifte Münster und Paderborn der Kölner Macht Grenzen, im Süden wurden die Landgrafen von Hessen sowie die Grafen von Nassau und Waldeck zu unbequemen Anrainern. Die Kooperation zwischen den Erzbischöfen von Köln und Mainz ist mithin nicht nur durch rheinische Ursachen bestimmt worden, sondern wurde auch durch die Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse zwischen den Oberläufen von Lahn und Weser mitbedingt. Fast spiegelbildlich wie in den Räumen westlich des Rheines geriet der Dukat des Kölner Erzbischofs auch in Westfalen in langsame Zersetzung, auch hier sollte die Schlacht bei Worringen Rückwirkungen zeitigen. Schon im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts lassen die Bündnisse der westfälischen Großen den Kampf der um ihren Selbstand ringenden Territorialherren gegen Köln, das Zusammengehen mit den Mächten Niederlothringens und die Ausformung des Gegensatzes Paderborn — Köln hervortreten³⁰. Neben der vorhin skizzierten Tendenz, die Vorposten des Erzstiftes an der Rheinlinie nach Süden vorzuschieben, trat in der Politik der Kölner Erzbischöfe die Absicht zutage, ihre Macht in einer fächerartig

²⁸ Hierzu zuletzt ALBERT K. HÖMBERG, Westfalen und das sächsische Herzogtum. Münster 1963. S. 67 ff. u. S. 125 Anm. 224. — Zur Rolle der Vogtei Essen 1247—1288, des Vest Recklinghausen sowie des Reichsgutes in Dortmund und dessen Nebenhöfen im Rahmen der Kölner Territorialprojekte vgl. auch ALBERT K. HÖMBERG, Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalen. Münster 1965. S. 68 ff., 77 ff. u. 92 ff.

²⁹ HÖMBERG, Westfalen, S. 73 u. 123 Anm. 214.

³⁰ GERHARD PFEIFFER, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter. in HERMANN AUBIN — FRANZ PETRI, Der Raum

den Läufen von Lippe, Ruhr und Sieg folgenden Expansion nach Osten auszudehnen. Für die Weiträumigkeit jener Projekte zeugt das Zusammentreffen der Kölner, Mainzer und Thüringer Einflüsse in Niederhessen³¹.

Die Stellung des Erzbischofs von Trier in Kirche und Reich des 13. Jahrhunderts ist einfacher zu umschreiben als im Falle von Mainz oder Köln. Erst beträchtlich später, vom Beginn des 14. Jahrhunderts an, ist der Trierer Erzbischof im Besitz einer Erzkanzlerwürde. Die Trierer Erzbischöfe entbehrten einer Dukatsgewalt nach Kölner Muster und der vielfältigen territorialen Verflochtenheiten des Wirkungsbereiches wie im Mainzer Falle. Ihre Kompetenzen bei der Erhebung eines Königs traten klar abgestuft hinter den Vorrechten der beiden anderen Erzbischöfe zurück. Der kirchliche Sprengel zog sich vom Schiffenberg am Westrand der Wetterau über die unteren Talabschnitte von Lahn und Mosel hinweg bis zur Westgrenze des Reiches. In der Zugehörigkeit der Suffragane Metz, Verdun und Toul zum Metropolitansprengel spiegelt sich noch die alte Trierer Ausdehnungstendenz bis zu den Quellgebieten von Mosel und Maas. Die Blickrichtung über den Rhein in die Regionen von Taunus und Westerwald war ebenfalls seit dem Frühmittelalter vorhanden, wurde aber erst durch die Güterschenkungen Kaiser Heinrichs II. im Maienfeld und im Koblenzer Raum entscheidend verstärkt. Auch die vom älteren Luxemburger Grafenhaus ausgegangenen Unruhen hatten die Verlagerung der Trierer Initiative nach Osten gefördert. Zudem wurde die Stellung des Erzbischofs im Trierer Raum selbst lange beeinträchtigt durch die Auseinandersetzungen mit den Reichsabteien St. Maximin und Prüm. Bis zum Ende der Stauferzeit waren die Positionen des Trierer Erzbischofs weniger gefestigt als die seiner beiden Amtskollegen am Rhein. Von Merzig an der Saar bis zur Moselschleife bei Trittenheim, um Wittlich und Zell, in Koblenz und im Umland von Montabaur lagen die Schwerpunkte seiner Macht, ohne daß bis dahin die Möglichkeit für einen Verbund dieser Einzelglieder untereinander voraussehbar war. Diese Zerstückelung war die Konsequenz des Durchzuges der Pfalzgrafschaft durch die Regionen beiderseits der unteren Mosel sowie des massiven Nachdrängens der Kölner Kirche in der späten Salier- und der frühen Stauferzeit; hätte damals nicht Kaiser Friedrich I. zugunsten der Trierer Kirche interveniert, wäre die Ausgangsbasis für den späteren Territoriausbau am Rhein genommen worden³². Abgesehen vom vorübergehenden Zerwürfnis der Erzbischöfe von Köln und Trier im staufisch-welfischen Thronstreit stand Trier meist im Schatten Kölns. Die Mosellande mit

³¹ HANS PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1. Köln — Graz 1962. S. 246.

³² STEINBACH, Geschichtliche Räume S. 22 f.

den dem Rhein zugekehrten Abdachungen von Westerwald und Hunsrück blieben bis in das 13. Jahrhundert hinein in politischer Gemeinschaft mit dem Niederrhein³³. Daher haftet denn auch der Einflußnahme des Trierer Erzbischofs Arnold von Isenburg auf die Mittelrheinlande während der letzten Kämpfe der Staufer mit ihren Feinden etwas Disparates an. Die Sicherung von Ehrenbreitstein und die Auseinandersetzung mit dem Pfalzgrafen um die Burg Thuron führten erst in dem Augenblick zum Erfolg, in dem Konrad von Hochstaden in das Kräftespiel eingriff und für das Kölner Erzstift Kochem einnahm³⁴. Das viel wichtigere Boppard, Mittelpunkt eines noch immer sehr ansehnlichen Reichsgutsbezirkes, eroberte der Gegenkönig Wilhelm im September 1251. Der Mainzer Erzbischof bot diesem Vorstoß gegen die Stauferpartei eine Flankensicherung³⁵, während Trier an allen jenen Vorgängen wieder in nur bescheidenem Maße beteiligt war. Erst 1312 sollte dann unter ganz anderen Voraussetzungen Trier das Eindringen in diesen Fiskalkomplex und schließlich auch dessen Einvernahme in den Kurstaat glücken³⁶. Gemessen an Mainz und Köln war Trier um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch eine Macht zweiten Ranges³⁷.

Auf die Stellung des Pfalzgrafen am Mittelrhein wurde im Zusammenhang mit der Mainzer Territorialentwicklung bereits hingewiesen. Im Blick auf diese müssen jedoch noch einige Linien der Reichs- wie der speziellen mittelrheinischen Landesgeschichte nachgezogen werden, um das Bild der Ausgangslage um die Mitte des 13. Jahrhunderts vollständiger zu machen und das Verhalten des Pfalzgrafen besser zu motivieren. Die Pfalzgrafenschaft war nach einem welfischen Zwischenspiel durch Kaiser Friedrich II. an Herzog Ludwig I. von Bayern gegeben worden. Wie schon 1180 in Bayern wurden die Wittelsbacher von 1214 an auch am Rhein zu Sachwaltern der staufischen Reichsgestaltung. Ludwig hatte durch die Vermählung seines Sohnes Otto mit der Welfentochter Agnes die Allode der Pfalzgrafenschaft für sein Haus gesichert. Als Ottos Tochter Elisabeth 1246 König Konrad IV.

³³ STEINBACH, *Geschichtliche Räume* S. 24 f. — Zur Bedeutung der Hochstadener Erbschaft für das Kölner Erzstift: CARDAUNS S. 57—65, sowie jüngst MARIA KETTERING, *Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden*. *Jb. d. Kölner Geschichtsvereins* 25, 1951, S. 1—84, bes. S. 25 u. Anh. Kte. 3. — Einen instruktiven Überblick gibt WISPLINGHOFF S. 17 f.

³⁴ DEMANDT, *Endkampf*, S. 136 u. 146.

³⁵ DEMANDT, *Endkampf*, S. 158 f.

³⁶ FRANZ JOSEF HEYEN, *Reichsgut im Rheinland. Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard*. Bonn 1956. S. 141 ff.

³⁷ Dies bestätigt auch ein Überblick über das Bündniswesen: Köln, von dem die Anstöße zumeist ausgingen, und Mainz treten hauptsächlich als Vertragspartner auf; das Verhältnis Köln—Pfalz ist durch die territorialen Gegensätze stärker vorbelastet. Trier tritt in solchen Bündnissen zwischen 1217 und 1273 nicht auf. LUISE VON WINTERFELD, *Die kurrheinischen*

ehelichte³⁸, offenbarte man im Hause Wittelsbach einen Grundzug der Heiratspolitik, der später wieder in einer Vielzahl von Fällen hervortreten sollte: In jeder Generation wurde der dynastische Brückenschlag zum jeweils regierenden Herrscher hergestellt. Wie kein anderes Fürstenhaus traten die Wittelsbacher auf diesem Wege immer wieder in die Nähe des Königtums. Als aus der staufisch-wittelsbachischen Ehe 1252 Konradin geboren und nach dem Tod seines Vaters am 21. Mai 1254 in Obhut und Vormundschaft der bayerischen Herzöge gegeben wurde, setzte sich die Verbindung zwischen der Stauferpartei in Deutschland und den Wittelsbachern fort³⁹. War, wie Max Spindler und Karl Bosl aufgezeigt haben⁴⁰, die Landesherrschaft in Bayern erheblich nach dem Erlöschen mehrerer Grafensippen und des fürstlichen Hauses Andechs-Meran durch die Wittelsbacher verdichtet worden, sollte schließlich die Verbindung mit den Staufern ebenfalls zur Stärkung und Ausweitung ihrer Macht führen. Jeder Pfalzgraf des 13. Jahrhunderts stand also in einem vielfachen Bezugs- und Aufgabengeflecht: Am Rhein war er einer der Fürsten, die sich als Königswähler immer schärfer von ihren früheren Standesgenossen abhoben; zugleich lebte er dort als Herr eines noch stark zerlappten und unfertigen Territorialgebildes in starken Spannungen nicht nur zu den drei rheinischen Erzbischöfen, sondern auch zu allen oberrheinischen, schwäbischen und fränkischen Anrainern. Als Herzog von Bayern hatte er sich beständig mit den Fürsten im Südosten des Reiches auseinanderzusetzen und war zu dauern dem Lavieren zwischen Böhmen, Österreich-Steiermark, Salzburg und Tirol, zu steter Einflußnahme auf die bunte Territorialwelt in Schwaben und Ostfranken genötigt und schließlich damit beschäftigt, die in seinem Sprengel gelegenen Hochstifte unter seinem Einfluß zu behalten. Ludwig Petry hat darauf hingewiesen, daß die Pfälzer Geschichte von 1214 bis zum Hausvertrag von Pavia 1329 im Rahmen der vorwiegend ungeteilten Herrschaft der wittelsbachischen Gesamtmacht zu sehen ist⁴¹. Die Gewichtigkeit

³⁸ ERICH MASCHKE, Das Geschlecht der Staufer. München 1943. S. 101. — Zur dynastischen und reichspolitischen Situation s. a. STIMMING, Friedrich II., S. 233 ff.

³⁹ KARL HAMPE, Geschichte Konradins von Hohenstaufen. 2. Aufl., hrsg. von HELLMUT KÄMPF. Leipzig 1940. S. 101, 103 mit Anm. 1, 105, 172, 209, 316 f. mit Anm. 3 sowie die Ergänzungen von KÄMPF ebd. S. 401 f., 420 f. u. 439; über Konradin s. a. MASCHKE, Geschlecht der Staufer, S. 136 ff.

⁴⁰ MAX SPINDLER, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums. München 1937. — KARL BOSL, Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande. *Zschr. f. bayer. LG* 25, 1962, S. 1—19; DERS.: Die historisch-politische Entwicklung des bayerischen Staates, in: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands* 7. Stuttgart 1961. S. XV—LXXI.

⁴¹ LUDWIG PETRY, Das politische Kräftespiel im pfälzischen Raum vom Interregnum bis zur Französischen Revolution. Anliegen und Ansätze der heutigen Forschung. *Rhein. Vjsbl.* 20, 1955, S. 80—111.

der rheinischen und der bayerischen Sonderaufgaben von Fall zu Fall gegeneinander abzuwägen, ist als Anliegen der Forschung nicht leicht zu erfüllen. Hier müssen noch viele Beobachtungen zusammengetragen werden, ehe man zu einem abschließenden Urteil gelangen kann. Immerhin zeigen die Itinerare der Herzöge und Pfalzgrafen innerhalb der hier zu betrachtenden Zeitspanne ein deutliches Überwiegen des Wirkens in der südöstlichen Machtbasis⁴². Daran änderte auch der Landshuter Vertrag von 1255 nichts, durch den Ludwig Oberbayern und die Pfalz, sein Bruder Heinrich Niederbayern erhielt⁴³. Die Differenzierungen in der Reichspolitik der beiden Brüder und ihre fast ununterbrochenen Zwiste waren hauptsächlich durch die Gegensätze innerhalb Bayerns verursacht; die durch die Linientrennung in den kleinräumigeren Teilgebieten von beiden betriebene Herrschaftsintensivierung konzentrierte ebenfalls ihre Initiative auf die Lande an und südlich der Donau. Aus Ludwigs II. Beanspruchung in Bayern ist zumindest teilweise auch der Einsturz der staufischen Stellungen an der Untermosel, am Rhein zwischen Bingen und Koblenz sowie in der Wetterau zwischen 1251 und 1254 erklärbar. Möglicherweise hat dann jedoch die Bindung der wittelsbachischen Politik an die Sache Konradins bis zu dessen Tod im Jahre 1268 für den Bestand der Reichsgerechtsame im Rhein-Main-Gebiet konservierend gewirkt. Denn auffälligerweise wurden die Fiskalbezirke zuerst nur im Mosel- und Niederrheinraum auf dem Wege über Verleihungen und Pfandschaften abgebaut, weil dort Wilhelm von Holland auf die Wünsche seiner Parteigänger eingehen mußte und konnte. Hingegen hielten sich die Reichsgutbezirke, die außerhalb seines direkten Machtbereiches im Einflußgebiet der Pfalzgrafschaft am Mittel- und Oberrhein lagen, noch rund ein Jahrhundert länger. Sie mußten bis zu Konradins Tod ebenso wie dessen Anspruch auf das Herzogtum Schwaben von der wittelsbachischen Vormundschaft für eine künftige Verwendung im Sinne der Königspolitik aufrechterhalten werden. Das dann folgende Intervall zwischen dem Tod des letzten Staufers und König Rudolfs von Habsburg Wahl brachte in jenen südlichen Landschaften ein stoßartiges Eingreifen Richards

⁴² Die Pfalzgrafenregesten zeigen in der statistischen Auswertung der Ausstellungsorte folgende Verhältnisse: Beim Pfalzgrafen Ludwig II. fallen 59% aller Aufenthaltsnachweise auf Bayern und den Ostalpenraum, nur 41% auf Gebiete am Rhein, in Schwaben und in der nachmaligen Oberpfalz; bei seinem Nachfolger Rudolf verschieben sich die Anteile nur geringfügig auf 58% und 42%, wobei hier aber die Aufenthalte im Raum südlich der Alpen anlässlich Kaiser Heinrichs VII. Romzug unberücksichtigt bleiben müssen. — Eine Untersuchung von Gewicht und Bedeutung der Pfalzgrafschaft und der bayerischen Herzogtümer in der Hauspolitik der Wittelsbacher ist dringend erwünscht.

⁴³ Grundlegend MAX DOEBERL, *Entwicklungsgeschichte Bayerns* 1. 3. Aufl. München 1916.

von Cornwall und war als Zeitspanne für einen nachhaltigeren Abbau der Reichsgutbezirke zu kurz. Erst in der Zeit Karls IV. gelangten die Wittelsbacher in den dauernden — reichsrechtlich als Pfandschaft eingekleideten — Besitz des Reichsgutes am Mittelrhein⁴⁴. Die großen zeitlichen Unterschiede im Abbau der Reichsgerechtsame an Nieder- und Mittelrhein machen deutlich, daß für die Pfalzgrafen des 13. Jahrhunderts die Nähe zum Königtum nicht nur ein Faktor ihrer dynastischen Pläne, sondern eine in der Landschaft selbst ruhende Gegebenheit war. Durch die unmittelbare Berührung mit dem König als dem Herrn des Reichsgutes in ihrer Nachbarschaft unterschieden sie sich auch von den drei geistlichen Kurfürsten, am augenfälligsten vom Kölner, weniger scharf von dem mit ihnen im selben Großraum lebenden Mainzer. Nicht zuletzt aber erhielten die Beziehungen zwischen Königtum und Kurfürstentum hier eine individuelle Vertiefung durch ein Bündel von Sonderrechten: Das Reichsvikariat, in der Rechtstheorie die Kompetenz zum Richteramt über den König, das Vorrecht zur Einberufung von Wahlversammlungen allein oder auch gemeinsam mit dem Mainzer Erzbischof, das Reichstruchsessnamt und selbst scheinbar untergeordnete Privilegien wie die hinsichtlich der Keßler und Wildfänge charakterisieren die Eigenstellung, die der Pfalzgraf im Rahmen der Reichsverfassung einnahm oder zumindest einzunehmen beanspruchte⁴⁵.

2. Die rheinischen Kurfürsten und das Königtum in den Jahren 1254 bis 1258

Durch Konrads IV. Tod während seines Italienzuges am 21. Mai 1254 vereinfachten sich in Deutschland die Verhältnisse: Wilhelm von Holland war fortan nicht mehr nur der Gegenkönig, der als Exponent der antistaufischen Fürstengruppe den Kampf um das Reich zu führen hatte, sondern alleiniger Träger der Krone. Dennoch blieb es fraglich, in welchem Maße seine alten Gegner jetzt seinen Herrschaftsanspruch anerkennen würden. Zwar hatte Wilhelm einen Großteil der Widersacher am Rhein niedergedrungen und seinen Einfluß bis nach Mitteldeutschland und Ostfranken ausgeweitet, im Südosten aber blieben die Bayernherzöge als die Sachwalter Konradins zumindest auf absehbare Zeit unangreifbar. Da die wittelsbachischen Stellungen auch in der Pfalzgrafschaft und deren Nachbarregionen in der Hauptsache intakt blieben, herrschte am Oberrhein und in Schwaben ein labiler Zustand im Blick auf die Parteinahme der Großen. Fraglich wurde

⁴⁴ PETRY, Kräftespiel, S. 109 Anm. 95 u. 97.

⁴⁵ JOHANNES BÄRMANN, Der Mittelrhein als verfassungsrechtliches Zentrum des fränkisch-deutschen Reiches = Jahresgabe 1962 d. Instituts f. Geschichtl. Landeskunde a. d. Universität Mainz S. 11 ff.

es nun auch, ob die rheinischen Erzbischöfe bereit seien, sich der Herrschaft des von ihnen erhobenen, jetzt aber selbständiger regierenden Königs unterzuordnen. Voraussetzungen und Ziele der Politik eines jeden der rheinischen Kurfürsten verharreten also auch weiterhin in starker Verschiedenheit voneinander.

Das Verhalten des Mainzer Erzbischofs wurde wie in den vergangenen Jahren auch weiterhin von drei Notwendigkeiten bestimmt: Die Regelung des Verhältnisses zur Stadt Mainz, die Fortsetzung des Kampfes um Hessen und schließlich das Arrangement mit dem König während dessen Aufenthalt am Mittelrhein waren die wichtigsten Probleme, vor die sich der Erzbischof gestellt sah. In der namengebenden Stadt seines Sprengels standen sich Erzbischof und Bürgerschaft argwöhnisch gegenüber. Zehn Jahre zuvor hatte in der Urkunde vom 13. November 1244 die Abschichtung der Rechtssphären ihre vorläufige Gestalt erhalten⁴⁶. Jenes Übereinkommen zeigt deutlich die Absicht der Bürger, Geldforderungen, wie sie vom Erzbischof angesichts seiner militärischen Verpflichtungen im Kampf gegen die Stauferanhänger gestellt worden waren, für die Zukunft abzuwehren, in der Stadt selbst die Gerichtsbarkeit und damit zusammenhängende Rechte der Besteuerung der Einwohnerschaft zu erhalten und zu sichern. Durch sein Entgegenkommen verpflichtete sich damals Siegfried von Eppstein die Führungsschicht der Stadt. Das Patriziat schuf sich in einem Rat von 24 seiner Angehörigen ein Selbstverwaltungsorgan. Mainz stand von da an auf der Seite des Erzbischofs. Im Unterschied zu den anderen Reichsstädten fanden wahrscheinlich der Gegenkönig Heinrich Raspe und in Abständen seit dem Frühjahr 1249 auch Wilhelm von Holland Einlaß in Mainz. Um dies Zusammenwirken mit dem antistaufischen Königtum zu festigen, garantierte Siegfrieds Nachfolger Gerhard am 27. November 1251 abermals die Stadtfreiheiten⁴⁷. Als Einzelzug aus diesen Geschehnissen sei noch auf

⁴⁶ Als materialreicher Überblick noch immer grundlegend HEINRICH SCHROHE, Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462). Mainz 1915; hierzu bes. S. 52 ff. — STIMMING, Kaiser Friedrich II., S. 232. — KARL HEGEL, Verfassungsgeschichte von Mainz im Mittelalter. Leipzig 1882. S. 43 ff. HEINRICH HÖHN, Die Entwicklung des Mainzer Stadtrechts im Mittelalter. Diss. Gießen 1936, passim. — Vergleichende Untersuchungen zur Stadtrechtsentwicklung am Mittelrhein sind demnächst von Heinrich Büttner zu erwarten.

⁴⁷ Der Mainzer Erzbischof Gerhard verfolgte die Reichspolitik des Königs an entscheidenden Punkten in persönlicher Beobachtung. So hielt er sich anlässlich von Wilhelms Vermählung mit der Herzogin Elisabeth von Braunschweig in der Welfenstadt sowie ein Halbjahr später beim Hoftag vor den Mauern von Frankfurt auf. (BÖHMER — WILL 2 S. 315 Nr. 11 u. S. 318 Nr. 31). In diese Entwicklung gehört auch der auffällige Umstand, daß Gerhard am 24. März 1252 in dem für ein derartiges Ereignis ungewöhnlichen Ort Braunschweig die Bischofsweihe erhielt. (HAUCK, Kirchengeschichte 5, S. 1137). Er gewann

die Zerstörung der hohenfelsischen Burg Weisenau, die Wilhelm von Holland im August 1250 mit Hilfe der Mainzer erzwungen hatte, hingewiesen. Damit wurde ein Stützpunkt des staufischen Verteidigungssystems beseitigt, für die Stadt fiel eine lästige Kontrollstelle im unmittelbaren Vorfelde vor den Mauern fort.

Solche Vorgänge zeitigten im Frühjahr 1253 ihre Konsequenzen. Am 4. Februar traf der Erzbischof einen Ausgleich hinsichtlich des Besitzes von Mainzer Stiftsministerialen und des Eigentums von Bürgern; gleichzeitig vermittelte er im Streit zwischen Philipp von Hohenfels und der Stadt über das Gelände, auf dem die Ruinen der Burg Weisenau standen. Die komplizierten Eigentumsverhältnisse dort wurden entwirrt, als Gerhard am 25. März die Reichsministerialen von Bolanden und von Falkenstein bewog, ihre Erbanteile an der Herrschaft Weisenau dem Hohenfelser Vetter abzutreten⁴⁸. Die Mitwirkung des Raugrafen Konrad und des Grafen Dieter von Katzenelnbogen bei diesem Ausgleich⁴⁹ deutet an, daß die Großen des Mittelrheinraumes sich unter dem Vorzeichen des Zusammenbruches der Stauferpartei⁵⁰ jetzt um den Erzbischof scharten und dessen Führungsfunktion im Mainzer Raum⁵¹ anerkannten.

Auch der König mußte sich mit dieser Konstellation abfinden. In jenen Jahren tritt Gerhard von Mainz in der Rolle des Fordernden, der König hingegen in der des Gewährenden auf. Am 4. August 1252 verpfändete Wilhelm dem Mainzer Erzbischof die Stadt und Reichsburg Oppenheim, die allerdings erst noch von diesem hätten erobert werden müssen. Im Verhältnis zu dieser eventuell real nutzbaren Anwartschaft wiegen Gerhards Gegenleistungen leicht und bestehen in der an sich selbstverständlichen Unterstützung bei der Belagerung jener noch staufertreuen Stadt und in der völlig unverbindlichen Floskel eines Hilfsversprechens im Blick auf Wilhelms Feinde in Frankreich und Deutschland⁵². Da Oppenheim allen Eroberungsversuchen trotzte, zog sich der König wieder zurück. Knapp zwei

tive Bedeutung der Königswahl, das damals gefunden wurde. (KARL ZEUMER, Ein Reichswestum über die Wirkung der Königswahl aus dem Jahre 1252. NA 30, 1905, S. 43 ff.)

⁴⁸ BÖHMER — WILL 2 S. 319 Nr. 43/44 u. S. 320 Nr. 50. — Die Sippengruppe behandelt KARL BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer 1. Stuttgart 1950. S. 260 ff. u. 268—274.

⁴⁹ KARL EDUARD DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1. Wiesbaden 1953. S. 89 Nr. 109. ⁵⁰ DEMANDT, Erdkampf, S. 158 ff.

⁵¹ GEORG WILHELM SANTE, Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte in Frankreich und Deutschland. Blätter f. deutsche Landesgesch. 91, 1954, S. 1—15, S. 9 u. 13 ff. — Zur Funktion des Mainzer Raumes im mittelalterlichen Reich jüngst: JOHANNES BÄRMANN, Zur Entstehung des Mainzer Erzkanzleramtes. ZRG. GA 75, 1958, S. 1—92. DERS., Mittelrhein als verfassungsrechtl. Zentrum, S. 3—20; DERS., Moguntia Metropolis Germaniae. Rektoratsrede Mainz 1965. ⁵² MG Const. 2 S. 467 Nr. 360.

Jahre danach mußte der Erzbischof dann wieder in direkte Verbindung mit Oppenheim treten und das seinerzeit über die Stadt verhängte Interdikt aufheben. Damit trug Gerhard zur Entstehung des großen rheinischen Städtebundes bei⁵³. Vielleicht steht jene Wiederannäherung auch in Bezug zur Unzufriedenheit der Erzbischöfe mit dem König⁵⁴. Wichtiger als diese Frage ist jedoch eine Überlegung über die Absichten, die man im Sommer 1252 im Kreise der Berater des Mainzer Erzbischofs hegte. Offenbar suchte man sich gleich anderen Fürsten einen Anteil am Reichsgut zu sichern. Mit Oppenheim, Mittelpunkt eines strategisch wichtigen Fiskalbezirkes⁵⁵, wollte man die Gerechtsame des Erzstiftes im Mainzer Umland erweitern, an diesem Stromabschnitt gegenüber dem Pfalzgrafen die Stellung des Erzstiftes verstärken und zudem mit der Zwischenstation Gernsheim die Distanz zum Lorscher Territorialglied verkürzen. In der konkreten Lage hätten die Positionen der Grafen von Katzenelnbogen auf der rechten Rheinseite diese Expansion gedeckt. Allerdings wurde dann dies Projekt des Aufbaues eines südlich von Mainz gelegenen Territorialgebildes durch den Städtebund durchkreuzt.

Der rheinische Städtebund wurde bereits in seinen politischen Maßnahmen, seinen wirtschaftlichen Tendenzen und im Blick auf die von ihm ausgehenden Impulse für eine neue Organisation des Reiches analysiert⁵⁶. Hier braucht nur nochmals an die Ereignisse erinnert zu werden, die im Zusammenhang mit der Politik der nachmaligen Kurfürsten stehen. Am wichtigsten ist der Beitritt der drei rheinischen Erzbischöfe, den diese zusammen mit den Bischöfen von Worms, Straßburg, Basel und Metz am 13. Juli 1254 vollzogen. Dann ist auf das Arrangement des Königs mit dem Bund in Gestalt der Landfrieden vom 10. März und 10. November 1255 hinzuweisen⁵⁷. Mit der Ausrichtung des Rechtswesens auf seinen Hofrichter und die Reichsschultheißen in Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau und Kolmar schuf er eine zentrale und fünf in den Landschaften verteilte Ansatzmöglichkeiten, um seinen eigenen Einfluß geltend zu machen. Die Auswahl

⁵³ BÖHMER — WILL 2 S. 322 Nr. 82.

⁵⁴ Vgl. AUGUST POTTHAST, *Regesta Pontificum Romanorum* 2. Berlin 1875. S. 1272 Nr. 5446 und 15 472.

⁵⁵ RUDOLF KRAFT, *Das Reichsgut von Oppenheim*. Hessisches Jb. f. Landesgesch. 11, 1961, S. 20—41, bes. S. 33.

⁵⁶ EDUARD BIELFELDT, *Der Rheinische Bund von 1254. Ein erster Versuch einer Reichsreform*. Berlin 1937. — LUISE VON WINTERFELD, *Westfalen in dem großen rheinischen Bund von 1254*. Westfäl. Ztschr. 93, 1937, S. 128—142. — EDUARD ZIEHEN, *Rhein und Reich im Zeitalter des Rheinischen Bundes (1254)*. ZGORh. NF 53, 1940, S. 549—560. — HANS JÜRGEN RIECKENBERG, *Arnold Walpot, der Initiator des Rheinischen Bundes von 1254*. DA 16, 1960, S. 228—237.

der Gerichtsstätten spiegelt eine Stoßrichtung der Königsinitiative; doch entsprach bereits die Nennung der elsässischen Orte mehr einem Herrschaftsanspruch denn einem im Alltag verwirklichtbaren Handeln in den Regionen am Oberrhein.

Die Konkurrenz zwischen diesem neuen Anlauf der Königspolitik Wilhelms von Holland und den von den Erzbischöfen betriebenen Absichten eigenständiger Raumerfassung macht ein Blick auf die Maßnahmen Gerhards von Mainz deutlich. Im November 1254, in der ersten Entwicklungsphase des Städtebundes und vor dem Eingreifen des Königs, trat er als Vermittler in einem Streit zwischen Herren und Städten auf, der sich an der Schließung einer Burg der Herren von Bolanden in Ingelheim entzündet hatte⁵⁸; am 11. Juli 1255 verlängerte er den Waffenstillstand⁵⁹. Mit ihm und den Mainzer Ministerialen wirkten die mit seinem Hause versippten Grafen des Nahegebietes zusammen⁶⁰. In nur wenig gewandelter Form ist also auch jetzt der Verbund zwischen Positionen des Mainzer Erztifts und Stellungen der mit dem Metropolit verwandten Grafengruppe die Grundlage seines Wirkens, dessen Eigenart ein Vergleich mit dem Verhalten des Pfalzgrafen und des Königs schärfer hervortreten läßt. Pfalzgraf Ludwig II. weilte in den Wochen um Ostern 1255 in den bayerischen Hauslanden, um im Lands-huter Vertrag mit seinem Bruder die grundlegende Teilung auszuhandeln, die ihm neben den rheinischen Gebieten den südlichen Teil des Herzogtums einbrachte und sein doppeltes Engagement sowohl in den Rhein- als auch in den Donaulanden einleitete. Durch jene Ablenkung der Initiative Ludwigs II. war für Gerhard von Mainz zumindest im Augenblick eine Entlastung von der Rivalität seines schärfsten Widersachers am Mittelrhein eingetreten. Im Zusammenwirken des Erzbischofs mit König Wilhelm⁶¹ während des Wormser Hoftages vom Februar 1255 tritt die Absicht zutage, die Stellung des Pfalzgrafen am Rhein zu schmälern. Der Erzbischof definierte damals ein Hofgerichtsurteil über die Unzulässigkeit des Strandrechtes⁶². Der Anspruch des Pfalzgrafen auf das „dominium Rheni in utroque litore“, formal von diesem bis zum Ende des Alten Reiches immer wieder erhoben⁶³, wurde dadurch bestritten. Durch das Urteil wollte Gerhard wohl bei den Bürgern der Handelsstädte einen günstigen Eindruck erzielen und zugleich den überregionalen Präntentionen des Pfalzgrafen entgegentreten.

Knapp ein Jahr später änderte sich jedoch diese Konstellation, wenn auch nicht grundlegend, so doch mit vorübergehender Verschiebung der Ge-

⁵⁸ BÖHMER — WILL 2 S. 329 Nr. 120.

⁶⁰ BÖHMER — WILL 2 S. 332 Nr. 142.

⁶² MG Const. 2 S. 473 Nr. 370.

⁵⁹ BÖHMER — WILL 2 S. 331 Nr. 140.

⁶¹ Vgl. KEMPF, Interregnum, S. 164 ff.

⁶³ ZIEHEN, Mittelrhein und Reich 1 S. 92.

wichte. Am 28. Januar 1256 fiel König Wilhelm im Kampf mit den Friesen. Die sieben Großen des Reiches, die von nun an ausschließlich den König küren sollten, blieben auch weiterhin in den Gegensätzen ihrer Interessen befangen und gerieten überdies in das Kräftespiel der europäischen Mächte. Diesen Entwicklungen soll hier nicht weiter nachgegangen werden⁶⁴. Die Aufspaltung der rheinischen Kurfürstengruppe wurde durch den Eigenwillen des Trierer Erzbischofs Arnold von Isenburg verursacht⁶⁵, der mit Sachsen und Brandenburg zusammenging. Man hat zutreffend auf die Einflüsse des Papstes und des französischen Königs hingewiesen, die diese kastilische Partei in Deutschland formen halfen. Darüber aber sollte man nicht die territorialen Rivalitäten im Moselraum und im Lahnmündungsgebiet vergessen: Arnold sah sich als Erzbischof von Trier ebenso wie als Glied des Isenburger Grafenhauses dem Druck der Kölner Machtausweitung an der Wied ausgesetzt. Der Eigenstand seiner Familie und die Verbindungen zwischen Trier und den Außenpositionen dieser Kirche im Westerwald wurden gleichermaßen gefährdet. Wie sich diese Gegensätze dann in den Plänen der hinter Arnold stehenden Großen auswirken konnten, zeigt die Verfügung des Königs Alfons vom 16. Oktober 1257, in der dem Herzog Heinrich III. von Brabant die Dukatsgewalt östlich der Maas von der Grenze des Erzbistums Trier bis ans Meer übertragen wird⁶⁶. Damit kehrte nicht nur „Lothringen an den Rhein zurück“, wie Franz Stein-

⁶⁴ Materialreich, wenn auch in vielen Wertungen überholt, ist hierzu KEMPF, *Interregnum*, S. 179—203. Gute Analysen der europäischen Konstellationen um die Mitte des 13. Jahrhunderts legt vor BAYLEY, *Formation of the German College of Electors*, S. 55—77. — Die jüngste Zusammenfassung bringt HERBERT GRUNDMANN, in: GEBHARDT — GRUNDMANN 1 S. 382 ff.

⁶⁵ Zwar wählte die kastilische Partei nach vorübergehender Abwesenheit des Trierer Erzbischofs Alfons X. erst am 1. April 1257, also genau 11 Wochen nach der Erhebung Richards von Cornwall durch Konrad von Hochstaden und Ludwig II. von der Pfalz. Aber schon an der Jahreswende 1256/57 hatte Arnold von Isenburg zusammen mit dem Herzog von Sachsen Frankfurt besetzt und verwehrte dann der Gegenpartei den Eintritt in die Stadt. Eine neuere Darstellung dieser Ereignisse fehlt. Mit Ungenauigkeiten landesgeschichtlicher Art behaftet ist WILHELM FRHR. VON SCHOEN, *Alfons X. von Kastilien*. München 1957. S. 54—74, bes. S. 66 ff. Dort werden Parteinarbeiten der Grafen von Waldeck, Leiningen und Veldenz sowie der Reichsstädte Speyer und Worms für Alfons erwähnt. Die Ursachen dieser vorübergehenden Konstellationen in Hessen und am Mittelrhein sind wohl in Gegensätzen zu den Kurfürsten von der Pfalz und von Mainz zu suchen. — Zu den geistesgeschichtlichen und politischen Zusammenhängen im Mittelmeergebiet vgl. ARNOLD STEIGER, *Alfons der Weise und die Kaiseridee*. Schweizer Beiträge z. allgemeinen Geschichte 7, 1949, S. 87—100, bes. S. 94 ff. — Nicht mehr herangezogen werden konnte ANTONIO BALLESTEROS-BARETTE, *Alfonso X el Sabio*. Barcelona-Madrid 1963. (Dazu ODILO ENGELS: HZ 203, 1966, S. 385—388, zu den Ereignissen von 1257 S. 387).

⁶⁶ Grundlegend: WALTHER KIENAST, *Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen 2*, 1. Utrecht — Leipzig — München 1931. S. 139—157,

bach einprägsam formuliert hat⁶⁷, vielmehr sah sich Kurköln plötzlich nicht allein dem traditionellen Antagonismus der Mächte in Niederlothringen, sondern auch dem Versuch einer Umfassung durch die Koalition zwischen Brabant und Trier ausgesetzt. Brabants Initiative erlahmte allerdings auf diesem Sektor, weil die Partei des Königs Alfons verhältnismäßig rasch wieder zerfiel. Sie wurde vor allem durch den Umstand geschwächt, daß ihr Exponent nicht nach Deutschland kam, sondern seine Reichspolitik vornehmlich nur in Südburgund und Oberitalien betrieb. Schon vor dem Tod des Trierer Erzbischofs Arnold am 5. November 1259 wandten sich die beiden ostdeutschen Kurfürsten wieder ihren regionalen Aufgaben, der Herzog von Brabant den Problemen im nördlichen Maasgebiet zu.

Die stärkere Kraft des Handelns war auf der Gegenseite: Vor allem Konrad von Hochstaden hat von Köln aus tatkräftig die Frage verfolgt, wen man dem Reich als neuen Herrscher geben sollte⁶⁸. Zunächst schien sich die Kölner Initiative in einer Sondierung zu erschöpfen, die Konrad persönlich in Prag anstellte. Wie bereits zwei Jahre zuvor prüfte er, ob König Ottokar II. Przemysl bereit sei, die Krone auch des römischen Reiches zu tragen. Erst nach dem Fehlschlag dieser Aktion wandte sich der Erzbischof den Werbungen des englischen Hofes zu, die in Deutschland vor allem vom Grafen Johann von Avesnes propagiert wurden. Soviel scheint sicher zu sein, daß Konrad von Hochstaden zunächst einen Kronträger innerhalb des Reichsverbandes selbst suchte und sich erst dann näher mit dem englischen Anerbieten befaßte. Man darf vielleicht unterstellen, daß er im Böhmenkönig nicht nur den mächtigsten Landesherrn im Südosten des Reiches gewinnen, sondern auch dessen Ausgriff in die seit dem Erlöschen der Babenberger herrenlosen Herzogtümer Österreich und Steiermark nachträglich legalisieren wollte; möglicherweise schon damals hat man aber auch erkannt, daß sich der Przemysliden nicht mit den vielen Problemen Deutschlands belasten wollte, durch die zweifellos eine Einengung seiner Handlungsfreiheit

Niederlande und Rheinland, S. 263. — Zur Einordnung der Urkunde vom 16. Oktober 1257 in das Gefüge der Beziehungen Alfons' X. zu den Mächten Niederlothringens und Burgunds früher KEMPF, *Interregnum*, S. 212 ff. und jetzt KIENAST, *Deutsche Fürsten*, S. 149 ff.

⁶⁷ STEINBACH, *Geschichtliche Räume*, S. 29.

⁶⁸ Für die bei Konrad von Hochstaden früh und besonders kräftig ausgeprägte Absicht, seine Stellung im Reich als Königsmacher auszubauen, ist noch immer wichtig MARIO KRAMMER, *Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338*. Weimar 1913. S. 88—134, bes. S. 101 ff., 110 ff. u. 125 ff.; zur Betonung des Konstitutivcharakters des beim Kölner Erzbischof liegenden Krönungsrechtes in Aachen ebd. S. 135—154. — Vgl. a. HERMANN BLOCH, *Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums*. Leipzig — Berlin 1911. S. 218 ff., 259 ff. u. 269. — Zur Reise nach Prag s. a. CARDAUNS, *Konrad von Hochstaden*, S. 43 f. — Allgem. KETTERING S. 23 f.; zu Konrads Handeln im Jahre 1256 jüngst WISPLINGHOFF S. 12 f.

eingetreten wäre. Derartige Überlegungen müssen allerdings Vermutung bleiben, weil alle Verhandlungen während der Prager Konferenz streng geheimgehalten wurden. Ottokar II. suchte wohl schon damals die alten lehensrechtlichen Bindungen an das Reich zugunsten einer böhmischen Eigenstaatsidee zu verwischen⁶⁹. In den Verhandlungen von 1256 und durch das Doppelspiel im darauffolgenden Frühjahr scheint bereits die Abneigung der rheinischen Kurfürsten gegen Ottokar II. grundgelegt worden zu sein, die dann zwanzig Jahre später Rudolf von Habsburg den Aufbau einer eigenen Hausmacht im Ostalpenraum ermöglichen sollte.

In der konkreten Lage der Jahre 1256/57 wuchs Konrad von Hochstaden umso leichter in eine unbestrittene Vorrangstellung im Kreise der westdeutschen Kurfürsten hinein, weil Gerhards von Mainz Initiative damals ganz unvorhergesehen gelähmt wurde. Reichspolitische Konsequenzen territorialer Auseinandersetzungen lassen sich hier wie an einem Schulbeispiel aufzeigen. Als sich die Landgräfin Sophie von Hessen mit ihrem Schwiegersohn Herzog Albrecht von Braunschweig 1255 verbündete, um gegen die Wettiner und den Mainzer Erzbischof einen besseren Stand zu gewinnen, wuchs in Gerhard die Sorge, daß der Ottstädter Vergleich und die Kompromisse mit dem Markgrafen Heinrich von Meißen⁷⁰ in einer neuen Entwicklungsphase des Ringens um die mainzischen Lehensrechte in Hessen überholt würden. Der Erzbischof wollte zunächst den Herzog angreifen, wurde aber am 16. Januar 1256 zusammen mit dem Grafen Konrad von Eberstein gefangengenommen. In dieser für Gerhard höchst mißlichen Lage begann zwölf Tage später die Vakanz des Königtums. Glücklicher in seinen Unternehmen war hingegen Konrad von Hochstaden. Er konnte sich in jenen Monaten gegen eine Koalition der Bischöfe von Münster und

⁶⁹ WILHELM WEGENER, *Böhmen-Mähren und das Reich im Hochmittelalter*. Köln — Graz 1959. S. 48, 92 ff., 198 f. u. 230. Zu Böhmens lehensrechtlicher Einordnung in den Vasallenverband des römischen Königtums ebd. S. 33 ff. sowie bes. — mit Referat der Forschungsentwicklung — FRIEDRICH PRINZ, *Die Stellung Böhmens im mittelalterlichen deutschen Reich*, in: *Gesellschaft, Staat, Kultur in Bayerns Geschichte*. Festschrift Max Spindler (= *Ztschr. f. bayer. LG* 28, 1965), S. 99—113, bes. S. 104 ff. — Unergiebig, weil allein auf die Aussagen über den Böhmenkönig in spätmittelalterlichen Rechtsspiegeln ausgerichtet, ist WILHELM WEIZÄCKER, *Der Böhme als Obermann bei der deutschen Königswahl*, in: *Festschrift Ernst Heymann 1: Rechtsgeschichte*. Weimar 1940. S. 191—208. — Zu Ottokars Politik während der Thronvakanz: FRANK R. LEWIS, *Ottokar II of Bohemia and the double Election of 1257*, *Speculum* 12, 1937, S. 512—515, bes. S. 512; die von LUCAS S. 514 angestellten Erwägungen über eine Desavouierung der Gesandten durch Ottokar, die er ins Reich und dann nach England geschickt hatte, sind wichtig, bestätigen aber auf ihre Art ebenfalls die Zweilichtigkeit des Verhaltens des Böhmenkönigs. (Vgl. a. die Rezension von HANS WEIRICH, *DA* 3, 1939, S. 342). — Zu den Phasen in Konrads von Köln Vorgehen vgl. bereits kurz KRAMMER, *Kurfürstenkolleg*, S. 128 f. Anm. 3.

⁷⁰ vgl. BÖHMER — *Will* 2 S. 324 Nr. 89, S. 325 Nr. 100 u. S. 328 Nr. 113. — DEMANDT,

Paderborn, des Edelherrn von Lippe sowie der Grafen von Jülich und Ziegenhain, die sich auch des Beistandes des Braunschweiger Herzogs versichert zu haben scheinen, durchsetzen. Im Gefecht am Wülveskamp trug Konrad einen klaren Sieg davon. Seine Stellung am Hellweg wurde dadurch wenigstens vorderhand verstärkt⁷¹. In den folgenden Wahlverhandlungen gestattete der Braunschweiger Herzog dem gefangenen Mainzer Erzbischof den Verkehr mit Konrad von Hochstaden. Auf diese Weise mußte Braunschweig Einblick in den Meinungs austausch der beiden Kurfürsten über die Wahl eines neuen Königs erhalten⁷². Aus der Gefangenschaft bevollmächtigte Gerhard den Kölner Erzbischof, auch in seinem Namen zu stimmen. Am 13. Januar 1257 handelte denn auch bekanntlich Konrad von Hochstaden im Namen des Mainzer Erzbischofs „qui impedimento legitimo detinebatur“ vor den Mauern der Stadt Frankfurt „vices suas in ipsa eleccione comittente hac vice“⁷³. Gerhard wurde erst nach Zahlung eines Lösegeldes von 5000 Mark Silber aus der Kasse des neuen Königs und gegen die Abtretung der Burg Gieselwerder aus der braunschweigischen Gefangenschaft entlassen⁷⁴. Dann fügte er sich ganz den von Konrad bestimm-

⁷¹ PFEIFFER, Landfriedenspolitik, S. 83.

⁷² Vgl. ULRICH STUTZ, Das Mainzer Erststimmrecht bei der Wahl Richards von Cornwallis im Jahre 1257. ZRG. GA 42, 1921, S. 466—474, bes. S. 471. — Herzog Albert von Braunschweig war in die Vorverhandlungen vom März bis August 1256 auch durch die Städte des rheinischen Bundes einbezogen worden (MG Const. 2 S. 594 Nr. 434 u. S. 587 Nr. 428). Im August traf er dann zur Erörterung der Wahlfrage mit dem Herzog von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg in Wolmirstedt zusammen (BAYLEY, Formation, S. 65, und LINTZEL, Kurfürstenkolleg, S. 455). Vom September 1256 an wird der Braunschweiger Herzog dann nicht mehr im Kreise der Königswähler genannt. Vielleicht liegt in diesem Umstand ein Hinweis auf die Konzentration der ausschließlichen Wahlbefugnis auf die sieben nachmaligen Kurfürsten vor. Dem Problem selbst kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Es läßt sich jedenfalls nicht mit der Annahme lösen, man habe im Herbst 1256 ein Weistum gefunden, das dann verlorengegangen sei. Neben dem Problem der Konzentration der ausschließlichen Wahlbefugnis auf das Kurkolleg ist auch die Rolle einzelner Fürsten in den Vorverhandlungen einer Königserhebung von Fall zu Fall zu prüfen. Hier ist etwa an den Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg zu erinnern. Ähnlich war die Stellung des Welfen in Norddeutschland während des Interregnums: Noch 1269 wirkte Herzog Albert von Braunschweig in den Vorverhandlungen über die Kandidatur Friedrichs des Freidigen von Meißen mit (BAYLEY, Formation, S. 194), war er doch in jenen Räumen des Reiches und durch seine Verwandtschaft mit dem Hause Plantagenet eine wichtige Mittelsperson auch in den internationalen Beziehungen (KIENAST, Deutsche Fürsten 2, 1 S. 162 ff.).

⁷³ MG Const. 2 S. 484 Nr. 385. — Dazu: ULRICH STUTZ, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Weimar 1910. S. 75 u. 88. DERS., Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl, in Festschrift Heinrich Brunner. Weimar 1910. S. 57—78, bes. S. 70; DERS., Mainzer Erststimmrecht, S. 466 ff. — Jüngst BAYLEY, Formation, S. 171 Anm. 3 u. S. 180, und WINFRIED TRUSEN, Kurmainz und das Einberufungsrecht zur deutschen Königswahl, unten S. 127—152, bes. S. 129 m. Anm. 13.

⁷⁴ BÖHMER — WILL 2 S. 336 Nr. 169 u. S. 337 Nr. 172 sowie CARDAUNS, Konrad, S. 44; zu den Streitigkeiten um Gieselwerder BÖHMER — WILL 2 S. 374 Nr. 219. — Am

ten Maßnahmen ein: Am 9. Mai 1257 entsetzte er das von Arnold von Trier belagerte Boppard⁷⁵, beseitigte damit eine gegen den Südteil des Kölner Erzstiftes gerichtete Bedrohung und durchkreuzte die trierischen Aufmarschvorbereitungen am Mittelrhein. Am 17. Mai weilte Gerhard in Aachen, als der Kölner Erzbischof das Königspaar krönte⁷⁶; sein Name erscheint in den Zeugenreihen der Privilegien, die Richard zwischen dem 22. Mai und 15. Juli den Städten Aachen, Köln und Oberwesel ausstellte⁷⁷. Als Ergebnis seiner Abhängigkeit von der durch Konrad von Hochstaden maßgeblich bestimmten Konstellation ist das am 27. Februar 1258 auf Lebenszeit beider Vertragspartner abgeschlossene Bündnis zu interpretieren⁷⁸. Konrad von Hochstaden versuchte, sich der Mainzer Hilfe in neuen Auseinandersetzungen mit der Kölner Bürgerschaft und deren Verbündeten⁷⁹ zu versichern. Der Mainzer Bundesgenosse war für Konrad von Hochstaden jedoch von nur geringem Nutzen, weil diesen in den folgenden Monaten Zwiste im Mittelrheingebiet fesselten. Dort entschied Gerhard zunächst ein Bistumsschisma in Worms⁸⁰. Dann belehnte er den Grafen Ludwig von Rieneck mit dem Mainzer Kämmereramt und Grafenrechten am 22. April⁸¹. Hinter diesem Akt des Erzbischofs steht die Absicht, im territorialen Ringen im Spessart und beiderseits des Mains einen Ausgleich zu suchen. Bis in den Juli zogen sich anschließend Verhandlungen hin mit dem Ziele, die Stadt Worms für das Königtum Richards von Cornwall zu gewinnen; neben dem Erzbischof waren die Grafen von Leiningen, die Rau- und Wildgrafen sowie Werner von Bolanden die Hauptbeteiligten an diesen Ausgleichsbemühungen⁸²; an einem solchen Beispiel offenbaren sich

25. Januar 1257, nach der Auszahlung des Lösegeldes an den Braunschweiger Herzog, wirkte Erzbischof Gerhard bereits als Zeuge bei den englisch-pfälzischen Verhandlungen in Bacharach, die den ersten Vereinbarungen von Fürstenberg folgten. MG Const. 2 S. 485 Nr. 386.

⁷⁵ BÖHMER — WILL 2 S. 338 f. Nr. 184/185. — GOERZ 1 S. 49.

⁷⁶ KNIPPING, Reg. Köln 3, 1 S. 236 Nr. 1949. Zu Richards Partei und den nächsten Ereignissen am Niederrhein s.a. CARDAUNS, Konrad, S. 47 ff.

⁷⁷ THEODOR JOSEPH LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 2 (1840). Neudruck Aalen 1960. S. 238 Nr. 438 u. S. 239 Nr. 441.

⁷⁸ LACOMBLET, UB Niederrhein 2 S. 243 Nr. 448. Zum Datum BÖHMER — WILL 2 S. 342 Nr. 210 u. KNIPPING, Reg. Köln 3, 1 S. 267 Nr. 1987; VON WINTERFELD, Kurrheinische Bündnisse, S. 5 f. möchte den Vertrag aus dem Gegensatz zwischen Mainz und Trier herleiten und übersieht die Spannungen im Niederrheingebiet.

⁷⁹ Vgl. KNIPPING, Reg. Köln 3, 1 S. 266 Nr. 1977—1981, S. 267 Nr. 1990—1992, S. 268 Nr. 1993/94 u. S. 269 Nr. 2003.

⁸⁰ BÖHMER — WILL 2 S. 342 Nr. 209.

⁸¹ BÖHMER — WILL 2 S. 343 Nr. 215.

⁸² BÖHMER — WILL 2 S. 343 Nr. 219. — Einen guten Einblick in die augenblickliche Lage am Mittelrhein im Frühsommer 1258 vermitteln die pfarrechtlichen Fixierungen in Oppenheim in Richards Urkunde vom 8. Juni. HEINRICH BÜTTNER, Die Anfänge der Stadt

die regionalen Schwierigkeiten des reichspolitischen Anliegens, für Richards von Cornwall Königtum Anhänger zu gewinnen.

Unmittelbar nach jenen Ereignissen schied Gerhard von Mainz abermals für einige Zeit aus der Mitgestaltung der Konstellation am Mittelrhein aus: Wegen geringfügiger Streitigkeiten an der Bergstraße eröffnete Graf Dieter V. von Katzenelnbogen eine Fehde und nahm kurzerhand den Erzbischof gefangen. Für die Stärke der Position, die der Graf einnahm, spricht es, daß am 16. August 1258 der König in Mainz erklären mußte, Dieter dürften ob der Gefangennahme des Erzbischofs keine Nachteile entstehen⁸³. Auch Raugraf Konrad und andere Parteigänger des Erzbischofs gelobten dem Grafen Loyalität⁸⁴. Wie lange sich Gerhard in katzenelnbogischer Gefangenschaft befand, kann nicht mehr sicher entschieden werden. Jedenfalls machen auch jene Ereignisse deutlich, daß für den Herrscher im Sommer 1258 ein Graf wichtiger war als der ohnehin gerade aus der aktiven Politik ausgeschaltete Mainzer Erzbischof⁸⁵. Am Ende seiner Amtszeit hatte Gerhard in den Zusammenhängen der Reichspolitik ein kaum mehr nennenswertes Gewicht. Eine Kette von widrigen Umständen nahm dem Mainzer Erzbischof die Möglichkeit, ähnlich wie sein Kölner Amtsbruder aus der Thronvakanz von 1256/57 Vorteile zu ziehen und anschließend seine Vorrangstellung in der Landschaft zu behaupten. Als er in Erfurt am 25. September 1259 starb, erlosch das Bündnis mit Kurköln, das als das wichtigste Vertragswerk aus seinen letzten Lebensjahren zu bewerten ist. Nun erhob sich die Frage, ob der nächste Mainzer Erzbischof ebenfalls bereit sei, eine Abhängigkeit seines Verhaltens vom Willen Konrads von Hochstaden anzuerkennen.

Einen besonderen Platz im Geschehen des Jahres 1256 nimmt die Aktivität des Pfalzgrafen Ludwig II. ein⁸⁶. Seine Maßnahmen sind zeitlich teilweise vor Konrads von Hochstaden Pragreise, teilweise parallel zu ihr anzusetzen; auf alle Fälle haben sie die Kurkölnner Politik indirekt beflügelt. Beim Pfalzgrafen wurde Johann von Avesnes zuerst vorstellig, um die Werbungen für Richards von Cornwall Königtum zu überbringen. Dem Vermittler selbst ging es hier wie in Kurköln darum, das künftige König-

⁸³ KARL EDUARD DEMANDT, *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen* 1. Wiesbaden 1953. S. 93 Nr. 128. ⁸⁴ DEMANDT, *Reg. Katzenelnbogen* 1 S. 93 Nr. 129.

⁸⁵ Vgl. KARL EDUARD DEMANDT, *Die Anfänge des Katzenelnbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstieges*. *Nassauische Annalen* 63, 1952, S. 17—71, bes. S. 39.

⁸⁶ Ludwig II. von der Pfalz gab die Absicht, für den Juni 1256 nach Frankfurt eine Wahlversammlung einzuberufen (dazu BAYLEY, *Formation*, S. 65), wahrscheinlich in dem Augenblicke auf, in dem Konrads von Hochstaden Absicht bekannt wurde, nach Prag zu reisen.

tum auf eine solide Basis zu stellen. Denn nur unter dieser Voraussetzung mochte Johann die Möglichkeit für einen Rückhalt sowohl beim Träger der Krone als auch bei den vornehmsten Reichsgliedern gegen Hennegaus alten Widersacher Flandern und gegen Brabant erhoffen⁸⁷. Pfalzgraf Ludwig war an den Rhein gekommen und traf mit den englischen Emissären auf Burg Fürstenberg bei Rheindiebach, die 1243 als kölnisches Lehen an sein Haus gekommen war⁸⁸, zusammen. Anders als bei den geistlichen Kurfürsten stand bei ihm die Wahlfrage sofort im Zusammenhang mit dynastischen Überlegungen für die eigene Sippe und mit Rücksichtnahmen auf die Rechte seines Mündels Konradin. Die Ausgangslage war im Vergleich zu den Vorstellungen Konrads von Hochstaden hier komplizierter. Am raschesten beurkundungsreif schien eine Eheberedung. Ludwig II. sagte am 25. November 1256 zu, er werde eine Nichte des englischen Königs heiraten. Als Wittum solle die Gemahlin alle pfälzischen Besitzstücke und Gerechtsame nördlich der Nahe erhalten⁸⁹. Die Klausel über die Behandlung der Ausstattung verdient Aufmerksamkeit. Denn ein Rückfall der Ausstattungsgüter an das Haus Wittelsbach wird nur für den Fall der Kinderlosigkeit der projektierten Ehe vorgesehen. Unausgesprochen wird damit also die Möglichkeit eingeräumt, daß Kindern aus einer solchen Verbindung der pfalzgräfliche Besitz von der Nahe bis ins Niederrheingebiet verbleiben werde. Eine Sonderentwicklung dieser nach Norden hin immer schütterer werdenden Gerechtsame, die Pertinenzen eines neuen Fürstentums geworden wären, hätte die angelaufene Arrondierung der Pfalzgrafschaft empfindlich gestört. Durch eine derartige Amputation wären die Stellungen des Pfalzgrafen um Stromberg und im Durchbruchstal des Rheines seiner Verfügung entglitten; die Pfalzgrafschaft wäre fortan nicht mehr Teilhaberin an einer Region gewesen, in der sich Ansprüche aller rheinischen Kurfürsten überlagerten und mit den Gerechtsamen anderer Kräfte in einer an Buntheit kaum mehr überbietbaren Gemengelage verharreten⁹⁰. Es bleibt

⁸⁷ Über diese Verhältnisse KIENAST, Deutsche Fürsten, S. 124—136 u. 146 ff. — Vgl. a. SPROEMBERG, Niederlande und Rheinland S. 262 ff. — Jüngst HENRY S. LUCAS, John of Avesnes and Richard of Cornwall. *Speculum* 23, 1948, S. 81—101, bes. S. 94—99 sowie — die ältere Forschung zusammenfassend — die Einführung in die wechselvolle Vorgeschichte der west-niederlothringischen Zustände der fünfziger Jahre ebd. S. 83—92.

⁸⁸ Zum Ausbau des Burgensystems in diesem Stromabschnitt vgl. ZIEHEN, Mittelrhein und Reich 1 S. 50, 96, 132 u. 156.

⁸⁹ MG Const. 2 S. 479 Nr. 377. Der Vertrag bezieht sich nur auf eine Nichte, nicht auf eine Tochter, König Heinrichs III. von England, wie FRITZ TRAUTZ, Die Könige von England und das Reich 1272—1377. Heidelberg 1961. S. 113 annimmt. — Zu den Fürstenberger Verhandlungen kurz auch LUCAS, John of Avesnes, S. 96 f.

⁹⁰ Diese Überlagerungen waren die Folge des Ausgriffs der Kölner Kirche an den Mittelrhein seit dem 7. Jahrhundert, der Südwanderung der Pfalzgrafschaft im Hochmittelalter

allerdings die Frage, ob ein solches Fürstentum ohne den Rückhalt an den Stellungen von der Nahe bis zum mittleren Neckar sich hätte halten können und nicht doch früher oder später dem Zugriff eines der mächtigeren Nachbarn erlegen wäre. Bei den Fürstenberger Verhandlungen gingen Heinrichs III. von England Bevollmächtigte von der Absicht aus, im Rheinland eine Grundlage für Richards Herrschaft zu gestalten. Neben der Fürstenpartei am Niederrhein unter Führung des Kölner Erzbischofs und der Kräftegruppe am Mittelrhein unter dem Einfluß eines Pfalzgrafen, der mit dem englischen und dem künftigen römischen König verwandt sein würde, sollte nach den Vorstellungen der Gesandten ein Fürstentum geschaffen werden, dessen Geschick eine englische Prinzessin bestimmt hätte. Zu den Nutznießern dieser Veränderungen hätte nicht zuletzt der Kölner Erzbischof gehört, der als Parteigänger der Engländer die südlichen Stellungen seines Erzstiftes einer derartigen Sonderbildung gegenüber hätte besser behaupten können als gegenüber einer starken Pfalzgrafschaft.

Auf der wittelsbachischen Seite hat man die dem Territoriausbau drohenden Gefahren sicher sofort erkannt. Man ließ sich wohl zur Eheberedung herbei, behandelte aber die weitere Entwicklung inhaltend. Zwar versprach Ludwig II. am 26. November 1256 die Ehe mit der Nichte des englischen Königs bis zum 27. Mai des nächsten Jahres einzugehen⁹¹, aber das änderte wohl nichts an seiner Absicht, alle territorialen Gefahren einer solchen Verbindung sorgfältig im Auge zu behalten. Für den Augenblick war es ihm wichtiger, die stattliche Aussteuersumme von 12 000 Pfund Sterling herauszuhandeln, die ihm allerdings zu einem ungünstigeren Umrechnungskurs gewährt wurden, als man ihn dem Kölner Erzbischof vorher eingeräumt hatte⁹². Die Zahlungstermine wurden nicht an den Eheschluß, sondern an die Wahl Richards von Cornwall zum römischen König gebunden⁹³. Das zeigt, daß die als Aussteuer deklarierte Summe in Wirklichkeit der Preis für Ludwigs II. Stimme war. Obwohl der Pfalzgraf

Fragen vgl.: ALOIS GERLICH, Kölner Fernbesitz im Mainzer Raum. Archiv f. mittelrhein. KIG 6, 1954, S. 46—74. HANS WERLE, Die Aufgaben und die Bedeutung der Pfalzgrafschaft bei Rhein in der staufischen Hausmachtspolitik. Mitt. Hist. Ver. Pfalz 57, 1959, S. 137—153; DERS., Die rheinischen Pfalzgrafen als Obervögte des Erzstiftes Trier im 11. und 12. Jahrhundert. Trierisches Jb. 8, 1957, S. 5—14; DERS., Staufische Hausmachtspolitik am Rhein im 12. Jahrhundert. ZGORh. NF 71, 1963, S. 241—370. — Beispielhaft für lokale Untersuchungen in jener Region sind FRIEDRICH LUDWIG WAGNER, Stadt Bacharach und Samtgemeinde der Viertäler. Jb. f. Gesch. u. Kultur d. Mittelrheins 6/7, 1954/55, S. 43—93 (auch separat 1956), außerdem die Beiträge von FRANZ-JOSEF HEYEN, ERICH WISPLINGHOFF und WINFRIED DOTZAUER, in FRANZ-JOSEF HEYEN (Hrsg.), Zwischen Rhein und Mosel. Der Kreis St. Goar. Boppard 1966. S. 41 ff., 49 ff. u. 59 ff.

⁹¹ MG Const. 2 S. 480 Nr. 378.

⁹² Darauf macht TRAUTZ, Könige von England, S. 113 f. Anm. 294 aufmerksam.

⁹³ MG Const. 2 S. 480 Nr. 379.

möglicherweise in Fürstenberg oder auf der Wolfsburg bei Neustadt die ihm versprochenen Raten einstrich⁹⁴, wurde die wittelsbachisch-englische Ehe nicht geschlossen. Wie sich der englische Herrscher damit abfand, braucht hier nicht weiter untersucht zu werden. — Die übrigen Vereinbarungen vom 26. November 1256 machen die Vielseitigkeit der politischen Bindungen des Pfalzgrafen deutlich. Zunächst versprach Ludwig II., er werde bei der Wahlhandlung persönlich anwesend sein und den Grafen Richard „in regem Alymanie et Romani imperii gubernatorem“ küren⁹⁵. Mit dieser Urkunde wurde für die Beauftragten des englischen Hofes der Kern ihres Verhandlungserfolges formuliert. Als Gegenleistung mußten sie neben den erwähnten Geldzusagen jedoch eine Erklärung abgeben, durch die der künftige König im Blick auf Konradins Erbensprüche gebunden werden sollte. Johann von Avesnes versicherte dem Pfalzgrafen, daß Richard nach dessen Königswahl „omnibus condicionibus et pactionibus . . . super regno Sicilie et eius pertinenciis habitis renunciabit nec filium domini Chunradi vel eius heredes super dicto regno decetero molestabit“. Vielmehr soll der nächste König den jungen Staufer „tam in ducatu Sweuie quam in aliis terris et allodiis que debet habere“ belassen⁹⁶. Welchen Wert man auf wittelsbachischer Seite diesen Zusagen beimaß, zeigt deren Erneuerung am 25. Januar 1257. Die Grafen Richard von Gloucester und Johann von Avesnes versicherten in Bacharach, König Richard werde nach seiner Krönung „domino Chunrado puero inclito Jerusalem et Sicilie regi ac duci Sueuie“ das Herzogtum Schwaben zu Lehen geben. Außerdem werde König Richard den Besitz aller Gerechtsame, die Konradin von seinem Großvater, Kaiser Friedrich II., sowie seinem Vater, dem erwählten römischen König Konrad IV., geerbt hat, achten; Richard werde stets das Erbe der Staufer „a bonis imperii distinguere“ und Konradin in ungestörter Nutznießung belassen⁹⁷. Diese Urkunde unterscheidet sich von den

⁹⁴ Die Meinungen zu dieser Teilfrage referiert TRAUTZ, Könige von England, S. 113 Anm. 294.

⁹⁵ MG Const. 2 S. 481 Nr. 380. — Zur Kur als Gesamteigen der Brüder Ludwig und Heinrich: KARL ZEUMER, Die böhmische und die bayerische Kur im 13. Jh. HZ 94, 1905, S. 209—250, bes. S. 215, 218, 221 f. u. 249; MARIO KRAMMER, Die Frage des Laienkurrechts vom Interregnum bis zur Goldenen Bulle. NA 39, 1914, S. 433—467, bes. S. 436 f. — Allgem. DERS., Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander. Weimar 1905. S. 14, 57 ff. u. passim. — DOEBERL, Entwicklungsgeschichte, S. 264. — Einen präzisen Überblick über die Forschungen zu dieser Frage gibt (1940) H. KÄMPF im Nachtrag zu HAMPE, Konradin, S. 388 f. ⁹⁶ MG Const. 2 S. 481 Nr. 381.

⁹⁷ MG Const. 2 S. 485 Nr. 386. Zu den Bacharacher Verhandlungen LUCAS, John of Avesnes, S. 98, sowie zur Einordnung in die wittelsbachische Hauspolitik kurz DOEBERL, Entwicklungsgeschichte, S. 264. — Rücksichtnahmen auf die staufischen Rechte in Sizilien scheinen Richard bereits während der Verhandlungen mit Innozenz IV. zwischen 1250 und 1252 zu haben. Vgl. hierzu MARIANO BARBERIS, Richard de Cornouailles et le

früheren Vereinbarungen nicht nur durch die Beachtung der protokollarischen Gegebenheiten, sondern auch durch die Beiziehung von Zeugen. Der gerade aus der braunschweigischen Gefangenschaft entlassene Mainzer Erzbischof, dessen Neffe und Mainzer Domthesaurar Wildgraf Konrad, Graf Ulrich von Württemberg, Wildgraf Konrad mit Sohn Emicho, Angehörige der Familien von Valkenburg, Lichtenberg, Falkenstein, Hohenfels und Bolanden neben mehreren Vertretern der pfalzgräflichen und bayerischen Ministerialität, unter ihnen Berthold Marschall von Schiltberg, wohnten diesem Beurkundungsgeschäft bei. Die Fürstenberger Geheimabsprachen wurden also in Bacharach einem größeren Kreis bekanntgegeben. Wichtig ist nicht zuletzt, daß Ludwig II. auf diesem Wege eine Bindung auch des Mainzer Erzbischofs an die von der wittelsbachischen Seite streng beachteten und gewährten Erbansprüche Konradins von Staufen erreichte. Auch dies darf vielleicht als Symptom für den Machtschwund in Mainz während der letzten Amtsjahre des Erzbischofs Gerhard gewertet werden.

Die Entwicklungen in Süddeutschland und im Oberrheingebiet, die Gegenstand der Bacharacher Verhandlungen waren, verliefen im einzelnen scheinbar völlig disparat. Doch läßt sich in der Gesamtschau dieser Vorgänge ein großes Projekt des Pfalzgrafen erkennen: Das Ziel Ludwigs II. war der Zusammenschluß der wittelsbachischen Hauslande mit Konradins Besitz in Schwaben und Ostfranken in einem weit angelegten Verbund, an den sich die Positionen des Mainzer Erzbischofs von der mittleren Nahe bis in die unteren Mainlande ebenso wie die des Grafen von Württemberg in Innerschwaben anlehnen sollten. Angesichts der Minderjährigkeit des Staufers wäre das Haus Wittelsbach im Süden Deutschlands während des nächsten Jahrzehnts zur Vormacht emporgestiegen⁹⁸, hätte sich die Aktivität der beiden 1255 geschaffenen Herzogslinien in Bayern koordinieren lassen. In Fürstenberg und Bacharach wehrte Ludwig II. allen Eventualitäten, daß der künftige Herrscher auf dem Wege von Revindikationsforderungen in die staufische und wittelsbachische Machtsphäre eingreifen könnte. Hinter dem starren Festhalten an Konradins Anwartschaften stand nicht nur das moralische Gebot der Rechtswahrung für den Mündel, sondern auch

Couronne de Sicile, in: *Mélanges d'histoire du Moyen Age dédiés à la mémoire de Louis Halphen*. Paris 1951. S. 483—489, bes. S. 488. Über Richards Verschwägerung mit dem Stauerhaus und besonders dessen Beziehungen zum nach König Heinrich II. von England benannten Kaisersohn Heinrich († 1253) s. a. MASCHKE, *Staufer*, S. 103, 107 u. 180 Anm. 96.

⁹⁸ KARL HAMPE, *Geschichte Konradins von Hohenstaufen*. 2. Aufl. hrsg. v. HELLMUT KÄMPF. Leipzig 1940. S. 4 ff.; zu Konradins gefährdeter Stellung in Schwaben ebd. S. 18 ff. — Wichtig zur Vorgeschichte ist KARL WELLER, *König Konrad IV. und die Schwaben*. Vierteljahrshefte f. Landesgesch., NF 6, 1897, S. 113—160.

massive Machtpolitik. Mit seinem intransigenten Beharren auf Konradins Gerechtsamen machte Ludwig II. die Verträge von Fürstenberg und Bacharach, vorbereitende Absprachen im Blick auf die Königswahl in Deutschland, zum Gegenstand der internationalen Diplomatie. Hier ist in erster Linie an die Stellung des Papstes gegenüber den Entwicklungen im Reich zu denken. Im September 1254 hatte Innozenz IV. die Anwartschaften des jungen Konradin auf das Königreich Jerusalem und das Herzogtum Schwaben hingenommen, der Sukzessionsfrage in Sizilien aber war er ausgewichen. In der konkreten Lage des Jahres 1257 war es problematisch, ob es dem wittelsbachischen Vormund gelingen werde, Papst Alexander IV. auf diese Haltung seines Vorgängers festzulegen. Waren schon zwei Jahre zuvor Sondierungen der Vormundschaft an der Kurie im Blick auf die sizilische Frage ergebnislos geblieben, hatte in der Zwischenzeit Manfreds eigenmächtiges Vorgehen die Gegensätze in Süditalien und auf der Insel verhärtet. Jene Entwicklung zeitigte an der Kurie den Rückgriff auf Maßnahmen Innozenz IV.: Am 9. April 1255 wurde Prinz Edmund von England erneut mit der Insel und den zugehörigen Gebieten auf dem Festland belehnt⁹⁹. In England selbst erhob jedoch eine starke Adelsfraktion Einspruch gegen das Projekt, eine Sekundogenitur in dem fernen Inselreich zu begründen¹⁰⁰. Auch Richard von Cornwall, dem seinerzeit Innozenz IV. das Inselreich hatte anbieten lassen, gehörte damals wie jetzt zu den Gegnern des Unternehmens. Als 1256 in Deutschland die Vakanz des Thrones eintrat¹⁰¹, ging man am englischen Hof und an der Kurie von einander abschließenden Überlegungen aus: Heinrich III. hoffte, dem Papst ein gleichgerichtetes Vorgehen Englands sowohl in der Mitte des Kontinents als auch in Süditalien schmackhaft machen zu können. Alexander IV. schreckten jedoch Erinnerungen an eine *unio regni ad imperium*, die faktisch wieder eingetreten wäre, hätten sich Nebenlinien des englischen Königshauses im römischen Reich und zugleich auch in Sizilien durchgesetzt. Der neue Papst, der bereits nach Konrads IV. Tod die Ansprüche des Königs Alfons von Kastilien auf das Herzogtum Schwaben anerkannt hatte¹⁰², begünstigte nicht zuletzt auf Grund derartiger Erwägungen über die Machtverteilung in Europa die kastilische Kandidatur im Reich. In den Fürstenberger und

⁹⁹ ALOIS WACHTEL, Die sizilische Thronkandidatur des Prinzen Edmund von England. DA 4, 1941, S. 98—178, bes. S. 112 ff. u. 123 ff. — Zuletzt TRAUTZ, Könige von England, S. 110 f.

¹⁰⁰ WACHTEL, Thronkandidatur, S. 138 ff.

¹⁰¹ WACHTEL, Thronkandidatur, S. 149 ff. — Einseitig ist WALTHER NEUMANN, Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums (HSt Ebering 144). Berlin 1921, S. 8—18, 28—43 u. 95 ff.

¹⁰² WACHTEL, Thronkandidatur, S. 150 f.; HAMPE, Konradin, S. 10 f. — Zu den späteren

Bacharacher Zusagen ist mithin auch ein gewisser Erfolg des Pfalzgrafen Ludwig II. gegenüber der kurialen Diplomatie enthalten. Denn ein Anlauf der englischen Mittelmeerpolitik, der bisher auf Kosten Konradins zu befürchten stand, wurde jetzt durchkreuzt. Für Richard von Cornwall war diese Zusage nicht allzu schwerwiegend, entsprach sie doch seiner persönlichen Abneigung gegen das Sizilienprojekt. Auch Heinrich III. mochte inzwischen dessen Undurchführbarkeit erkannt haben¹⁰³.

Die wittelsbachischen Intentionen und die abwartende Haltung des englischen Thronbewerbers in der Sizilienfrage waren letztlich miteinander vereinbar, obwohl sie sich von völlig verschiedenen Voraussetzungen ableiteten. Für Richard von Cornwall war es nur ein Problem zweiter Ordnung, ob und wie sich Ludwig als Konradins Vormund mit dem Papst auseinandersetzen mochte. Die nach der Wahl in Bacharach ausgefertigte Urkunde seiner Bevollmächtigten erwähnt denn auch Sizilien nur noch in einem Atemzuge zusammen mit dem Königreich Jerusalem; im Unterschied zu der Fürstenberger Übereinkunft werden jedoch Konradins Gerechtsame in Süddeutschland eingehender behandelt¹⁰⁴.

Diese Akzentverschiebung entsprach den Erfordernissen eines Arrangements zwischen dem vornehmsten weltlichen Kurfürsten und dem von ihm erhobenen König. Ludwig II. konzentrierte seine Initiative auf Süddeutschland, ohne einen künftigen Ausgriff seines Mündels nach Sizilien in Abrede zu stellen. Im Frühjahr 1257 blieb abzuwarten, inwieweit der neue König bereit und überhaupt fähig war, seine Zusagen einzuhalten. Richards erster Aufenthalt im Reich vom Mai 1257 bis zum Ende des Folgejahres führte ihn aus dem Niederrheingebiet nur bis ins nördliche Elsaß¹⁰⁵. Symptomatisch für seine Schwäche ist beispielsweise das Verhalten der Reichsstädte Worms und Speyer, die aus lokalen Gegebenheiten heraus zunächst mit der kastilischen Partei sympathisierten und jetzt ihre Huldigungen lange hinauszuzögern wußten. In jenen anderthalb Jahren scheint es zwischen dem König und Ludwig II. zu keiner irgendwie bemerkenswerten Zusammenarbeit gekommen zu sein¹⁰⁶. Da der Pfalzgraf nicht bereit war,

¹⁰³ WACHTEL, Thronkandidatur, S. 152 f. u. 158 sowie TRAUTZ, Könige von England, S. 111 f.

¹⁰⁴ HAMPE, Konradin, S. 15 f. sieht diese Unterschiede mehr durch die Absichten des englischen Hofes als durch die Vorhaben des Pfalzgrafen bedingt.

¹⁰⁵ NOËL DENHOLM—YOUNG, Richard of Cornwall. Oxford 1947, S. 86—97.

¹⁰⁶ Schon in Richards ersten Urkunden für Aachen und Köln (LACOMBLET, UB 2 S. 238 Nr. 438 u. S. 239 Nr. 441) fehlt in den Zeugenreihen auffälligerweise Ludwig II. In ihnen treten die Erzbischöfe von Köln und Mainz samt ihren Sippengenossen und Anhängern am Niederrhein, in Niederlothringen, in Westfalen und im Naheraum als Parteigänger des Königs auf, während sich der Pfalzgraf offensichtlich schon damals einem Zusammenwirken mit dem Kronträger entzogen hat.

eine der englischen Prinzessinnen zu heiraten, sah Richard offenbar keinen Anlaß, weiter auf die wittelsbachischen Forderungen einzugehen und Konradin mit dem Herzogtum Schwaben zu belehnen. Konnte man sich hinsichtlich Siziliens miteinander verständigen, wurde bereits während des Jahres 1257 die Gegensätzlichkeit der Standpunkte in Deutschland deutlich: Richards Herrschaftsanspruch und die Leitlinien wittelsbachischer Reichspolitik ließen sich nicht miteinander vereinbaren. Die Vorentscheidung für das Verhalten des Pfalzgrafen zum Königtum während der nächsten fünfzehn Jahre war gefallen.

Die Ziele und auch Methoden der von Konrad von Hochstaden betriebenen Wahlvorbereitungen zeigen ein vom pfälzischen Beispiel der Kurfürstenpolitik verschiedenes Bild. Bei der Betrachtung dieser Entwicklung muß man von der Aufeinanderfolge der Ereignisse ausgehen: Erst im Anschluß an die Fürstenberger Verhandlungen mit Ludwig II. wandten sich die englischen Beauftragten in das Niederrheingebiet, um ihre Vereinbarungen mit dem Kölner Erzbischof zu treffen. Bischof Nikolaus von Cambrai und Graf Johann von Avesnes kamen am 15. Dezember 1256 mit Konrad von Hochstaden und dessen Räten zusammen. Formal und inhaltlich unterscheidet sich ihre Abrede auf den ersten Blick von den Fürstenberger Verträgen¹⁰⁷. Diese Aufzeichnung hält sich nur wenig an die protokollarischen Erfordernisse einer Urkunde. Man kann sie als einen Katalog von Zusagen bezeichnen, die Richard als König zu erneuern und zu erfüllen hat. Mehr noch als in den Übereinkünften mit dem Pfalzgrafen offenbart hier jeder Satz eine Forderung eines der Großen an den Thronkandidaten. Die „do ut des“-Politik der Reichsprälaten staufischer Zeit¹⁰⁸ ist hart ausgestaltet und auf bestimmte Ziele konzentriert. An die Spitze stellt Konrad eine Forderung, die nach Umfang und Bedeutung kaum zu überschätzen ist und ein kölnisches Territorialprogramm von weiten Ausmaßen enthält. Nach des Erzbischofs Willen sollen Richard und als sein Garant Heinrich III. von England zusagen, alle Güter und Rechte, die die Kölner Kirche seit den Zeiten Rainalds von Dassel und Philipps von Heinsberg erhalten hat, dieser zu belassen und gegen jedermann zu schützen. In der damit angesprochenen Zeitspanne eines Jahrhunderts waren die Regionen von Andernach und Rhens, die Herzogsrechte in Westfalen und viele andere Besitzstücke an die Kölner Kirche gekommen. Die in den Jahren des staufisch-welfischen Thron-

¹⁰⁷ MG Const. 2 S. 482—484 Nr. 383 — LACOMBLET, UB 2 S. 232 Nr. 429; KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 260 Nr. 1925.

¹⁰⁸ Vgl. FRIEDRICH HEER, Die Tragödie des heiligen Reiches. Stuttgart 1952. S. 9—81. — Zu Köln s. bes. FRIEDRICH WILHELM OEDIGER, Das Erzbistum Köln bis zum Tode des Erzbischofs Philipp von Heinsberg, in: WILHELM NEUSS — FRIEDRICH WILHELM OEDIGER, *Katholische Kirche in Westfalen*, 1964, S. 231, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

streites weiter ausgebauter Eigenstellung des Erzbischofs und schließlich Konrads von Hochstaden Wirken als Haupt der päpstlichen Partei im Reich seit rund fünfzehn Jahren sind als Hintergrund dieser Forderung zu sehen. In den folgenden Punkten werden dann Sonderwünsche aufgezählt. Der künftige König sollte nicht nur in Konrads Streit mit dem päpstlichen Legaten Peter Capocchi als Bundesgenosse des Erzbischofs auftreten¹⁰⁹, er mußte auch die Bindung seiner Vorhaben im Raum zwischen der Mosel und der Linie Aachen — Dortmund an den Konsens des Kurfürsten zugestehen¹¹⁰. Dem Erzbischof wurden für seine Mühen und Aufwendungen 8000 Mark Sterlinge, die zu einem günstigeren Umrechnungskurs als im Falle des Pfalzgrafen schon bis zum 13. Januar 1257 in Köln ausbezahlt sind, versprochen¹¹¹. Schließlich unterschied sich dieser Zündorfer Vertrag auch in den Kautionsforderungen von den Fürstenberger Abmachungen¹¹².

Die Einschränkungen der Handlungsfreiheit des künftigen Königs im Raum westlich des Niederrheins locken zu einem Vergleich mit den territorialen Details im Eheversprechen Ludwigs II. von der Pfalz. Während dort die nördlich der Nahe gelegenen Gerechtsame des Hauses Wittelsbach für die Aussteuer einer englischen Prinzessin in Aussicht gestellt wurden, erreichte Konrad von Hochstaden vom Thronbewerber die Beachtung seines Dukatsprengels. Daß man die Südgrenze dieser Interessensphäre an die Mosel legte, offenbart bereits die harte Frontstellung gegen den Trierer Erzbischof, der in jener Zeit mit dem König von Kastilien über die deutsche Wahl verhandelte. Im Verhältnis zum Pfalzgrafen war diese Ausweitung des Raumes, in dem Köln Vorrangansprüche erhob, weniger spannungsgeladen. Denn die territorialen Positionen Ludwigs II. lagen im wesentlichen südlich der Mosel, während weiter nördlich nur noch die alten Rechte des Pfalzgrafen als Lehensherr einer großen Reihe von Grafen und Herren vorhanden waren¹¹³. Die Fürstenberger und später auch die Bacharacher Über-

¹⁰⁹ MG Const. 2 S. 482 f. Nr. 383 Art 1; dazu KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 290 Nr. 2158.

¹¹⁰ MG Const. 2 S. 483 Nr. 383 Art. 3 u. 4. Dazu CARDAUNS, Konrad von Hostaden, S. 47—50, wo aber die reichspolitische Bedeutung jener Vorgänge zu gering veranschlagt wird.

¹¹¹ MG Const. 2 S. 483 Nr. 383 Art 5.

¹¹² MG Const. 2 S. 483 Nr. 383 Art 6—9; dazu KRAMMER, Wahl und Krönung, S. 57.

¹¹³ Zur Abschichtung dieses Bereiches vgl. Karte 29 im Geschichtlichen Handatlas der Länder am Rhein, hrsg. von JOSEF NIESSEN. Über die Darstellung der Geschichte der rheinischen Pfalzgrafschaft von Ruth Gerstner hinaus wäre vor allem eine Untersuchung des pfalzgräflichen Lehenshofes im Hoch- und Spätmittelalter notwendig. Ansätze bietet hierzu jetzt HENRY J. COHN, The Government of the Rine Palatinate in the Fifteenth Century. Oxford 1965. S. 152 ff., dessen Blick allerdings stärker auf den spätmittelalterlichen Territoriausbau als auf die hier besprochenen, mit der Südwanderung der Pfalzgrafschaft zusammenhängenden Fragen des alten Lehenshofes gerichtet ist.

einkünfte brachten zwar erhebliche Bindungen für Richard von Cornwall, dies jedoch in der Hauptsache nur im Blick auf Süddeutschland, also auf Regionen, in denen er seinen Herrschaftsanspruch erst durchsetzen mußte und die von seiner Ausgangsbasis im Nordwesten des Reiches recht weit entfernt lagen. Im Raum aber, in dem Richard sich zuerst als König bewegen und bewähren mußte, trat ihm Konrad von Hochstaden unvermittelt hart entgegen. Keiner der anderen Wahlfürsten erhob einen derartigen Anspruch auf Kontrolle des Königs in einem Großraum wie er. Auf diese Weise sollte allen Regungen der Großen in der terra Coloniensis, sich auf dem Umwege über engere Bindungen an das Königtum aus der Unterordnung unter die Kölner Dukatsgewalt zu lösen, vorgebeugt werden. Konrad von Hochstaden schob diese territorialen und landrechtlichen Aspekte in den Vordergrund. Mochte auch im Augenblick des Zündorfer Abkommens die Haltung des Böhmenkönigs immer noch ungewiß — die Klausel bezüglich einer Wahl mit nur drei Stimmen, denen von Köln, Mainz und Pfalz, deutet darauf hin — und damit die Ausbildung einer Majorität höchst unsicher gewesen sein, der Kölner Erzbischof trat ohne Rücksicht auf derartige rechtliche Überlegungen seinen Verhandlungspartnern am entschiedensten entgegen. Er konnte seine augenblickliche Stellung als Inhaber von zwei Kurstimmen ausnutzen. Seine Pläne waren nicht durch Rücksichtnahmen dynastischer Natur wie im Verhältnis des Pfalzgrafen zu Konradin kompliziert, sondern ausschließlich auf die Festigung der Kölner Macht ausgerichtet. Der Vielgliedrigkeit des vom Pfalzgrafen angestrebten süddeutsch-mittelrheinischen Kräftezusammenschlusses stand die Beschränkung und damit Stabilität der am Niederrhein konzentrierten Stellung Konrads von Hochstaden gegenüber. Hatte Wilhelms von Holland Königtum nochmals das Rheinmündungsgebiet stärker mit Nordwestdeutschland verknüpft¹¹⁴, sollten nach Konrads Erwägungen die Niederrheinlande insgesamt jetzt mit England verbunden werden, wobei aber „einzig und allein der Nutzen seiner landesherrlichen Macht“ das Verhalten des Erzbischofs bestimmte. Konrad von Hochstaden hat sich „mit der Krone des Reiches den englischen Grafen gekauft und ihn zum legalen Wächter seines kölnischen Territoriums“ bestellen wollen¹¹⁵.

Neben Konrads Willen, die rechtliche Einheit seines Dukatsbereichs zu wahren, darf man jedoch nicht die Vielfalt der Konstellationen und den Eigenwillen Richards von Cornwall außer acht lassen. Zunächst zwar über-

¹¹⁴ TRAUTZ, Könige von England, S. 113.

¹¹⁵ KARL WAND, Die Englandpolitik der Stadt Köln und ihrer Erzbischöfe im 12. und 13. Jahrhundert, in: Aus Mittelalter und Neuzeit — Festschrift Gerhard Kallen. Bonn 1957.

wogen Vorgänge, die das Bild einer in sich relativ homogenen Gestaltung des niederrheinischen Großraumes vortäuschen. Am 26. Dezember 1256 ratifizierte Richard in London den Zündorfer Vertrag, wobei er sich nur für die Sühne im Streit des Erzbischofs mit dem Legaten eine längere Frist ausbedang¹¹⁶. Kurz nach der Frankfurter Wahl fuhren dann Konrad von Hochstaden, seine Suffragane in Lüttich und Utrecht, die Grafen von Geldern, Vianden und Holland als die Vertreter der im Nordwesten des Reiches mit Brabant rivalisierenden und dem französischen König feindlichen Gruppe nach England¹¹⁷. Am 18. März 1257 huldigten sie in London ihrem Herrscher. Schon am 8. April kehrte der Erzbischof zurück, um Richards Krönung vorzubereiten; diese konnte aber erst am 15. Mai in Aachen vorgenommen werden, weil widrige Winde Richard am Einschiffungsort zurückgehalten hatten.

In den auf jenes Ereignis — vollgültiger Abschluß des Erhebungsverfahrens am rechten Ort und durch den zuständigen Coronator¹¹⁸ — folgenden Wochen wurde Richard intensiv mit den Sonderproblemen im Kölner Raum konfrontiert¹¹⁹. Unmittelbar nach der Krönung garantierte er zusammen mit den Grafen von Berg und Kleve dem Burggrafen Gernand von Kaiserswerth die Rückzahlung von seinerzeit Wilhelm von Holland vorgestreckten Geldern, vor allem aber die Überlassung von Burg, Amt und Zoll in Kaiserswerth auf Lebenszeit¹²⁰. Richard erhielt einen unmittelbaren Eindruck davon, in welchem Maße ehemaliges Reichsgut Gegenstand von Pfandgeschäften und damit der Verfügung des Königs entglitten war. Einige Tage danach wurden die Privilegien der Reichsstädte Aachen und Köln erneuert. Die Kölner Urkunde¹²¹ verdient besondere Aufmerksam-

¹¹⁶ MG Const. 2 S. 484 Nr. 384; zur Ursache jenes Streites, dem Neußer Attentatsversuch des Erzbischofs auf den König und den Legaten im Jahre 1254, vgl. WAND, Englandpolitik, S. 91 und KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 260 Nr. 1926 u. S. 264 Nr. 1960.

¹¹⁷ KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 262 Nr. 1942. Beachtenswert ist die von Konrad von Hochstaden und Richards von Cornwall Beauftragten dem Grafen Otto von Geldern am 6. Februar 1257 erteilte Zusicherung, daß der künftige Herrscher die jenem verpfändete Burg Nijmegen nur gegen die Rückzahlung der Pfandsomme entziehen und dann nicht weiter vergeben werde. (LACOMBLET, UB 2 S. 234 Nr. 431). Zu den übrigen Ereignissen während des Aufenthaltes in England vgl. LUCAS, John of Avesnes, S. 98 ff.; zu den späteren Vorkommnissen KEMPF, Interregnum, S. 204 ff.

¹¹⁸ Auf die in der bisherigen Forschung umstrittene Aachener Reliquiarkrone braucht in diesem Zusammenhange nicht eingegangen zu werden; den kunstgeschichtlichen Befund und eine Zusammenfassung der gesamten Literatur bietet PERCY ERNST SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 3. Stuttgart 1956. S. 876—883.

¹¹⁹ Richards Anhänger zählt auf KIENAST, Fürsten 2, 1 S. 147 ff.

¹²⁰ LACOMBLET, UB 2 S. 237 Nr. 437 u. KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 263 Nr. 1950/51.

¹²¹ LACOMBLET, UB 2 S. 239 Nr. 441; KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 264 Nr. 1955. Über das Verhältnis Stadt — Erzbischof vgl. CARDAUNS S. 87—111.

keit. Der König verzichtete darauf, mit Truppen in die Stadt zu kommen, innerhalb der Mauern Hoftage abzuhalten, im Gebiet des Erzbischofs in der Nachbarschaft Befestigungen anzulegen und die Bürgerschaft für Konrads von Hochstaden Schulden haftbar zu machen. Die Vertreter der Stadt legten Wert auf die Bestätigung ihres eigenen Gerichtsstandes und des *ius de non evocando*. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Urkunde vom 27. Mai 1257 Köln sich beinahe ebenbürtig neben seinen Erzbischof stellte, andererseits der König zum Zuschauer im Ringen beider Mächte herabsank¹²². Erst am 3. Juni, eine volle Woche später also, erhielt dann Konrad von Hochstaden die Bestätigung der Zündorfer Übereinkunft¹²³. Im Unterschied zum Katalog der von Konrad erhobenen Forderungen ist die Ratifikationsurkunde sehr wortkarg. Daraus aber auf die Absicht schließen zu wollen, der König habe jetzt die Möglichkeit größerer Freiheit des Handelns gefunden, wäre verfehlt. In den Zündorfer Absprachen und in der Privilegienbestätigung für die Stadt Köln wurden des Königs Interventionsmöglichkeiten derart stark beschnitten, daß Konrad von Hochstaden seine Territorialpolitik auch weiterhin ohne Hemmungen durch den Herrscher betreiben konnte. Schon als Richard in Mainz seinen ersten Hoftag hielt und im September ins nördliche Elsaß zog¹²⁴, brach die Fehde zwischen Erzbischof und Bürgerschaft aus¹²⁵. Auf der Seite des Kurfürsten standen der Herzog von Limburg und die Grafen von Jülich und Berg, seit dem 27. Februar 1258 dann auch — wenn auch ohne die Möglichkeit zu aktivem Eingreifen infolge seiner eigenen Schwäche — der Mainzer Erzbischof. Am 28. Juni jenes Jahres wurde dann der sogenannte „Große Schied“ getroffen¹²⁶, während der König noch immer am Mittelrhein weilte¹²⁷.

Sehr rasch sollte sich Richards Doppelstellung als König in Deutschland und als eines der Großen in England als Hemmnis für eine kontinuierliche Herrschaftsausübung im Reich erweisen. Als in England die Barone gegen König Heinrich III. die Provisionen von Oxford durchsetzten, sah sich

¹²² WAND, Englandpolitik, S. 93.

¹²³ MG Const. 2 S. 486 Nr. 387.

¹²⁴ DENHOLM—YOUNG, Richard of Cornwall, S. 93; ausführlicher ist KEMPF, Interregnum, S. 207 ff.

¹²⁵ Zusammenfassend dazu KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 266 ff. Nr. 1977—1994.

¹²⁶ LACOMBLET, UB 2 S. 244—252 Nr. 452; KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 269 Nr. 2003. — Zu den verfassungs-, rechts- und sozialgeschichtlichen Aspekten, die diese Übereinkunft bietet, HANS MARTIN KLINKENBERG, Zur Interpretation des Großen Schieds von 1258. Jb. d. Kölnischen Geschichtsvereins 25, 1950, S. 91—127, bes. S. 100 ff., 108 ff. u. 112—120. — Zur Einordnung dieses Aktes in die allgemeinen Zusammenhänge und zum Wirken Alberts d. Gr. vgl. ALFRED WENDEHORST, Albertus Magnus und Konrad von Hochstaden. Rhein. Vjsbl. 18, 1953, S. 30—54, bes. S. 35 ff. u. 43 ff. Jüngst WISPLINGHOFF S. 20 f. u. 23.

Richard der Nutzung seiner großen persönlichen Reichtümer und damit auch des politischen Einflusses in beiden Ländern vorderhand beraubt. Der erste Aufenthalt in Deutschland mußte rasch abgebrochen werden¹²⁸.

Im Vordergrund der englischen Politik standen in jenen Monaten die Bemühungen um einen Ausgleich mit Frankreich, um auf diesem Wege den Haupteinwänden der gegen die Kontinentalunternehmen opponierenden Adelsfraktion Genüge zu tun und für das Königtum selbst eine Atempause im Ringen der Westmächte zu finden. Nach zähen Verhandlungen wurde der Vertrag von Paris 1259 geschlossen¹²⁹. Dem Ausgleich stimmte auch Richard in seiner Eigenschaft als römischer König zu¹³⁰. Vielleicht hoffte er damals, nach der Bereinigung der westeuropäischen Gegensätze im Zentrum des Kontinents wieder einen größeren Spielraum für seine Initiative zurückzuerhalten¹³¹, doch nahmen die innerenglischen Verwicklungen auch weiterhin alle seine Kräfte in Anspruch. Unter solchen Voraussetzungen konnte von einem lebenserfüllten Verhältnis zwischen dem römischen Königtum und den rheinischen Kurfürsten keine Rede sein. Die Kurfürsten hingegen wurden immer mehr zum Versuch gelockt, ihren Eigenstand in der Reichsverfassung und im Kreise ihrer territorialen Nachbarn weiter auszubauen. Jeder von ihnen stand dabei wie vordem so auch in den nächsten Jahren unter dem Zwang individueller Notwendigkeiten des Handelns.

¹²⁸ Zu jenen Zusammenhängen DENHOLM—YOUNG S. 97 u. WAND S. 94. Über den lokalen Anlaß eines Königsbesuches in Huy am 29. Dezember 1258 hinaus ist im Blick auf Itinerarbeobachtungen und die Analyse der niederlothringischen Machtverhältnisse aufschlußreich A. JORIS, La visite à Huy de Richard de Cornouailles, roi des Romains. Le Moyen Age 64, 1958, S. 271—283, bes. S. 278 ff.

¹²⁹ MICHEL GAVRILOWITCH, Étude sur le traité de Paris de 1259 entre Louis IX, roi de France, et Henri III, roi d'Angleterre. Paris 1899, passim. — I. J. SANDERS, The Texts of the Peace of Paris 1259. EHR 66, 1951, S. 81—97. — PIERRE CHAPLAIS, Le traité de Paris 1259 et l'inféodation de la Gascogne allodiale. Le Moyen Age 61, 1955, S. 121—137; DERS., The Making of the Treaty of Paris (1259) and the Royal Style. EHR 67, 1952, S. 235 bis 253. — Zu den geistigen Grundlagen der französischen Königpolitik: LUDWIG BUISSON, König Ludwig IX., der Heilige, und das Recht. Freiburg 1954.

¹³⁰ Das ist bereits während der Vorverhandlungen geschehen. Schon in Oppenheim verzichtete Richard am 22. Mai 1258 auf seine Besitzansprüche in Frankreich und wiederholte dann diese Erklärung am 10. Februar 1259, um einer Störung des Friedenswerkes aus dem Reich vorzubeugen. WACHTEL, Thronkandidatur, S. 160; TRAUTZ, Könige von England, S. 114; SANDERS, Texts, S. 89 Anm. 3 u. allgem. S. 85 ff. Beauftragter des römischen Königs war während des späteren Verhandlungsabschnittes Graf Arnold von Loos. KIENAST, Fürsten 2, 1 S. 154.

¹³¹ TRAUTZ, Könige von England, S. 114.

3. Wirken in den Landschaften und Plan eines neuen Königtums

Die kastilische Partei in Deutschland zerfiel, weil Alfons X. nicht auf dem Schauplatz des Kampfes auftrat¹³². Auch nahm ihm der Friedensschluß von Paris die Hoffnung auf einen weiteren Rückhalt an Frankreich. Die kastilischen Initiativen, die bis 1275 die kuriale Diplomatie mit wechselnder Stärke beschäftigten, zu militärischen Interventionen in Oberitalien führten und Gregors X. Kreuzzugsprojekt störten, können hier außer Betracht bleiben¹³³. Alfons forderte zwar auch weiter das Herzogtum Schwaben als Erbteil seiner Mutter, begegnete aber allgemeiner Ablehnung¹³⁴. Insbesondere die Kurfürsten am Rhein ließen seine Ansprüche unbeachtet¹³⁵.

Dies ist, wie auch viele andere Dinge, die natürliche Folge eines Generationswechsels: In den Jahren 1260/61 kamen in den drei Erzbistümern an Rhein und Mosel neue Metropoliten zur Regierung. Für sie war der kastilische König als Herrscher des Reiches eine Schattengestalt. Auch der Pfalzgraf, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg beachteten kaum noch seine Ansprüche. Nur in Böhmen konnten für einige Zeit noch kastilische Geschäftsträger auftreten, ihre Intentionen entsprachen aber nicht den von Ottokar II. gehegten Plänen¹³⁶. Überdies ist auch in den ostdeutschen Kurfürstentümern ein Generationswechsel zu beobachten. In den Jahren 1260 und 1266/67 starben in den sächsischen und brandenburgischen Linien der Askanier die Wähler Alfons' von Kastilien. In Kursachsen wirkte sich fortan die Rivalität der Nachkommen in Lauenburg und Wittenberg lähmend aus. In Brandenburg gestalteten die Markgrafen Otto mit dem Pfeil und Woldemar ihren Machtraum neben den Meißner Gebieten der Wettiner zum bedeutendsten Territorium Nordostdeutschlands.

Für die englische Partei hätte in solchen Entwicklungen an sich die Möglichkeit beschlossen liegen können, ihren Einfluß auszubreiten. Zwei Ursachen aber sind für den disparaten Zustand des Reiches in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts hervorzuheben: Einmal die individuellen Projekte der einzelnen Kurfürsten, die immer nur auf bestimmten Wegstrecken eine Gemeinsamkeit des Handelns zuließen, zum anderen die Stoßhaftigkeit in der Reichspolitik Richards von Cornwall. Er wurde, wie

¹³² Aufzählung der Parteigänger: KEMPF, Interregnum, S. 211—218; KIENAST, Fürsten 2, 1 S. 148—152.

¹³³ BURKHARD ROBERG, Die Abdankung Alfons' X. von Kastilien als deutscher König. HJb 84, 1964, S. 334—351, bes. S. 343 ff. u. 349 ff. — Vgl. a. STEIGER, Alfons der Weise, S. 95.

¹³⁴ ROBERG, Abdankung, S. 348.

Fritz Trautz gezeigt hat¹³⁷, ebensowenig Exponent seiner Dynastie in Europa wie Karl von Anjou für das Haus Kapet.

Als der römische König Ende 1258 nach England zurückkehren mußte, setzte er als seinen Sachwalter in Nordwestdeutschland Konrad von Hochstaden ein¹³⁸. Dieser Akt zeitigte allerdings keine besonderen Folgen. Der Streit zwischen Erzbischof und Bürgerschaft von Köln ging, ohne daß hier die Einzelheiten gezeigt zu werden brauchen, zunächst weiter¹³⁹. Diese Machtfrage hinterließ Konrad seinem Nachfolger ungelöst. Allerdings glückte ihm die Abrundung seiner Maßnahmen im Siegerland. Am 1. Oktober 1259 widerrief er die Zusage eines Geldlehens, die sechs Jahre zuvor dem Grafen Otto von Nassau gemacht worden war. Konrad begründete diesen Schritt damit, der Graf habe ihm in den Auseinandersetzungen mit Limburg in der Zwischenzeit keine Hilfe geleistet. Außerdem wurde damals das kölnisch-nassauische Kondominat in Siegen erneut auch von seiten des Grafen bestätigt¹⁴⁰. Über diesen lokalen Anlaß hinaus weist auf den Rahmen der Kölner Politik insgesamt Ottos Verpflichtung, eine Garantie dieser neuen Maßnahme durch die Grafen von Geldern, Jülich und Berg, den Lütticher Elekten aus dem geldrischen Hause, den Herzog von Limburg sowie die Stadt Siegen beizubringen. Die Liste zeigt, daß die dem Grafen aufgezwungene Regelung nur Glied eines umfassenderen Planes war. Am 14. November 1259 trafen sich dann Erzbischof Konrad, die Grafen Otto von Geldern, Dietrich von Kleve und Wilhelm von Jülich mit Vertretern des Bischofs Heinrich von Utrecht und der Gräfinnen von Berg und Sayn sowie Gesandten der Kölner Bürgerschaft. Auch die „nobiles et ministeriales terre et nuntii civitatum diversarum“ werden summarisch genannt. Diese Mächte schlossen einen Landfrieden unter besonderem Hinweis auf den „honor Dei et sancte ecclesie ac sacri imperii et domini nostri Rycardi regis Romanorum illustris¹⁴¹“.

Man vereinbarte, alle Land- und Wasserwege sollten dem Handelsverkehr offenstehen, die Kaufleute, Pilger und Reisenden dürften sie ungehindert benutzen. Zölle und Geleitsabgaben blieben im bisherigen Umfang bestehen. Jeder Vertragsteilnehmer wurde zur Aufstellung einer Landfriedenstruppe angehalten, doch verzichtete man auf eine Fixierung der Kontingente. Dieser Landfrieden vom 14. November 1259 umfaßte die wichtigsten Mächte zwischen Eifel und Bergischem Land, dem Maasbogen

¹³⁷ TRAUTZ, Könige von England, S. 116, auch für das Folgende.

¹³⁸ KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 272 Nr. 2029.

¹³⁹ Zusammenfassend KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 273—277 Nr. 2033, 2038, 2042—2048, 2053/54, S. 282 f. Nr. 2099—2103 u. S. 286 f. Nr. 2122 u. 2136.

¹⁴⁰ KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 279 Nr. 2071; die Urkunde vom 22. März 1253 druckt CARDAUNS S. 159 Nr. 10.

¹⁴¹ MG Const. 2 S. 608 Nr. 441.

und der Zuidersee, seine Achse war der Rhein. Die Einbeziehung auch des Lütticher Elekten war dynastisch und hierarchisch von Geldern und Köln her begründbar; sie hatte spezielle Bedeutung für den Nordteil seines Hochstiftes und sollte ihm Sicherheit gegenüber Brabant bieten¹⁴². Das Abkommen zeigt Konrads von Hochstaden Vorrangstellung in seinem nieder-rheinischen Dukatssprengel, der — ein volles Menschenalter vor der Katastrophe von Worringen — noch durchaus intakt war¹⁴³. Ausgerichtet war diese Übereinkunft auch auf die Handelsbedeutung der Städte an der unteren Maas und am Niederrhein sowie in den Regionen beiderseits der Yssel, die Kristallisationszentren einer eigenständigen Wirtschaftslandschaft zwischen dem Rheinmündungsraum und Westfalen bildeten¹⁴⁴.

Korrespondierend mit diesen rheinischen Vorgängen muß man den Kogelberger Vertrag vom 30. Mai 1260 würdigen¹⁴⁵. In dieser Übereinkunft zwischen dem Kölner Erzbischof und Herzog Albert von Sachsen gedieh die auf Westfalen gerichtete Initiative Konrads von Hochstaden zur Abrundung. Die in den beiden letzten Lebensjahren jenes Erzbischofs folgenden Verträge bestätigten nur diesen Befund. Das Verhältnis zwischen Kurköln und Braunschweig war seit der Einkreisung der Grafschaft Arnsberg infolge des Kaufs der saynischen Herrschaft Waldenburg gespannt. Vom Braunschweiger Gebiet und der Region an der oberen Leine aus griffen die Herzöge vornehmlich in die hessisch-meißnischen Landschaften im Süden sowie in die von den Hochstiften Paderborn, Köln und Münster beanspruchten Teilräume und außerdem bis an die Machtkerne der Grafschaften Mark, Ravensberg und Arnsberg aus. Derartige Expansionen berührten immer empfindlich die Mainzer Stellung in Hessen, waren aber vor allem

¹⁴² HEINRICH SPROEMBERG, Lüttich und das Reich im Mittelalter, in: Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte. Berlin 1959. S. 346—367, bes. S. 357 f. u. die Kartenskizze S. 353.

¹⁴³ EWIG, Dukat, S. 244 ff.; DROEGE, Lehnrecht und Landrecht, S. 304 ff.

¹⁴⁴ Über diese Stadtgruppen: FRANZ PETRI, Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (= Vorträge und Forschungen 4, hrsg. von THEODOR MAYER). Lindau — Konstanz 1958. S. 227—295. — W. JAPPE ALBERTS, Beiträge zur Geschichte der ostniederländischen Stadt im Spätmittelalter, in: FRANZ PETRI — W. JAPPE ALBERTS, Gemeinsame Probleme deutsch-niederländischer Landes- und Volksforschung. Groningen 1962. S. 66—91.

¹⁴⁵ LACOMBLET, UB 2 S. 274 Nr. 489. — KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 283 Nr. 2106. Zur Einordnung in die landschaftliche Gesamtentwicklung s. bes. PFEIFFER, Bündnis- und Landfriedenspolitik, S. 87 ff. Die Bedeutung des Kogelberger Vertrages für die Wesergrenze des von Köln her gestalteten (jüngeren) Raumes Westfalen, der die westengrischen Gebiete in sich aufnahm, unterstreicht HERMANN AUBIN, Der Raum Westfalen (1931), jetzt in: Grundlagen und Perspektiven geschichtlicher Kulturraumforschung und Kulturmorphologie, hrsg. von LUDWIG PETRY und FRANZ PETRI. Bonn 1965. S. 402—426, hier bes.

mit den Absichten Konrads von Hochstaden unvereinbar. Auf dem Felde vor der Burg Kogelnberg trug Herzog Albert, der auch im Namen seiner Brüder handelte, alle welfischen Besitzungen im Herzogtum Westfalen dem Kölner Erzbischof zu Lehen auf. Andererseits sagte Konrad für sich und seine Nachfolger zu, jenseits von Werra und Weser keine Städte und Burgen zu bauen oder zu errichten. Das gleiche sicherte Albert im Blick auf den Raum westlich beider Flüsse und auf einen Streifen von zwei Meilen außerhalb des Dukats, auf die Landgrafschaft Hessen und die Diözessprengel Minden und Osnabrück zu. Für den Fall eines Krieges gegen andere Mächte vereinbarten die Vertragspartner Burgöffnungen im Kölner Erzstift, im Gebiet der Abtei Korvey und in den welfischen Landen. Von den übrigen Punkten ist der wichtigste Alberts Verzicht auf das Herzogtum Westfalen: „Albertus dux et fratres sui pro se et suis successoribus renuntiaverunt omni actioni, quam visi sunt in ducatu Westfalie aliquiliter habuisse.“ Schließlich wurde noch in Aussicht genommen, diesen Vertrag auch von König Richard besiegeln zu lassen, um eine Bindung auch des Kronträgers an diese Fürstenabrede zu erlangen. Die wohl bedeutungsvollste Stelle in jenem Dokument ist der Hinweis auf Werra und Weser als einer Grenze, „qui ipsorum terras separat“. Terra bedeutet hier wie an einer anderen Stelle, wo die Rede ist von der „terra Brunswicensis ducatus“, „Land“ im Sinne der landrechtlich jeweils einheitlichen Auffassung beider Großräume durch die Vertragsschließenden. Für Konrad von Hochstaden waren etwa der Bischof von Paderborn oder die Grafen von der Mark, Arnsberg und Waldeck in dem von ihm als Herzog beanspruchten „Land“ Eingesessene. Ebenso faßte der Welfe sein Verhältnis zu den östlich der Grenzlinie beheimateten Großen auf. Die Weserlinie sollte das frühere niedersächsische Gesamtherzogtum in zwei Dukatssprengel trennen. Daß diese von beiden Vertragspartnern in Kogelnberg formulierte Auffassung respektiert wurde, zeigen Dokumente aus der nächsten Zeit. Die Herzöge Albert und Johann von Braunschweig verbündeten sich am 13. September 1260 mit Bischof Wedekind von Minden und nahmen bei dieser Gelegenheit den Kölner Erzbischof vom Vertragsfall aus¹⁴⁶. Noch deutlicher ist Konrads Vertrag mit dem Osnabrücker Bischof Balduin von Rüssel, der ein Bündnis im gesamten Raum zwischen Rhein und Weser enthält¹⁴⁷, abermals also die Vorstellung des zwischen beiden Flüssen ausgedehnten Dukatssprengels aufscheinen läßt. Daß diese Konzeption nicht unwidersprochen blieb, zeigt ein Vakanzfall in Münster. Das Kapitel postulierte dort innerhalb von vier Wochen nach dem Ableben des Bischofs Wilhelm von Holte am

¹⁴⁶ KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 286 Nr. 2124.

¹⁴⁷ KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 288 Nr. 2154.

30. Dezember 1260 den Propst Gerhard Graf von der Mark zum Nachfolger¹⁴⁸; durch diese Wendung zum Vertreter einer Sippe, die Konrads Absichten Widerstand zu leisten vermochte, zeigten die Domherren an, daß sie sich dem Kölner Vorherrschaftsanspruch zu entziehen trachteten. Bis zu Konrad von Hochstadens Tod am 18. September 1261 blieb nicht mehr genug Zeit, um die Nachfolgefrage in Münster in einem ihm genehmen Sinne zu lösen.

Die weitere Betrachtung des Verhaltens auch des Pfalzgrafen Ludwig II.¹⁴⁹ muß wieder vom territorialen Geschehen ausgehen und kann erst dann zu reichspolitischen Projekten vorstoßen. Aus den Ereignissen im Raum der Pfalzgrafschaft sticht eine Fehde mit dem Wormser Bischof hervor, der am 21. Februar 1259 Neustadt an der Hardt eroberte¹⁵⁰. Ludwig II. setzte alles daran, diesen südwestlichen Vorposten seiner Macht im Mittelrheingebiet wieder zu erlangen. Nach mehreren Kraftproben, deren Einzelheiten unbekannt sind, fanden Mitte August 1261 in Gundheim erste Ausgleichsgespräche statt. Sie führten zum Friedensschluß am 18. November. Bischof Eberhard von Worms mußte sich mit seiner oberlehensherrlichen Stellung begnügen, die Bistumslehen im unteren Neckarlande selbst aber wieder an Ludwig zurückgeben. Für die Auslieferung Neustadts zahlte Ludwig 500 Mark Silber, die Hälfte der ursprünglich dafür vorgesehenen Summe¹⁵¹. Bemerkenswert ist, daß König Richard, der von Mitte August 1260 an für mehr als vier Wochen während seiner zweiten Deutschlandreise in Worms gewelt hatte, sich damals nicht in diesen Streit einschaltete. Beziehungen unterhielt er im Jahre vor dem Friedensschluß zum Grafen von Württemberg, dem Straßburger Elekten, den Städten Worms und Mainz sowie einer Reihe reichsministerialischer Familien, während der Rückreise auch zum Grafen von Katzenelnbogen. Dieser Kreis umfaßt also eine Anzahl von Nachbarn der Pfalzgrafschaft, nicht aber den Pfalzgrafen Ludwig II. selbst! Da sich Richard jedoch nur kurz am Mittelrhein aufhielt, konnte sich keine „Königspartei“ formieren, die er gegen den Pfalzgrafen hätte aktivieren können. Diesen Befund der Augenblickslage bestätigen Seitenblicke auf die benachbarten Kurfürstentümer.

Im Trierer Erzstift wurden zu jener Zeit alle Kräfte durch ein Bistumschisma gelähmt. Erst im November 1260 war es vom Papst durch die Provision des Metzzer Domdekans Heinrich von Finstingen beendet worden; jener aber begann seine Tätigkeit im Augenblick tiefster Verschuldung

¹⁴⁸ HAUCK, Kirchengeschichte 5 S. 1154.

¹⁴⁹ Hierzu für die Jahre 1258—1260 knapp KEMPF, Interregnum, S. 223 ff.

¹⁵⁰ KOCH — WILLE 1 S. 40 Nr. 700.

der Trierer Kirche¹⁵². Der Wechsel in Kurtrier brachte also für Richards Königtum den nur bescheidenen Vorteil, daß dort ein relativ schwacher Gegner wegfiel. Andererseits schlug die augenblickliche Position der Trierer Kirche auf der Habenseite der Königspolitik kaum zu Buch. Der neue Mainzer Erzbischof stand dem König mißträuisch gegenüber. Werner von Eppstein gab im Frühsommer 1260 eine erste Probe seiner Aktivität, als er kurz vor König Richards Auftreten im Bunde mit den Bischöfen von Worms und Speyer sowie den Wild- und Raugrafen in die Pfalzgrafschaft einfiel und Alzey wegnahm¹⁵³. Dann aber verließ er den Kampfplatz, um sich in Rom im Oktober oder November konsekrieren zu lassen¹⁵⁴. Auf diese Weise vermied er eine Begegnung mit dem Herrscher und beugte der Möglichkeit einer Königsintervention in die Auseinandersetzungen zwischen den beiden mittelrheinischen Mächten vor. Einer Entfaltung der Königsinitiative im Blick auf die Stadt Mainz kam er durch die Anerkennung der bürgerschaftlichen Sonderrechte zuvor¹⁵⁵. Königtum und Kurfürstentum am Mittelrhein standen also während des Sommers und Herbstes 1260 beziehungslos nebeneinander.

Für Ludwig II. von der Pfalz war dies ein günstiger Umstand. Denn es kam nicht zu einem Arrangement zwischen König Richard und Erzbischof Werner von Mainz, durch das sich der Ring seiner Gegner geschlossen hätte. Des Pfalzgrafen Wirken in Bayern wurde seit der Landesteilung von 1255 durch die nicht endende Kette von Ausgleichsbemühungen mit dem Bruder bestimmt. Immer wieder griffen Prälaten und die Herzogsministerialen helfend in diese Friedensbemühungen ein^{155a}. Eine neue Bestätigung seiner Gerechtsame am Rhein erhielt Ludwig II. nach intensiven Verhandlungen mit Herzog Heinrich im Freisinger Schiedsabkommen vom 24. Januar 1262¹⁵⁶. Dieser Vertrag hat insofern eine erhöhte Bedeutung, als nun die Auseinandersetzungen der beiden Wittelsbacher sich allein auf die Gerechtsame in Bayern konzentrierten und nach jahrelangen Mißhelligkeiten erst am 5. März 1265 zu einem neuen Austrag führten¹⁵⁷. Neben diesen Ent-

¹⁵² GOERZ, Reg. Trier 1 S. 50; HAUCK, Kirchengeschichte 5 S. 1157.

¹⁵³ BÖHMER — WILLE 2 S. 351 Nr. 18.

¹⁵⁴ BÖHMER — WILLE 2 S. 352 f. Nr. 27—32 u. 37; dazu HAUCK, Kirchengeschichte 5 S. 1137. ¹⁵⁵ BÖHMER — WILLE 2 S. 352 Nr. 23.

^{155a} Zur Rolle der geistlichen und weltlichen Großen des Landes als der politischen Partner der Herzöge vgl. jetzt die während der Drucklegung erschienene Untersuchung von KARL BOSL, Aus den Anfängen der landständischen Bewegung und Verfassung. Der Vilshofener Vertrag von 1293, in: Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte — Festschrift Friedrich Lütge. Stuttgart 1966. S. 8—27, bes. S. 13 ff.

¹⁵⁶ KOCH — WILLE 1 S. 42 Nr. 727.

¹⁵⁷ KOCH — WILLE 1 S. 45 Nr. 769.

wicklungen tritt in jenen Jahren die Vormundschaft über Konradin von Staufen in Ludwigs II. Reichs- und Hauspolitik in den Vordergrund¹⁵⁸. Von Bayern aus wurde der Pfalzgraf in zwei Richtungen aktiv: Am 6. Oktober 1259 schuf die zweite Ehe der Witwe Elisabeth des Königs Konrad IV. mit dem Grafen Meinhard von Görz-Tirol, dem Schöpfer des Landes Tirol¹⁵⁹, den politischen Verbund zwischen der Zentralalpenregion und ihren Straßen nach Italien mit der weiten Ebene nördlich des Gebirges. Im Winter 1261/62, nachdem er sich am Rhein vorläufig der ärgsten Bedrängnisse entledigt hatte, wurden die Grundlagen für Konradins Wirken in Schwaben verstärkt. Hoftage an Pfingsten 1262 in Ulm und dann Anfang August in Rottweil stehen am Beginn des eigenständigen Auftretens des Staufers im Herzogtum. Die Gebiete der geistlichen Fürsten von Konstanz, St. Gallen und Kempten, die Herrschaften der Grafenfamilien an den Oberläufen von Donau und Neckar, Gerechtsame der dort ansässigen Ministerialen und vor allem das Eigengut zwischen Bodensee und Iller boten eine zwar vielgliedrige, im ganzen gesehen aber immer noch stattliche Basis für das Handeln des jungen Herzogs. Weiter im Norden war allerdings das staufische Haus- wie das Reichsgut schütter geworden. Im Kernraum Schwabens war auf den Grafen Ulrich von Württemberg kein Verlaß. Pfalzgraf Ludwig II. hielt sich bei allen jenen Vorgängen während des Jahres 1262 zurück; vielleicht hätte sein persönliches Eingreifen in Schwaben zu starke Widerstände geweckt. Westlich an Ludwigs II. oberbayerisches Fürstentum anschließend sollte Konradin in Südschwaben und am Hochrhein einen durch die wittelsbachischen Positionen gedeckten Wirkungsbereich erhalten, in den König Richard nicht direkt eingreifen konnte. Im Prinzip wahrte Ludwig II. die fünf Jahre zuvor entworfene Vorstellung eines wittelsbachisch-staufischen Machtsystems in Süddeutschland. In der konkreten Lage blieb allerdings abzuwarten, wie sich der König, der Ende Juni 1262 England zu seiner dritten Reise ins Reich verließ, diesem Herrschaftsgefüge gegenüber verhalten werde. Alarmierende Nachrichten über Wahlvorbereitungen im Kreise der Kurfürsten und besonders die Agilität des Pfalzgrafen verursachten diese neue Fahrt des Königs nach Deutschland.

Allein schon im Itinerar hebt sich diese Reise von Richards früheren Unternehmen ab: Wie in den vergangenen Jahren zog er aus dem Niederrheingebiet bis ins Elsaß, dann aber stieß er bis nach Basel vor! In jenen Wochen ist die Absicht, möglichst weit flußaufwärts den Rhein zu beherr-

¹⁵⁸ HAMPE, Konradin, S. 21—41, auch für das Folgende.

¹⁵⁹ HERMANN WIESFLECKER, Meinhard II. — Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am

schen, klar ausgeprägt¹⁶⁰. Man hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dies Unternehmen nichts mit der Vorbereitung eines Romzuges zu tun, Richard vielmehr schon während der zweiten Reichsfahrt die nur geringen Aussichten auf Erlangung der Kaiserkrone abzuschätzen gelernt hat¹⁶¹. Eine Schutzerklärung für Zürich und der zeitweilige Aufenthalt des Grafen Rudolf IV. von Habsburg in seiner Umgebung sind Zeichen für die Anerkennung des Königs durch am Oberrhein und in den Zentralalpen beheimatete Kräfte¹⁶². Allen, die sich damals bei Richard einfanden, wurden jedoch auch die wachsenden Schwierigkeiten bekannt, denen sich der König und sein Bruder in England und erneut auch in Frankreich ausgesetzt sahen. Gewiß blieb auch nicht verborgen, daß Papst Urban IV. Richard gleichermaßen wie dessen Rivalen Alfons als „erwählte Könige“ titulierte¹⁶³. Herren und Städte am Oberrhein mochten sich sagen, es sei unvermeidlich, mit diesem König so lange zu verkehren, wie er sich in ihren Regionen aufhalte. Nach seinem Weggang aber müsse man sich wieder mit den Mächten der Nachbarschaft zu arrangieren trachten. Entscheidend für diesen völlig ungefestigten Zustand war das Verhalten des Pfalzgrafen. Am 1. Juli 1262, wenige Tage nach dem Eintreffen des Königs auf dem Kontinent also, hatte sich Ludwig II. mit dem neuen Kölner Erzbischof Engelbert II. von Valkenburg getroffen. Fast schon herkömmlicherweise vereinbarten beide zunächst wiederum einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Streitigkeiten in Bacharach und auf mehreren Burgen der Umgebung jener Stadt¹⁶⁴. Wichtiger aber als diese in der Routine kurfürstlicher Absprachen verharrende Übereinkunft mit lokaler Bedeutung ist das gleichzeitig abgeschlossene Bündnis¹⁶⁵. Die beiden Kurfürsten schlossen ein Bündnis auf Lebenszeit und nahmen nur das Reich sowie jedermann, gegen den man nicht mit Ehren die Waffen erheben könne, vom Vertragsfalle aus. Der Erzbischof versprach dem Pfalzgrafen außerdem „quod Bawariam non intrabimus“. Beide Klauseln sind bedeutungsvoll. In ihnen wird auf die unterschiedlichen Notwendigkeiten niederrheinischer und süddeutscher Zustände und Verhaltensweisen Rücksicht genommen: Ludwig II. konzedierte dem Kölner Erzbischof, daß dieser in der Hinwendung zum aus

¹⁶⁰ TRAUTZ, Könige von England, S. 114. Zu Richards Beziehungen zum Elsaß s. a. JOSEPH BECKER, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich. Straßburg 1905. S. 6 ff.

¹⁶¹ DENHOLM—YOUNG, Richard of Cornwall, S. 104 ff.

¹⁶² DENHOLM—YOUNG, Richard of Cornwall, S. 116.

¹⁶³ DENHOLM—YOUNG, Richard of Cornwall, S. 113 ff. — KEMPF, Interregnum, S. 239.

¹⁶⁴ KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 8 Nr. 2213; zum Schiedsgericht die Absprache vom 27. August 1262 ebd. S. 9 Nr. 2218; VON WINTERFELD, Bündnisse, S. 6 Anm. 5.

¹⁶⁵ KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 8 Nr. 2214.

England wiedergekommenen König eine aus Konrad von Hochstadens Zeit überlieferte Grundlinie seiner Politik fortsetzte. Andererseits aber verhinderte er, daß Engelbert Richard von Cornwall ein Aufgebot zuführen könnte, das jenem einen Vorstoß bis nach Bayern erlaubt hätte. Richards gesamtes Unternehmen im Reich war durch diese Neutralisierung des Kölner Erzbischofs¹⁶⁶ im Blick auf eine Auseinandersetzung zwischen dem König und dem Pfalzgrafen in Frage gestellt.

Tatsächlich bewegte sich der König fast nur im linksrheinischen Gebiet. Mitte September 1262 hielt er sich auch einmal kurz in Frankfurt auf¹⁶⁷. Hagenau und Mainz, beides Orte außerhalb des Pfälzer Machtbereichs, diesem jedoch unmittelbar benachbart, boten dem Kronträger jeweils die längste Bleibe. Mehr oder minder waren alle Maßnahmen, die er damals ergriff, gegen die wittelsbachisch-staufischen Stellungen gerichtet. In diesen Zusammenhang gehört nicht zuletzt auch die Belehnung des Königs Ottokar II. mit Böhmen und Mähren, dem Herzogtum Österreich sowie der Markgrafschaft Steier¹⁶⁸. Diese Lehensurkunde vom 9. August 1262 betont in auffälliger Weise, Ottokar habe den römischen König freiwillig und ohne alle Bestechung anerkannt. Hinter diesem Hinweis steckt nicht nur die Erinnerung an die zwielichtige Rolle, die der Böhme in der Doppelwahl von 1257 gespielt hatte, sondern auch seine Abkehr von einem Wahlprojekt, das ihn noch vor ganz kurzer Zeit beschäftigte. Richards Verfügung birgt aber ihren Hauptgehalt in den im Blick auf den Südosten Deutschlands formulierten Teilen: Österreich-Steiermark werden Ottokar zugesprochen und seine dort seit mehr als zehn Jahren faktisch geübte Herrschaft von Richard hingenommen. Im Osten und Süden der wittelsbachischen Gebiete sollte auf diese Weise ein Länderblock geschaffen werden, von dem aus man Ludwig II. samt seinem staufischen Mündel in Schach halten konnte. Daß dem Belehnungsakt die landrechtliche Relevanz abging, kümmerte damals weder Richard noch Ottokar. Wohl aber konnte dann in den siebziger Jahren König Rudolf von Habsburg ohne Rücksicht auf den Aachener Akt, die Verstimmung der rheinischen Kurfürsten über Ottokar ausnutzend, seine eigene Hausmacht im Ostalpen- und Donauraum aufrichten.

Die Einkreisung des Wittelsbachers wurde von Richard auch am Rhein, hier allerdings in bedeutend kleineren Dimensionen, im Sommer 1262 betrieben. Am 21. August sicherte er dem neuen Trierer Erzbischof eine Bei-

¹⁶⁶ VON WINTERFELD, Bündnisse, S. 7.

¹⁶⁷ Vgl. KEMPF, Interregnum, S. 231—235.

¹⁶⁸ Hierzu jüngst: KARL RICHTER, Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter, in: KARL BOSL, Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder 1. Stuttgart 1966.

steuer von 2000 Mark zur Bezahlung seiner Schulden an der römischen Kurie zu; für die Klöster Marienburg und Pedernach bei Boppard wurden wenig später Schutzurkunden ausgestellt, um auf diesem Wege zur Erhaltung des Reichsgutes beizutragen¹⁶⁹. Zwar treten in der Marienburger Urkunde der Kölner Erzbischof und auch Pfalzgraf Ludwig II. auf, doch sollte man diesen Umstand nicht als ein Indiz für eine Kooperation des Königs mit diesen Kurfürsten werten¹⁷⁰. Die Zeugenschaft ist vielmehr ein Zeichen für die Kontrolle, die man über den König ausübte. Unter anderen Vorzeichen ist hingegen die Aufzählung des Reichskämmerers Philipp von Falkenstein und der Angehörigen der Familien Bolanden und Hohenfels zu interpretieren. Richard zog jene Ministerialensippen auf seine Seite, um sie als Werkzeuge für seine Vorhaben am Rhein einzusetzen. Denn in erster Linie wurde dadurch Ludwigs II. Machtbereich westlich des Stromes berührt. Gleiches gilt auch im Blick auf die mehr als nachsichtige Verhaltensweise des Königs gegenüber Hagenau und seine Vermittlungsversuche im Streit zwischen Bischof und Bürgerschaft von Straßburg. Weniger bedenklich im Sinne der wittelsbachischen Defensive war das Zusammentreffen des Königs mit Erzbischof Werner von Mainz im November 1262¹⁷¹. Denn auch dessen Stellungen wurden durch die Bevorzugung der am Donnersberg und in der Wetterau ansässigen Ministerialen ebenso wie die des Pfalzgrafen bedroht. Faktisch konnte sich aus diesem Umstand eine gemeinsame Frontstellung beider Kurfürsten gegen den König ergeben. Die eigentliche Richtung seiner Vorhaben enthüllte Richard dann Ende November und Anfang Dezember 1262 in Urkunden für Stadt und Stift Zürich: Am 20. November hob er eine von Konradin ausgesprochene Acht über die Zürcher Bürgerschaft mit der Begründung auf, der Staufer maße sich das an das Reich heimgefallene Herzogtum Schwaben an; außerdem wird erklärt, die Stadt sei nicht Pertinenz des Herzogtums, sondern gehöre unmittelbar zum Reich. Dem Stift Zürich bestätigte der König dann am 3. Dezember während des Mainzer Hoftages nicht nur einige Gerechtsame,

¹⁶⁹ Vgl. HEYEN, Boppard, S. 120 ff. u. 126 ff.

¹⁷⁰ Aus diesem Zusammentreffen von Kurfürsten mit dem König darf man nicht auf eine Kooperation in der Reichspolitik schließen. Solchem Eindruck erlag beispielsweise KRAMMER, Wahl und Einsetzung, S. 14 Anm. 5, sowie Kurfürstenkolleg, S. 144 f. u. 147. Seine Vermutung, man habe damals die „consuetudines“ formuliert, die Richard anschließend der Kurie unterbreitete, entbehrt nicht innerer Logik. (Vgl. dazu unten Anm. 210). Aber Ludwig II. von der Pfalz konnte ein derartiges Weistum — wenn es gerade damals gefunden worden sein sollte — auch seinerseits zur Erhärtung seiner Kompetenzen im Rahmen des Reichsrechtes verwerten. Krammer übersieht die dynastischen und landschaftlichen Faktoren, durch die die Politik des Pfalzgrafen im Alltag beeinflusst, wie hier während des Sommers und Herbstes 1262 durch den Gegensatz zwischen dem Kurfürsten und dem König gestaltet wurde.

¹⁷¹ BÖHMER — WILL 2 S. 358 Nr. 79 u. 80.

sondern wie seine Vorgänger die Privilegien und Gewohnheiten insgesamt¹⁷². In solchen Wendungen liegt die Verleugnung aller Zusagen, die Richards Beauftragte vor der Wahl im Blick auf das Herzogtum Schwaben gemacht hatten. Möglicherweise hatte noch ein Vierteljahr zuvor Ludwig II. nochmals auf die vor der Wahl und Krönung zugesagte Verbriefung der konradinischen Rechte gedrungen. Nun aber griff der König die staufischen Rechtspositionen an¹⁷³. Wiederum aber sollte auch jetzt die Königspolitik nicht über Ansätze hinausgelangen. Denn erneut hinderten den König die Verwicklungen in England, im Reich nachhaltiger aufzutreten. Vielleicht schon in Hagenau hatte er von den Schwierigkeiten seines gerade schwer erkrankten Bruders gehört. An der Jahreswende war die Heimkehr dringend notwendig geworden. Noch am 15. Januar 1263 weilte Richard am Rhein, dann reiste er über Trier und Niederlothringen an die Küste, schon am 10. Februar langte er auf der Insel an¹⁷⁴. Dort verlief die Entwicklung auch für ihn unglücklich: Starke finanzielle Engagements, militärische Kraftproben ohne positives Ergebnis im Sinne des englischen Königtums und schließlich eine lange Gefangenschaft bis zum September 1265 machten Richard unfähig zum Handeln. Rund fünfundeinhalb Jahre vergingen, ehe er wieder nach Deutschland zurückkehren konnte.

Mit diesen Erwägungen wird zunächst nur eine Seite, die des Königs, in einem vielfältig verschlungenen und vielschichtigen Geschehen berührt. Noch nicht behandelt wurden die Momente in den Maßnahmen der Kurfürsten während der Jahre 1261/62, durch die Richards dritte Deutschlandreise verursacht worden war. Dazu aber ist es notwendig, über den bisher beachteten Rahmen hinaus in Längsschnitten das Vorgehen eines jeden Kurfürsten am Rhein nochmals aufzugreifen und zugleich die Verschlingungen ihres Handelns in jener relativ kurzen Zeitspanne zu betrachten.

Die in sich einheitlichste Entwicklung ist in Köln vorhanden. Erzbischof Engelbert setzte die Maßnahmen seines Vorgängers Konrad nicht nur gegenüber den Grafen von Nassau, Jülich und Arnsberg sowie den Bischöfen von Münster und Paderborn fort¹⁷⁵, zumindest bis in den Frühsommer 1263 bestimmte der Gegensatz zu den Nachbarn in den Grafschaften Berg und Mark sein Verhalten¹⁷⁶. Auch in der Stadt Köln wurden die Interventionsversuche zugunsten der Zünfte und zum Nachteil der Patrizier fortgeführt¹⁷⁷. Als Engelbert im November 1263 in die Gefangenschaft der

¹⁷² HAMPE, Konradin, S. 47 f.

¹⁷³ HAMPE, Konradin, S. 31 ff.

¹⁷⁴ DENHOLM—YOUNG, Richard of Cornwall, S. 116 u. 118 ff., auch für das Folgende.

¹⁷⁵ KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 3 Nr. 2184 u. S. 15 Nr. 2263; LACOMBLET, UB 2 S. 287 Nr. 511; vgl. allgem. PFEIFFER, Landfriedenspolitik, S. 88 f.

¹⁷⁶ LACOMBLET, UB 2 S. 289 Nr. 515 und KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 13 Nr. 2251.

Bürger fiel, wurden die Grafen von Geldern und Jülich auf den Plan gerufen. Denn ihnen war damals am Gleichgewicht der Kräfte im Verhältnis des Erzbischofs zur Stadt gelegen. Zusammen mit den Bischöfen von Lüttich und Münster trafen sie eine Sühne, durch die Engelbert nach drei Wochen wieder befreit wurde; dieser suchte dann sofort die moralische Unterstützung des Papstes¹⁷⁸. Vom König hatte der Kurfürst während dieser Verwicklungen nichts zu erwarten. Zwar hatte er gleich nach seiner Erhebung auf den Kölner Stuhl am 2. Oktober 1261 eine Gesandtschaft nach London geschickt, durch die er die Belehnung mit den Regalien am 9. November 1261 erhielt, bevor sich der Erzbischof selbst nach Orvieto begab, um dort am 31. Dezember Weihe und Pallium zu erhalten¹⁷⁹, für den Herrscher blieb jedoch auch weiterhin die Bestätigung der Kölner Stadtprivilegien bindend. Wie bereits skizziert wurde, durcheilte der König auf seinem dritten Zug ins Reich nur während der Anreise zum oberen Rheintal das kurkölnische Machtgebiet. Im Vergleich zu beiden vorausgegangenen Aufenthalten waren also die Beziehungen zwischen dem Kölner Erzbischof und dem König erheblich lockerer geworden.

Auch in Kurmainz sind Wandlungen nach dem Amtsantritt des neuen Erzbischofs erkennbar. Die Gebiete der Mainzer Kirche wurden unter Werner von Eppstein wieder zu einem Kraftzentrum. Die nachhaltigen Impulse auf dem Felde der Territorialpolitik hat Emilie Fenner beschrieben¹⁸⁰; hier brauchen nur wenige Fakten unter dem Blickwinkel ihres reichspolitischen Gewichts herausgegriffen zu werden. In den Beziehungen zur Stadt Mainz scheint Werner den Bahnen seiner Vorgänger gefolgt zu sein, zumal König Richards Privilegienerteilung während der zweiten Reichsfahrt dem Kurfürsten eine elastische Haltung gegenüber der Bürgerschaft nahelegte¹⁸¹. Das Verhältnis der Stadt zum Erzbischof war mithin in Mainz keinesfalls derart gespannt wie in Köln. Die Schulden des Erzstiftes beim Papst, die aus der letzten Vakanz entstanden waren, scheint Werner größtenteils auf die kirchlichen Institutionen seines Amtssprengels abgewälzt zu haben¹⁸². Während der Eppsteiner auf dem westlichen Flügel seines mittelrheinischen

¹⁷⁸ KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 5 Nr. 2202, S. 6 Nr. 2203 u. bes. 2206, S. 7 Nr. 2210, S. 8 Nr. 2211, S. 11 Nr. 2240, S. 14 Nr. 2261, S. 16 Nr. 2275, S. 17 Nr. 2276, S. 20 Nr. 2300 und dazu S. 19 Nr. 2291/92.

¹⁷⁹ KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 3 Nr. 2188/89 mit S. 10 Nr. 2225—2233 u. S. 11 Nr. 2234—2239.

¹⁸⁰ EMILIE FENNER, Die Erwerbspolitik des Erzbistums Mainz von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Diss. Gießen 1915, passim. Außerdem die oben in Anm. 7 genannte Literatur.

¹⁸¹ Vgl. SCHROHE, Mainz, S. 60 u. BÖHMER — WILL 2 S. 352 Nr. 23.

¹⁸² BÖHMER — WILL 2 S. 350 Nr. 12.

Einflußraumes militärisch aktiv wurde, betrieb er in den ersten Amtsjahren im Mainviereck den Ausgleich mit den Grafen von Rieneck und ging am unteren Main mit den Herren von Hanau zusammen¹⁸³. In größeren Zusammenhängen gesehen, sollten diese Friedensbemühungen potentielle Verbündete des Pfalzgrafen davon abhalten, mit diesem gegen Kurmainz vorzugehen. Neben dieser Tendenz, den eigenen Machtbereich gegen Einflüsse aus der Pfalzgrafschaft abzuschirmen, zeichnete sich damals auch die Absicht ab, dem König Interventionsmöglichkeiten zu nehmen. Dies Streben nach Eigenständigkeit in Landschaft und Reich charakterisiert dann während eines Vierteljahrhunderts Werners Wirken¹⁸⁴. — Die nach Werners Rückkehr von der Kurie im Mai 1261 veranstaltete Synode in Mainz steht am Anfang dieser Entwicklungsphase. Vielleicht hat man auf Wunsch des Papstes auch über die Europa drohende Gefahr eines Tatareneinfalles gesprochen¹⁸⁵. Für den Erzbischof aber und seine Suffragane aus Worms, Speyer, Straßburg und Würzburg — seine wichtigsten Partner am Rhein und in Franken — standen näherliegende Probleme im Vordergrund¹⁸⁶. Da Ludwig II. noch stark durch die Schwierigkeiten in der Pfalzgrafschaft beansprucht war, wandte sich Werner von Eppstein wieder dem Kampfplatz Hessen zu. Während der Synode wurden Landgräfin Sophie und ihr Sohn Heinrich exkommuniziert, die Ansprüche der Mainzer Kirche wurden erneut geltend gemacht.

Vielleicht waren diese neuen hessischen Verwicklungen, die anderwärts bereits ausgiebig dargestellt worden sind, eine der Ursachen für Werners Reise nach Prag. Dies Unternehmen erinnert an die Fühlungen des Kölner Erzbischofs und sticht aus Werners sonstigen Maßnahmen allein schon durch die Weiträumigkeit des Itinerars hervor¹⁸⁷. Bei allen Unruhen in Hessen, Thüringen und der damit direkt mitbetroffenen Mark Meißen waren Mainz und Böhmen meist als Anrainer in das Kräftespiel einbezogen worden. In solchen Zusammenhängen braucht nur etwa an die Vorge-

¹⁸³ BÖHMER — WILL 2 S. 351 Nr. 20 u. S. 355 Nr. 50/51. Hierzu allgem. neben FENNER (s. Anm. 180) bes. ALBERT KLEIN, Studien zur Territorienbildung am unteren Main. Grundlagen und Anfänge des Mainzer Besitzes im Spessart. Würzburg 1938. S. 97 ff. u. 105—111. Zu den Voraussetzungen rechtlicher Art bes. CLAUD CRAMER, Landeshoheit und Wildbann im Spessart. Aschaffenburg. Jb. 1, 1952, S. 51—123; zum jüngsten Forschungsstand zusammenfassend GÜNTHER CHRIST, Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates. München 1963. S. 12—18 u. 49—55.

¹⁸⁴ GEORG WILHELM SANTE, Werner von Eppstein. Kurfürst von Mainz 1259—1284, in: Nassauische Lebensbilder 4. Wiesbaden 1950. S. 1—23.

¹⁸⁵ AUGUST POTTHAST, Regesta Pontificum Romanorum 2. Berlin 1875. S. 1461 Nr. 17 964.

¹⁸⁶ Zur Mainzer Synode sehr knapp BÖHMER — WILL 2 S. 354 Nr. 43/44, zur gleichzeitigen Kölner Versammlung KNIPPING, Reg. 3, 1 S. 288 Nr. 2146.

schichte des Sturzes König Adolfs von Nassau erinnert zu werden¹⁸⁸. Offizieller Anlaß für Werners Reise war Ottokars II. und seiner Gemahlin Kunigunde Krönung. Der Mainzer Erzbischof als der für Böhmen zuständige Coronator war hierzu allein befugt¹⁸⁹. Am 21. November 1261 verpflichtete sich Ottokar, die Kosten für Werners Reise von Erfurt bis nach Prag zu bezahlen¹⁹⁰. Als an Weihnachten die Krönung stattfand, ließ sich Werner die ausschließliche Zuständigkeit des Mainzer Erzbischofs für diesen Akt bestätigen. Der König mußte sich verpflichten, dies Mainzer Vorrecht auch gegenüber dem Papst zu verteidigen. Damit sollte einem Eingriffsversuch, wie ihn Erzbischof Gerhard sieben Jahre zuvor erlebt hatte, ein Riegel vorgeschoben werden¹⁹¹. Die Aufsehen erregende Formulierung deutet möglicherweise aber auch auf einen Versuch reichspolitischer Kooperation zwischen Mainz und Böhmen hin, den man nicht durch eine Intervention der kurialen Diplomatie stören lassen wollte. Eine Stütze findet diese Vermutung in einer anderen Urkunde. Wohl unmittelbar nach der feierlichen Handlung stellten die Grafen Gottfried von Eppstein, Friedrich von Beichlingen, Heinrich von Weilnau, Dieter von Katzenelnbogen und Heinrich von Schwarzburg sowie der Reichshofkämmerer Werner von Bolanden das Zeugnis ihrer Teilnahme an der Krönung aus und bescheinigten dem Böhmenkönig die Rückerstattung aller Aufwendungen, die der Erzbischof gemacht hatte¹⁹². In dieser Urkunde wird Ottokar II. auch als Herzog von Österreich und Steiermark sowie als Markgraf von Mähren bezeichnet. Dieser trachtete danach, den Anschein eines Einverständnisses des Mainzer Kurfürsten mit seinen Eroberungen seit dem Erlöschen des Babenbergerhauses und Kaiser Friedrichs II. Tod zu erwecken. Zumindest nahm Werner von Eppstein eine solche Formulierung damals, noch vor der

¹⁸⁸ HANS PATZE, Erzbischof Gerhard II. von Mainz und König Adolf von Nassau. Territorialpolitik und Finanzen. Hess. Jb. f. LG 13, 1963, S. 83—140; FRITZ TRAUTZ, Studien zur Geschichte und Würdigung König Adolfs von Nassau. Geschichtliche Landeskunde, Veröff. d. Instituts f. Geschichtl. Landeskunde a. d. Univ. Mainz 2. Wiesbaden 1965. S. 1—45.

¹⁸⁹ Zur Eingliederung Böhmens und Mährens in die Mainzer Kirchenprovinz HEINRICH BÜTTNER, Erzbischof Willigis von Mainz und das Papsttum bei der Bistumserrichtung in Böhmen und Mähren im 10. Jahrhundert. Rhein. Vjsbl. 30, 1965, S. 1—22. Die älteren Projekte behandelt BÜTTNER, Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm und das Papsttum des 10. Jahrhunderts, in: Geschichtliche Landeskunde III, 1 = Festschrift Johannes Bärmann 1. Wiesbaden 1966. S. 1—26, bes. S. 11, 17 ff. u. 23 ff. — Die Abhängigkeit des przemyslidischen Krönungsordo vom Mainzer Ordo von 961 und das Krönungsrecht des Mainzer Erzbischofs stellt heraus WEGENER, Böhmen-Mähren, S. 99—112 u. 229 f.

¹⁹⁰ BÖHMER — WILL 2 S. 355 Nr. 55.

¹⁹¹ BÖHMER — WILL 2 S. 356 Nr. 58/59, dazu S. 359 Nr. 82 und POTTHAST, Reg. 2 S. 1261 Nr. 15 327/28.

¹⁹² DEMANDT, Reg. Katzenelnbogen 1 S. 102 Nr. 144.

dann unter ganz anderen Umständen eingeholten Aachener Belehrung mit den Reichsfürstentümern durch König Richard, unwidersprochen hin.

Aber auch unter anderen Aspekten sind die Prager Urkunden vom Dezember 1261 aufschlußreich. Wichtig ist hier vor allem die Erwähnung des Herrn von Bolanden. Sie zeigt, daß sich der Erzbischof, der im Raum des Donnersbergs aktiv geworden war, einen Teil der Reichsministerialität am Mittelrhein verpflichtete. Der Umstand gewinnt noch mehr Profil, als in einer anderen Nachricht mitgeteilt wird, Werner habe Philipp von Hohenfels, den Reichsvikar König Richards im Rheinland, wegen der Bedrückung bestimmter Mainzer Kirchen und des Klerus allgemein exkommuniziert¹⁹³. Die Aufspaltung der Reichsministerialität, das Zusammenwirken mit den am Rhein bedeutenden Grafenfamilien und damit indirekt auch der Gegensatz zum Königtum kennzeichnen Werners Wirken 1261. Die raumgebundenen Vorgänge sind aber auch jetzt wieder Glied größerer Entwicklungen im Reich.

Da diese Geschehnisse sich aus der Natur der Sache heraus unter größter Geheimhaltung durch alle Beteiligten vollzogen, ist man heute weithin auf Vermutungen angewiesen. Jedoch kann auch hier wieder der Vergleich von an sich scheinbar disparaten Vorgängen weiterhelfen. Die zunächst einzige sichere Aussage über eine auf das Gesamtreich hingebundene Kurfürsteninitiative birgt ein Vertrag, der wahrscheinlich ebenfalls im Dezember 1261 zwischen dem Markgrafen Otto III. von Brandenburg und König Ottokar II. von Böhmen geschlossen wurde¹⁹⁴. Die Einung scheint auf den ersten Blick keine Beziehungen zu den rheinischen Entwicklungen zu haben. Man brauchte dies Abkommen hier auch kaum zu beachten, wäre außer den routinemäßigen Bestandteilen derartiger Einungen nicht Ottos Zusage im Vertrag enthalten, er wolle sich bei der Wahl eines neuen römischen Kaisers und Königs von Deutschland Ottokars Willen unterwerfen. Ihr Gewicht erhält eine derartige Aussage erst durch den Umstand, daß sie wahrscheinlich während der Prager Ereignisse um Weihnachten 1261 gemacht wurde¹⁹⁵. Eine bestimmte Kandidatur läßt sich aus dem Kurfürstenbund Böhmen — Brandenburg nicht erkennen. Nur soviel ist sicher: Aus völlig verschiedenen Ursachen heraus waren an der Jahreswende 1261/62 mindestens vier Kurfürsten — Mainz, Pfalz, Böhmen und Brandenburg — mit Richards Herrschaftsübung unzufrieden. Sicher waren auch ihre Vorstellungen über eine Neubesetzung des Thrones untereinander verschieden. Wie nun ist Licht in diese von vielen widrigen Um-

¹⁹³ BÖHMER — WILL 2 S. 356 Nr. 61.

¹⁹⁴ MG Const. 2 S. 635 Nr. 463.

ständen in ihrer Erkenntnismöglichkeit verstellte Situation der Reichspolitik zu bringen?

Karl Hampe sieht den Hauptfaktor der Prager Konferenz im Mainzer Erzbischof¹⁹⁶, der über Philipp von Hohenfels verärgert gewesen sei; er habe zunächst einen — vergeblichen — Wink an die Adresse Alfons' von Kastilien gegeben, habe sich dann aber durch seinen Konstanzer Suffragan für eine Kandidatur Konradins von Staufeu gewinnen lassen¹⁹⁷. Auch den neuen Trierer Erzbischof möchte Hampe als zeitweiligen Anhänger dieses Wahlprojektes ansprechen¹⁹⁸, läßt hingegen den Pfalzgrafen „diesmal den Plänen ferner“ stehen¹⁹⁹. Vielleicht kann man durch subtilere Beachtung der Chronologie der Ereignisse einer Klärung näherkommen. Wie bereits gezeigt wurde, überwand Ludwig II. von der Pfalz im Sommer und Herbst 1261 die Krise im Kampf mit den Nachbarn am Rhein. In jene Monate fallen auch seine Vorbereitungen für Konradins Einführung in das Herzogtum Schwaben. Besonders der Meinungsaustausch des Wittelsbachers mit dem Konstanzer Bischof hat seinen Platz in jener Zeitspanne. Der Freisinger Vertrag vom 24. Januar 1262 garantierte dann Ludwig II. die Bewegungsfreiheit außerhalb Bayerns; umgekehrt nahm dies Abkommen dem Bruder die Möglichkeit, Ludwigs Vorhaben am Rhein und in Schwaben zu stören. Es scheint durchaus nicht ausgeschlossen zu sein, daß in dieser Konstellation Ludwig II. den Konstanzer Bischof bei Werner von Eppstein für Konradins Erhebung zum König, so wie dies Hampe annimmt, wirken ließ. Den Konstanzer Bischof Eberhard II. von Waldburg also müßte man in jener Entwicklungsphase als den eigentlichen Propagandisten für die staufische Sache²⁰⁰, zugleich aber auch als einen Vermittler zwischen

¹⁹⁶ HAMPE, Konradin, S. 42 ff.

¹⁹⁷ HAMPE, Konradin, S. 43 m. Anm. 4 u. 5.

¹⁹⁸ HAMPE, Konradin, S. 44 mit allerdings nicht überzeugender Begründung dieser Einzelheit in Anm. 1.

¹⁹⁹ HAMPE ebd. Anm. 2. — Ludwigs II. Zurückstehen im Blick auf eine Kandidatur Konradins kann jedoch nicht mit Beobachtungen am Itinerar und auch nicht mit einer Bevorzugung Philipps von Hohenfels motiviert werden. Angesichts seiner Gefährdung durch Werner von Eppstein war die Hinwendung des Herrn von Hohenfels zum Pfalzgrafen durchaus nichts Ungewöhnliches, sondern entsprach den Notwendigkeiten der Selbstbehauptung angesichts der Machtverhältnisse am Mittelrhein. Übrigens irrt HAMPE ebd. u. in Anm. 3, wenn er den Kölner Erzbischof Engelbert II. von Valkenburg als Philipps Bruder bezeichnet; der kölnisch-pfälzische Vertrag vom 1. Juli 1262 wird denn auch von ihm unter unzutreffenden Gesichtspunkten gewürdigt.

²⁰⁰ Vielleicht schon damals übernahm Bischof Eberhard II. von Konstanz die Obhut über den jungen Staufer, die von PAUL LADEWIG — THEODOR MÜLLER, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz 1. Innsbruck 1895. S. 233 Nr. 2049 unbestimmt erst in das Frühjahr 1262 angesetzt wird. — Auf die Sonderentwicklung im Verhalten der Mächte des Bodenseeraumes weist, mit Referat der älteren Literatur, KÄMPF im Nachtrag zu HAMPE, Konradin, S. 397 hin.

den beiden mittelrheinischen Kurfürsten²⁰¹, ansprechen. Ob der Mainzer Erzbischof bereits vor oder erst nach der Prager Konferenz für die staufische Kandidatur gewonnen wurde, läßt sich nicht mehr erkennen. Die Alternative ist auch unerheblich im Blick auf die weiteren Ereignisse.

Durch Ottokars II. Verhalten wurde der Anlauf in der Reichspolitik der Kurfürsten am Mittelrhein in Richtung auf eine neue staufische Kandidatur abgeschnitten: Der Böhmenkönig zeigte sich Werner von Eppstein und den anderen Kurfürsten gegenüber solange freundlich, bis er durch den Mainzer Erzbischof gekrönt worden war. In der Frage einer Neubesetzung des Thrones verhielt er sich ähnlich wie sechs Jahre zuvor beim Besuch Konrads von Hochstaden. Innerhalb eines guten Halbjahres schloß der Przemyslide ein Wahlabkommen mit Otto von Brandenburg, durch das er gewisse Hoffnungen auf eine Zusammenarbeit auch mit den westdeutschen Kurfürsten nährte; dann denunzierte er seine Standesgenossen an der Kurie und traf sein persönliches Arrangement mit Richard von Cornwall! Die Ereignisse von 1261/62 aber sollten ebenso wie sein Verhalten 1256/57 für ihn selbst eine bittere Konsequenz zeitigen: Als er sich hochfahrend nach Richards Tod der Wahl Rudolfs von Habsburg widersetzte, erinnerte man sich am Rhein sehr wohl seiner Hinterhältigkeiten, Desavouierungen und Denunziationen; dann war man nur zu bereit, die Ausdehnung der Revindikationsforderungen Rudolfs von Habsburg auch auf das Herzogtum Österreich und die Steiermark zu unterstützen, zur Machtminderung des Böhmenkönigs die Hand zu reichen und schließlich seinem Untergang leidenschaftslos zuzusehen.

Zusätzliche Einblicke in die Wahlvorbereitungen des Jahres 1261 gestatten Bullen Urbans IV. Sie vermitteln parteiisch gefärbte Aussagen, lassen aber auf ihre Art das Geschehen erkennen. Am 3. Juni 1262 richtete der Papst ein Schreiben an Ottokar, in dem er für die ihm durch den Magister Peter überbrachten Nachrichten dankt und den Böhmenkönig ob seines Verhaltens lobt²⁰². Die Bulle enthält weiter den Hinweis, der Mainzer Erzbischof habe Ottokar und die anderen Kurfürsten zu einem Wahltag geladen. Wann das geschehen ist, kann man aus der nur unbestimmten

²⁰¹ Die Möglichkeit für diese Annahme besteht allerdings nur im Mai 1261: Damals scheint der Konstanzer Bischof zum Mainzer Provinzialkonzil gereist zu sein; LADEWIG — MÜLLER, Reg. Konstanz 1. S. 232 Nr. 2038/39. Während des nächsten Jahres hielt sich Eberhard II. dann fast ununterbrochen in Konstanz auf; ebd. Nr. 2040—2057. Auch die Vorhaltungen, die Urban IV. im Juni 1262 auf die böhmischen Denunziationen hin dem Konstanzer Bischof macht, zeigen an, daß dieser im Reich als Sachwalter der Stauferpartei aufgetreten war (POTTHAST 2 S. 1491 Nr. 18 347 u. LADEWIG — MÜLLER 1 S. 234 Nr. 2058); das kann aber gut bereits im Frühsommer 1261 geschehen sein.

Außerung „de novo“ nicht entnehmen, doch läßt sich Werner von Eppsteins Initiative wenigstens annähernd berechnen. Denn am 11. Mai 1262 benachrichtigte Richard von Cornwall seinen Bruder, er müsse schleunigst nach Deutschland gehen, weil er von Gesandten seiner Anhänger darum dringend gebeten worden sei. Es gibt keinen Grund, diesen Hinweis nicht mit dem Wahlprojekt in Verbindung zu setzen. Auch läßt Richards Verhalten während des Zuges durch die Rheinlande auf eine derart wichtige Ursache schließen. Besonders durch den Besuch der Wahlstadt Frankfurt am 17. September 1262 kehrte er am gehörigen Ort seine persönliche Präsenz hervor. Nimmt man für die Übermittlung der eben erwähnten Aufforderung zur Reichsfahrt von Nordwestdeutschland nach Südengland etwa zwei Wochen an, könnte der Abgang des Richard alarmierenden Hinweises auf ihm feindliche Umtriebe in die letzten Apriltage fallen. Für die Bestimmung eines Wahltages scheint es andererseits damals noch keine festen Normen gegeben zu haben. Vergleichsweise lassen die Mainzer und Pfälzer Berufungsschreiben des Jahres 1291 Zeitspannen von fünf und vier Monaten zu, erst die Goldene Bulle hat diese Frist normativ auf ein Vierteljahr beschränkt²⁰³. Als Möglichkeit bleibt unter Berücksichtigung dieser Fristen bestehen, daß eine Kurfürstenversammlung für den April 1262 bereits während der Prager Konferenz in Aussicht genommen, vielleicht auch erst im Januar durch den Mainzer Erzbischof einberufen wurde. Ludwigs II. Anwesenheit in Freising am 24. Januar sowie Richards und Urbans IV. Reaktionen Anfang Mai und Juni 1262 lassen den Ansatz einer derartigen Wahlanberaumung erst zu Beginn des neuen Jahres als wahrscheinlicher gelten²⁰⁴. Durch Ottokars II. Denunziation, für die man sich in Prag im Februar und vielleicht noch März Zeit lassen konnte, wurde das Vorhaben durchkreuzt. Werner von Eppstein mußte sich als der Geprellte fühlen. Nun bedurfte es nicht mehr der Bannandrohung, die Urban den rheinischen Erzbischöfen zusammen mit seinem Belobigungsschreiben für Ottokar zustellen ließ²⁰⁵, auch die scharfe Zurechtweisung des Konstanzer Bischofs war nicht mehr nötig²⁰⁶. Denn mit Böhmens und damit auch Brandenburgs Ausscheiden war angesichts der Unsicherheiten in Köln, Trier und Sachsen Konradins von Staufen Kandidatur zu einer Angelegenheit geworden, die neben dem Pfalzgrafen²⁰⁷ nur noch der Mainzer Erzbischof bejahte.

²⁰³ Die Berufungsschreiben MG Const. 3 S. 455 ff. Nr. 468/469 und die Goldene Bulle, cap. I, 15 mit cap. XVIII bei KARL ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung. 2. Aufl. Tübingen 1913, S. 196 Nr. 206.

²⁰⁴ Unsicher ist die Terminberechnung bei KEMPF, Interregnum, S. 229.

²⁰⁵ POTTHAST 2 S. 1491 Nr. 18 348.

²⁰⁶ POTTHAST 2 S. 1491 Nr. 18 347.

²⁰⁷ Vgl. KOCH — WILLE 1 S. 42 Nr. 731.

Die Folge dieses Scheiterns eines Anlaufes zur Königswahl, durch die die ohnehin verworrenen Verhältnisse im Reich noch mehr kompliziert worden wären, ist dann vom Herbst 1262 an die Konzentration des Wirkens in der Landschaft besonders bei den rheinischen Kurfürsten. Im Verhältnis zwischen dem Mainzer Erzbischof und dem Pfalzgrafen auf der einen und dem König auf der anderen Seite kam es 1262 zu keinem Eklat. Beide aber machten dem Kronträger deutlich, wer am Mittelrhein Machtpolitik treiben konnte: Nachdem sich der Pfalzgraf vom Hofe zurückgezogen hatte, trat dort der Erzbischof auf. Richard konnte ihn nicht abweisen, obwohl Werner noch kurz zuvor mit Konradins Kandidatur sympathisiert hatte. Der König geriet vielmehr in eine empfindliche Abhängigkeit von Werners Absichten. Vor allem mußte er alles vermeiden, das geeignet war, die gegenseitige Neigung zur Annäherung in den mittelrheinischen Kurfürstentümern zu verstärken²⁰⁸. Als im November Werner von Eppstein den König im Elsaß besuchte, legte er ihm Forderungen vor, durch die Philipp von Hohenfels' Wirken in Richards Dienst erheblich eingeschränkt werden sollte. Nach neuen Verhandlungen, wahrscheinlich im Dezember in Mainz, mußte am 7. Januar 1263 Richards Vikar auf Steuerforderungen gegenüber den Mainzer Kirchen verzichten, eine Entschädigung und die schiedsgerichtliche Regelung einiger noch offener Fragen von untergeordneter Bedeutung in Aussicht stellen²⁰⁹. Der König besiegelte diese Urkunde mit. Dadurch legte Werner von Eppstein auch ihn auf das Abkommen fest. Der Kurfürst hatte sich gegen den Kronträger und dessen Beauftragten durchgesetzt. Die Mainzer Stellungen am Rhein konnten vom König nicht mehr erschüttert werden.

Angesichts solch wenig erfreulicher Entwicklungen hat in den Herbst- und Wintermonaten 1262/63 Richards Vorhaben, die Anerkennung des Papstes zu erreichen, neue Impulse erhalten. Der König, dem deutlich vor Augen geführt wurde, mit welchen Schwierigkeiten er im Reich zu kämpfen hatte, versuchte von nun an, Urbans IV. Approbation und damit ein erhöhtes Prestige gegenüber den Kurfürsten und den Stauferanhängern zu

²⁰⁸ HAMPE, Konradin, S. 47 bedarf entsprechender Korrektur in Chronologie und Motivation.

²⁰⁹ BÖHMER — WILL 2 S. 359 Nr. 88/89; dazu SCHROHE, Mainz, S. 61 m. Anm. 2. — Allgemein hingewiesen sei auch auf die nach 1256 sichtbar werdende Differenzierung im Verhalten der Reichsministerialität, die am Mittelrhein zwischen Richard von Cornwall und den beiden Kirchenfürsten lavieren mußte, in Schwaben aber größtenteils Sympathien für Konradin hegte. DIETRICH VON GLADISS, Beiträge zur Geschichte der staufischen Reichsministerialität. Berlin 1934. S. 48 f., 81 u. 94. — Die Wandlungen der Organisation des Reichsgutes am Mittelrhein und die Stellung der Ministerialität in der Spätstauferzeit und im Interregnum behandelt KARL BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer 1.

gewinnen; auch die Rivalität Alfons' von Kastilien an der Kurie wollte er beseitigen. Doch erging sich der Papst in der Bulle „Qui Coelum“ vom 27. August 1263 nur in langatmigen Erörterungen über den Thronstreit seit 1257 und die Darlegungen beider Parteien, ohne in der Sache selbst einen Standpunkt zu beziehen. Vier Tage später motivierte Urban in einem Schreiben an Richard diese Neutralität. Da auch Alfons von Kastilien immer ungestümer seine Anerkennung forderte, setzte Urban IV. den 2. Mai 1264 als Termin für eine Schiedsverhandlung fest und lud beide Kandidaten peremptorisch vor. Der Prozeß kam allerdings nicht in Gang. Verschleppungen und Todesfälle verhinderten in den nächsten neun Jahren die Erledigung des Streitfalles²¹⁰. König Richard wurde dadurch ebenso wenig in seinen Schwierigkeiten geholfen, wie der Initiative der Kurfürsten eine Grenze gezogen.

4. Die Politik der rheinischen Kurfürsten von 1263 bis 1273

Nachdem König Richard Deutschland wieder verlassen hatte, wandten sich der Pfalzgraf und der Mainzer Erzbischof ihren eigenen Problemen

²¹⁰ Auf diese anderwärts häufig unter rechtstheoretischen und allgemeinhistorischen Aspekten behandelte Entwicklung der kurialen Diplomatie braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. (Vgl. hierzu KARL HAUCK, Kirchengeschichte 5 S. 28—38 u. 41 ff.). Zum Weistum über seine Königerhebung von 1257, das Richard von Cornwall 1263 der Kurie vorlegen ließ und das in den Entwurf der Bulle „Qui coelum“ (zu dieser jetzt auch BAYLEY, Formation, S. 163—201) aufgenommen wurde, vgl. kurz STUTZ, Mainzer Erststimmrecht, S. 472, sowie besonders jüngst EDMUND E. STENGEL, Der Heerkaiser (Den Kaiser macht das Heer). Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens, in: Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter. Köln — Graz 1965. S. 1—170, bes. S. 125 ff. — Offen bleibt die Frage, ob jenes Weistum allein in der engsten Umgebung des Königs erarbeitet oder zumindest formal zum Zweck der Vorlage bei der Kurie umgestaltet worden ist oder inwieweit man mit Einwirkungen aus dem Kreis der Kurfürsten rechnen muß (zu solchen Schwierigkeiten s. o. Anm. 170). Wohl am geringsten kann man die Möglichkeit einer Beeinflussung durch den Pfalzgrafen annehmen. Die Kontakte des Königs mit den Erzbischöfen von Köln und Trier sind, soweit man Itinerarbeobachtungen auch hier heranziehen kann, in jenen Wochen relativ schwach. Hingegen läßt die zeitweilige Parallelität der Itinerare Richards von Cornwall und Werners von Mainz die Möglichkeit zu, daß der Mainzer Erzbischof ein Weistum im Winter 1262/63 mitgestalten und auf diesem Wege seine und seiner Standesgenossen kurfürstliche Prärogativen der Kurie gegenüber erneut geltend machen konnte. Das muß allerdings, da sichere Hinweise in den Quellen fehlen, eine Vermutung bleiben! — Zu den rechtstheoretischen Überlegungen und diplomatischen Aktionen, die andererseits von Alfons X. und seinen kastilischen Beratern um 1263 an der Kurie unternommen wurden, vgl. als jüngste Zusammenfassung einer verhältnismäßig breiten Forschung: PERCY ERNST SCHRAMM, Das kastilische Königtum in der Zeit Alfonsos des Weisen (1252—1284), in: Festschrift Edmund E. Stengel. Münster — Köln 1952. S. 385—413; WILHELM BERGES, Kaiserrecht und Kaisertheorie der „Siete Partidas“, in: Festschrift Percy Ernst Schramm 1. Wiesbaden 1964. S. 143—156. Zu den Schwierigkeiten, denen Richards von Cornwall Gesandte nach den skizzierten Kontakten mit den rheinischen Kurfürsten im Verkehr mit der Kurie 1263 ausgesetzt waren, vgl. ebd. S. 150.

noch intensiver als zuvor zu. In beiden Kurfürstentümern erstarkte die Tendenz zum Ausgleich der Streitigkeiten, auf Seiten des Wittelsbachers wurde die alte Leitlinie der Kooperation mit der Stauferpartei im Reich weiter verfolgt. Ludwig II. regelte zunächst im April 1263 die Beziehungen zu Konradin. Der Staufer schenkte ihm für den Fall seines Todes ohne Erben sein gesamtes Eigen und versprach, auch für die Überleitung seiner Lehen in wittelsbachische Hand zu sorgen. Unmittelbar danach wurden die staufischen Gerechtsame im Inntal an Ludwig ausgeliefert; da sie Trienter Kirchlehen waren, übertrug sie der Bischof dem Pfalzgrafen²¹¹. Ähnliche Absprachen folgten in den nächsten Jahren im Blick auf Konradins Lehen vom Bamberger Hochstift²¹², wobei Burggraf Friedrich von Nürnberg als Vermittler auftrat²¹³. Den vorläufigen Endpunkt der Entwicklung brachte eine neue Eventualschenkung Konradins am 24. Oktober 1266, in die nun auch Herzog Heinrich einbezogen wurde. Umfangreiche Verpfändungen in Schwaben und der nachmaligen Oberpfalz, sowie schließlich auch eine vom Regensburger Bischof vermittelte Klärung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wittums für Konradins Mutter am 6. November 1266 rundeten diese Maßnahmen ab²¹⁴. Daß alle jene Vorgänge parallel liefen mit neuen Initiativen in Schwaben und der Vorbereitung des Italienzuges, hat bereits Karl Hampe dargelegt²¹⁵. Hier braucht nur nochmals darauf hingewiesen zu werden, daß die von Ludwig II. verfolgten Projekte alle in enger Verbindung standen mit den Notwendigkeiten wittelsbachischer Selbstbehauptung am Rhein²¹⁶.

Die ausgeprägteste Konzentration des Geschehens auf den Mittelrhein ist 1263/64 in Kurmainz zu beobachten. Erzbischof Werners Einmischung in den hessischen Erbfolgekrieg hatte sich als Fehlschlag erwiesen. Der Eppsteiner erkannte, daß ein gleichzeitiges Engagement am Mittelrhein, am Untermain, in Hessen und Thüringen und überdies in einem Königswahlprojekt zu vielseitig war und über die Kräfte des Mainzer Erzstiftes ging. Daher einigte sich Werner im Langsdorfer Vertrag vom 10. September 1263

²¹¹ KOCH — WILLE 1 S. 43 Nr. 749—751.

²¹² KOCH — WILLE 1 S. 44 Nr. 764. FRIEDRICH GRÜNBECK, Die weltlichen Kurfürsten als Träger der obersten Erbämter des Hochstiftes Bamberg. Berichte d. Hist. Ver. Bamberg 78, 1925, S. 1—187, bes. S. 53 ff. u. 65 ff. — Neuerdings MAX SPINDLER, Landesfürstentum, S. 67. ²¹³ KOCH — WILLE, ebd. u. S. 45 Nr. 774.

²¹⁴ KOCH — WILLE 1 S. 46 Nr. 793—797.

²¹⁵ HAMPE, Konradin, S. 50—58.

²¹⁶ Auf die Problematik der Konradinischen Erbschaft im Blick auf die territorialen und reichspolitischen Ambitionen der Wittelsbacher Ludwig II. und Heinrich hat scharfsinnig SPINDLER, Landesfürstentum, S. 42 hingewiesen. Diese Frage ist nur ein Symptom unter vielen anderen für die Vielgliedrigkeit der Aufgaben der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein seit dem 13. Jahrhundert. Der gesamte Komplex dieser Fragen bedarf

mit der Landgräfin von Hessen und deren Sohn²¹⁷. Dann wandte er sich dem Pfälzer Bereich zu. Die Lorscher Frage war im Verhältnis zwischen beiden Kurfürsten erneut als Streitgegenstand aufgetreten. Die Verhandlungen zogen sich länger als in Hessen hin. Ein Vergleichsentwurf vom 15. April 1264 gibt in diese Vorgänge Einblick²¹⁸. Auch hier übernahm Burggraf Friedrich von Nürnberg zusammen mit dem Grafen Dieter von Katzenelnbogen und einigen anderen Schiedsrichtern die Vermittlung. In ihrem Vertragsentwurf verdient der Hinweis auf einen ihnen vom König erteilten Auftrag Aufmerksamkeit. Offenbar wurde, ohne daß man nähere Vermutungen anstellen kann, von kurfürstlicher Seite 1262 an den König das Ansinnen gestellt, einen Ausgleich der Gegensätze herbeizuführen. Mit der Bestellung der beiden Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gab jedoch der Kronträger zu, er könne nichts anderes tun, als Vertrauensleute der streitenden Parteien selbst mit der Klärung des Falles zu beauftragen²¹⁹. Im Hemsbacher Ausgleich wurden zunächst Gerechtsame des Pfalzgrafen gegen solche der Herren von Stralenberg und der Schenken von Erbach abgegrenzt. Dann wandte man sich den pfälzischen und mainzischen Ansprüchen, die sich aus den ehemaligen Lorscher Lehen in Weinheim und Wallhausen ergaben, zu. Diesen Fragenkomplex griffen schließlich die beiden Kurfürsten persönlich auf. Am 4. Juni 1264 räumte der Erzbischof ein, die Burg Weinheim samt der davorliegenden Neustadt gehöre nicht zum Lorscher Abteiland, sondern zur Pfalzgrafschaft²²⁰. Auf der Grundlage des status quo wurde so ein wichtiger Schritt zur territorialen Abschtichtung beider Machtbereiche an der Bergstraße getan. Der lokale Ausgleich aber wurde zur Vorstufe eines Versuches, das Verhältnis zwischen beiden Kurfürstentümern umfassend zu regeln.

Am 21. Juni 1264 vereinbarten Erzbischof Werner und Pfalzgraf Ludwig II. in Hemsbach einen Landfrieden, der bis zum Johannistag 1266 laufen sollte. Beide gingen von der nur allgemein formulierten Voraussetzung aus, jeder Vertragspartner müsse in seinem von Vorfahren und Amtsvorgängern überkommenen Besitzstand belassen werden²²¹. Der landschaftliche Geltungsbereich wird mit den Worten „in terminis Palatii et in terminis ecclesie Maguntine“ umschrieben und dann näher bestimmt durch die

²¹⁷ Dazu allgem. DEMANDT, Hessen, S. 152.

²¹⁸ KOCH — WILLE 1 S. 44 Nr. 760 u. DEMANDT, Reg. Katzenelnbogen 1, S. 104 Nr. 149.

²¹⁹ Die Möglichkeit für eine Bestätigung des Gerichtsentscheids in einer Königsurkunde wurde wenig später durch den für Richard ungünstigen Ausgang der Schlacht bei Lewes und seine lange Gefangenschaft genommen; DENHOLM—YOUNG S. 127 ff.

²²⁰ BÖHMER — WILL 2 S. 362 Nr. 112 u. KOCH — WILLE 1 S. 44 Nr. 761; dazu DEMANDT, Reg. Katzenelnbogen 1 S. 104 Nr. 149 Anm. 1.

²²¹ MG Const. 2 S. 609 Nr. 442, Art. 1.

Flußläufe von Lahn und Neckar, im Nordosten näherhin durch die Region, in der Hessen, Thüringen und Sachsen aneinanderstoßen, im Südwesten durch das Dorf Bischofsheim bei Mainz, wobei einschränkend noch hinzugefügt wird „sicut extenduntur termini ecclesie memorate“²²². Werner von Eppstein erreichte durch diese Begrenzung, daß der Landfrieden beachtet werden mußte in den Mainzer Territorialteilen von Oberlahnstein über den Rheingau und die Region am rechten Ufer des Untermain bis zum Lorsch-Gebiet, das sich vom rechten Rheinufer bis in den Odenwald erstreckte. Andererseits schirmte der Pfalzgraf seine Territorialteile, die nördlich des Neckars lagen, gegen Angriffe ab. Die Bezüge zur unmittelbaren Vorgeschichte deutet das Abkommen mit der Bestimmung der Eckpunkte im Nordosten und Südwesten an. Hier schwingen die Auseinandersetzungen des Mainzer Erzbischofs mit der Landgräfin von Hessen und dem Herrn von Hohenfels nach. Für die nächsten zwei Jahre neutralisierte Werner den Pfalzgrafen sowohl im Blick auf Hessen als auch auf den hohenfelsischen Bereich im Mainzer Hinterland. Die Einschränkung des Vertrages auf die mittelhheinischen Lande tritt nochmals in den letzten Kapiteln hervor, in denen sich die Kompliziertheit der Verhältnisse abzeichnet. Denn nach einer allgemeinen Zusage gegenseitiger Hilfeleistungen werden — fast pflichtgemäß — vom Bündnisfalle König Richard und das Reich ausgenommen²²³. Dann jedoch erklärt Werner von Eppstein, das Hemsbacher Abkommen werde ihn nicht hindern, gegen den Trierer Erzbischof und die Wildgrafen vorzugehen, „quia nostri inimici existunt“; andererseits behält sich Ludwig II. vor, diese Gegner seines Vertragspartners zu unterstützen, ohne daß er damit gegen den eben geschlossenen Landfrieden verstoße. Der eigentliche Landfriedensbereich liegt also im rechtsrheinischen Gebiet und greift auf das linke Rheinufer nur im unmittelbaren Umland der Stadt Mainz über. Damit im Einklang steht die Vereinbarung, die Erhebung von Zöllen durch den Pfalzgrafen in Fürstenberg oder Bacharach sowie den Grafen von Katzenelnbogen in St. Goar sei ebensowenig als ein Verstoß gegen das Hemsbacher Abkommen anzusehen wie des Grafen Dieter Kämpfe mit den Städten, die gegen seinen Zoll opponierten²²⁴. Die unterschiedliche Behandlung der unmittelbar am Rhein und westlich davon im Naheraum liegenden Regionen schränkte den Schauplatz für Auseinandersetzungen zwischen Mainz und Pfalz ein. Während

²²² MG Const. 2 S. 609 Nr. 442, Art. 2. — Weilands Identifikation des Dorfes „Bissovishheim“ mit Bischofsheim südlich vom Main (ebd. Anm. 3) gibt keinen Sinn im Vergleich mit den anderen Grenzangaben; begründbar allein ist (Gau-)Bischofsheim im heutigen Landkreis Mainz.

²²³ MG Const. 2 S. 610 Nr. 442, Art. 5.

man an der wirtschaftlichen Schlagader des Stromes Ruhe halten wollte, wick man Verwicklungen in der territorialen Schütterzone zwischen den Westflanken der Machtbereiche beider Kurfürstentümer nicht aus²²⁵. Der größere Vorteil dieser Klauseln lag auf der Mainzer Seite: Werner von Eppstein verhinderte nicht nur die Kooperation des Pfalzgrafen mit einem seiner Gegner im rechtsrheinischen Gebiet, dort wurden auch die sich ergänzenden Mainzer und Eppsteiner²²⁶ Machtgebiete, die durch die Katzenelnbogener Grafschaftsteile im Rheindurchbruchstal sowie um Groß-Gerau gedeckt wurden, gegen Angriffe von dritter Seite abgeschirmt. Auch der Aufbau der Mainzer Stellungen im Bachgau sollte vor Störungen bewahrt werden. Der Pfalzgraf hingegen erhielt in seinen Landesteilen am Neckar Sicherheit vor Interventionen aus dem Norden und konnte sich den süddeutschen und ostfränkischen Schauplätzen der wittelsbachisch-staufischen Hauspolitik zuwenden.

Nach dieser Hemsbacher Absprache griff Werner von Eppstein die Sonderfragen der Wetterau auf. Am 25. April 1265 verbesserte er das Bündnis, das sein Vorgänger mit dem Grafen von Ziegenhain geschlossen hatte, im Sinne des Mainzer Erzstiftes²²⁷. Dann schritt er auch hier zu einem allgemeinen Landfriedensvertrag. Am 15. Mai 1265 einigten sich der Mainzer Erzbischof, die Grafen von Eppstein und Weilnau sowie die Herren von Falkenstein mit den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen auf einen Landfrieden, der bis zum 24. Juni 1268 dauern sollte²²⁸. Diesem Vertrag trat rasch auch Graf Eberhard von Katzenelnbogen bei²²⁹. Der Geltungsbereich dieses Abkommens wird teils durch die Benennung von sich ausformenden Verwaltungseinheiten, teils durch Wasserläufe umschrieben: Im Süden wird das Amt Starkenburg genannt, dann bildet der Rhein bis zur Wispermündung die Grenze; sie verläuft weiter ostwärts bis zum Weilbach, folgt diesem und der Lahn bis Biskirchen und Driedorf; anschließend werden der Schelderwald bei Dillenburg, der Lauf der Salzböde, Kloster Schiffenberg, Laubach, der Wald bei Büdingen und Lohrhaupten aufgezählt; im Südosten wird das Vitztumamt Aschaffenburg in den Friedensbezirk einbezogen, von dessen Grenze schließlich die Zirkumskription wieder zum Amt Starkenburg hinüber-

²²⁵ WERNER VOGT, Untersuchungen zur Geschichte der Stadt Kreuznach und der benachbarten Territorien im frühen und hohen Mittelalter. Diss. Mainz/Düsseldorf 1955.

²²⁶ WALTER PIETSCH, Territorium der Herren von Eppstein, S. 18 ff. Zu den früheren Entwicklungen und Voraussetzungen WOLF-ARNO KROPAT, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit. Wetterauer Geschichtsblätter 13. Friedberg 1964.

²²⁷ BÖHMER — WILL 2 S. 364 Nr. 124.

²²⁸ MG Const. 2 S. 611—614 Nr. 444, Art. 1.

²²⁹ MG Const. 2 S. 614 Nr. 444, Art. 23; dazu DEMANDT 1 S. 105 Nr. 153.

zieht. Ein Umstand ist auffällig: Im Süden benennt der Mainzer Erzbischof Glieder seines Territoriums, dies vielleicht ein Zeichen für die Rückenbedeckung des neuen Landfriedens am Hemsbacher Vertrag aus dem Vorjahre; nach allen anderen Himmelsrichtungen hin wählte man geographische Gegebenheiten, wobei die nördlichen Grenzpunkte Aufmerksamkeit verdienen. Durch die Ausbuchtung des Friedensbezirks über die Lahn hinaus und die von Schiffenberg nach Laubach ziehende Linie wurden Wetzlar als eine der reichsstädtischen Bundesteilnehmerinnen und insgesamt noch das Altsiedelland der Wetterau gegen Störungen aus dem Norden abgeschirmt. Schon auf Grund dieser Grenzziehung erweist sich der Landfriede von 1265 als Instrument, mit dem Werner von Eppstein der Machtausweitung der Landgrafen von Hessen zu steuern versuchte. Auch von der Gegenseite wird dieser Eindruck bestätigt: Landgraf Heinrich vereinbarte am 16. März 1265 mit Bischof Simon von Paderborn einen Landfrieden bis zum Frühjahr 1268²³⁰. Fast gleichzeitig griff er in die Wetterau aus, als er von den Pfalzgrafen von Tübingen Gießen kaufte, das nach Süden hin fortan der wichtigste Vorposten seines Territoriums sein sollte. Der Landfriedensvertrag zwischen Mainz und den Wetterauer Kräften ist als Reaktion auf diesen hessischen Vorstoß zu werten. Natürlicherweise fiel hierbei einem Mainzer Erzbischof aus dem Hause Eppstein die Führungsrolle zu. Die Rechtssetzungen des Vertrages wurden weitgehend unter seinem Einfluß formuliert, wurde insbesondere die Bemessung von Zöllen und anderen Abgaben „in subsidium dicte pacis“ getroffen²³¹; die Städte mußten zur Verrechnung der Gelder ein Achterkollegium bilden²³². Die Vermittlung des Erzbischofs in einem Streit zwischen den Grafen von Katzenelnbogen und den Herren von Falkenstein über Jagdrechte in der Dreieich am 12. Juli 1265 beleuchtet, wie Werner von Eppstein die Vertragspartner lenkte. Den Spruch, der zugunsten der Falkensteiner ausfiel, formulierten Graf Heinrich von Weilnau, Reinhard von Hanau, der Frankfurter Reichsschultheiß und dessen Amtsvorgänger, die unter Werners Vorsitz tagten. Die vier Reichsstädte in der Wetterau besiegelten die Schiedsurkunde²³³.

In diesem besonderen Falle tritt der Mainzer Erzbischof mit einer Ent-

²³⁰ MG Const. 2 S. 610 Nr. 443. — Zur Labilität des Bündniswesens in den Territorien beiderseits der mittleren Weser s. bes. PFEIFFER, Landfriedenspolitik, S. 88 u. 90 f.

²³¹ MG Const. 2 S. 613 Nr. 444, Art. 17.

²³² MG Const. 2 S. 613 f. Nr. 444, Art. 19—22.

²³³ DEMANDT 1 S. 105 Nr. 154. — Zur Dreieich als Zubehör des Frankfurter Reichslandes vgl. jüngst KARL BOSL, Pfalzen und Forsten, in: Deutsche Königspfalzen 1. Göttingen

scheidung über eine alte Reichsgutpertinenz²³⁴ hervor. Das lockt zu kurzen allgemeinen Betrachtungen. Denn in einer allgemeinen Verfügung scheint einige Monate darauf König Richard, der Anfang September aus der Gefangenschaft in England wieder freigelassen worden war und Pläne für eine neue Deutschlandreise erwog²³⁵, dieser für die Herrschaftsstruktur wichtigen Frage sich zugewandt zu haben. Es ist bezeichnend, daß Aufschlüsse erst auf dem Umwege über eine böhmische Überlieferung zu erhalten sind. Offensichtlich trachtete Richard damals danach, im Zusammenwirken mit dem päpstlichen Legaten den Böhmenkönig und die beiden anderen Kurfürsten im Osten Deutschlands näher an sich zu ziehen. Dem Przemysliden übertrug er in jenem — effektiv vergeblichen — Anlauf zu neuer Aktivität des Königtums den Schutz des Reichsguts rechts des Rheines; den gleichen Auftrag für Reichsgerechsamte westlich des Stromes erteilte er dem Mainzer Erzbischof. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche darf man aber wohl nicht allzu wörtlich nehmen. Denn Werner von Eppstein war auf keinen Fall bereit, sich vom Böhmenkönig in die rechtsrheinischen Machtstellungen der Mainzer Kirche hineinregieren zu lassen²³⁶. Ottokar II. mußte den Selbststand des Mainzer Kurfürsten dort ebenso hinnehmen wie Richard von Cornwall. Übrigens offenbarte der römische König seine miserable Lage in jenen Wochen den mit Werner im Landfrieden verbündeten Herren von Falkenstein²³⁷. Kurmainz schien die Widerwärtigkeiten nach 1256 wieder überwunden zu haben: In den Jahren 1264/65 konnte der Mainzer Erzbischof, geschützt durch den Vertrag mit dem Pfalzgrafen und frei von Einwirkungen des Königs, zudem nach der Langsdorfer Lehensvergabe an den Landgrafen Heinrich in Hessen und Thüringen fühlbar entlastet, seine Macht weiter festigen; die diese Entwicklung stützende Funktion einer ansehnlichen Grafen- und Herrengruppe am Mittelrhein hat in allen jenen Vorgängen eine erhebliche Bedeutung. Allerdings ließ die Verflochtenheit der Mainzer Politik in Entwicklungsabläufe so vieler Räume stets den Erfolg in einer Region durch Rückschläge in einer anderen in der Gesamtbilanz der Machtverhältnisse wieder gefährdet oder überhaupt aufgehoben werden. Die Gestaltung des Verhältnisses zum Pfalzgrafen und die unausgetragenen Gegensätze in

²³⁴ Über Reichsgut und Reichsministerialität im Frankfurter Raum vgl. Bostl, Reichsministerialität 1 S. 287—316, wo die ältere Lit.

²³⁵ DENHOLM—YOUNG, Richard of Cornwall, S. 131; KEMPF, Interregnum, S. 245.

²³⁶ Über Ottokars II. Bündnispläne im Jahre 1266 sowie dessen Wirken als Reichsvikar im Egerland und in Regensburg sowie Passau vgl. früher KEMPF S. 245 f. und jüngst RICHTER, Böhmisches Länder im Früh- und Hochmittelalter, S. 274 f.

²³⁷ Den Brief druckt DENHOLM—YOUNG S. 130.

Hessen wurden, je länger umso schärfer hervortretend, Leit motive für das Handeln des Kurfürsten von Mainz.

Gleichzeitig zu diesem landschaftsgebundenen Wechselspiel der Kräfte am Rhein entfaltete sich ein abermaliger Anlauf zur Erneuerung des staufischen Königtums. Hatte bereits Richard von Cornwall in seinem Schreiben an Ottokar von Böhmen Umtriebe Konradins erwähnt, wird in den nächsten Monaten die Entwicklung deutlicher. Am 22. Juli 1266 trafen sich in Andernach Werner von Mainz und Engelbert von Köln und vollständigten ein Bündnis, das sie zuvor geschlossen hatten, dessen Wortlaut allerdings nicht überliefert ist. Jetzt vereinbarten sie gemeinsame Konsultationen „si quis nostrum volet aggredi magnam gerram vel aliud negotium magnum“. Im Bedarfsfalle sollten sich die Amtsleute in Westfalen, in Hessen und am Rhein gegenseitig helfen²³⁸. Mag man unter die negotia magna beispielsweise Engelberts II. Kampf mit der Stadt Köln und deren Bundesgenossen, den Grafen von Jülich²³⁹ rechnen, dieser Kurverein hatte andere und weiterreichende Ziele: Auskunft über den eigentlichen Zweck dieser Abmachung gibt wieder eine Äußerung der Kurie. Die Umgebung des Papstes wurde seit dem Frühjahr von Gerüchten über eine im Reich bevorstehende Neuwahl beunruhigt. Am 8. Mai wies Clemens IV. seinen Legaten in England an, Richards Erscheinen vor seinem Richtersthule zu urgieren, weil in Deutschland viele auf Konradins Erhebung hinarbeiteten²⁴⁰. Tatsächlich bietet des Pfalzgrafen Ludwig II. Zusammenwirken mit dem Grafen Meinhard II. von Tirol, Konradins Stiefvater, sowie mit dem jungen Herzog selbst Anhaltspunkte für eine derartige Vermutung²⁴¹. Die südostdeutschen, schwäbischen, pfälzischen und mainzischen Positionen boten abermals die Grundlage für weiterreichende Pläne. Die wahrscheinlich von Ludwig II. vorbereitete Vermählung seines Mündels mit einer brandenburgischen Askanierin im Sommer 1266 ist ein Indiz für die Ausweitung des wittelsbachisch-staufischen Einflusses auch im Kreise

²³⁸ LACOMBLET, UB 2 S. 329 Nr. 563. — Dort war im Augenblick ein Zustand des Gleichgewichts eingetreten; am 2. April 1266 erwarb Werner von Mainz die Hälfte von Naumburg mit der Weidelsburg, um seine Stellung in Hessen zu stärken; SANTE, Werner von Eppstein, S. 16. Andererseits erreichte der Landgraf im Landfriedensvertrag mit Paderborn dessen Neutralisierung für den Fall eines Konfliktes mit dem Mainzer Erzstift; MG Const. 2 S. 614 Nr. 445. — Die Herren von Hanau zog der Erzbischof durch eine Anweisung auf den Zoll in Boppard an sich, zwischen dem Rheingrafen und den Grafen von Katzenelnbogen vermittelte er; BÖHMER — WILL 2 S. 370 Nr. 177 u. DEMANDT 1 S. 106 Nr. 156. Zum Vertrag vom 22. Juli 1266 vgl. a. von WINTERFELD S. 7 f.

²³⁹ KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 30 Nr. 2354 (mit den Bemerkungen zum Datum Nr. 2353) und 2355.

²⁴⁰ HAMPE, Konradin, S. 59 Anm. 1; KEMPF, Interregnum, S. 245.

der ostdeutschen Kurfürsten und ihrer Anhänger, die Richard von Cornwall noch nicht anerkannt hatten²⁴². Der Andernacher Vertrag zwischen Mainz und Köln schien eine Mehrheit der Kurfürsten für Konradins Kandidatur herzustellen.

In dieser Konstellation fehlt der Trierer Erzbischof. Heinrich von Finstingen weilte damals an der Kurie. Aus gelegentlichen Verlautbarungen, die er im Juli 1266 machte, geht hervor, daß er in seiner Notlage auf einen schon dem Vorgänger von König Richard versprochenen Zins angewiesen und außerdem wegen der Burg Thuron in Spannungen mit dem Pfalzgrafen geraten sei²⁴³. Aus solchen Umständen heraus ist die Trierer Abseitsstellung zu den reichspolitischen Vorgängen 1266 motivierbar. Inwieweit Heinrich von Finstingen an der Kurie als Zwischenträger im Blick auf die Wahlgerüchte anzusehen ist, bleibe dahingestellt. Wahrscheinlich war Clemens IV. schon vor Heinrichs Eintreffen über diese Umtriebe informiert worden. Als der Papst am 18. September 1266 die Erzbischöfe von Mainz und Köln wegen ihrer Sympathien mit der Erhebung Konradins als eines minderjährigen Abkömmlings von Kirchenverfolgern in einer bislang unbekanntenen Heftigkeit mit der Exkommunikation bedrohte, ihnen und auch den weltlichen Kurfürsten schärfste Strafen in Aussicht stellte, jede Beihilfe zu Konradins Vorhaben gegen Karl von Anjou in den Kreis der strafwürdigen Taten einbezog²⁴⁴, schließlich auch die von Werner von Eppstein vorgenommene Weihe des Grafen Berthold von Henneberg zum Würzburger Bischof verwarf²⁴⁵, scheint man das Wahlprojekt abermals vertagt zu haben. Die von Ludwig II. geleiteten Stauferanhänger in Süddeutschland schlugen nun eine andere Richtung ein: Vom Herbst 1266 an rüsteten sie für den Italienzug, den Konradin dann im folgenden Jahre antrat²⁴⁶. Man wollte zuerst mit Hilfe der italienischen Anhänger das Königreich Sizilien wieder in staufische Hand bringen und dann Konradin auch in Deutschland zum König erheben. Niederlage und Tod des Staufers schnitten aber alle Erwartungen und Pläne ab. Nutznießer der

²⁴² JULIUS FICKER, Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts 6: Konradins Vermählung. MIOG 4, 1883, S. 5—25; HAMPE, Konradin, S. 58 f. Anm. 4.

²⁴³ ADAM GOERZ, Mittelrheinische Regesten 3. Koblenz 1881. S. 494 Nr. 2186 u. S. 503 Nr. 2227.

²⁴⁴ POTTHAST 2 S. 1598 Nr. 19 815; KNIPPING 3, 2 S. 31 Nr. 2364. Zur reichsfeindlichen Politik Clemens' IV. HAUCK, Kirchengeschichte 5 S. 41 ff. und JOHANNES HALLER, Das Papsttum 4. 2. Aufl. Stuttgart 1952. S. 336 ff. u. 459 f. — Zu den rechtlichen Aspekten jenes Verfahrens s. bes. AUGUST NITSCHKE, Der Prozeß gegen Konradin. ZRG. KA 42, 1956, S. 25—54; DERS., Konradin und Clemens IV. QFIAB 38, 1958, S. 268—277.

²⁴⁵ BÖHMER — WILL 2 S. 370 Nr. 175 dürfte wohl in diesen Zusammenhang gehören; zu den Auseinandersetzungen in Würzburg HAUCK, Kirchengeschichte 5 S. 42 Anm. 1 u. S. 1149.

²⁴⁶ Vgl. KEMPF, Interregnum, S. 243—250.

Konstellation war im Kreise der Kurfürsten wiederum Ottokar von Böhmen: Er bemächtigte sich des Reichslandes Eger und brach damit eine wichtige Position aus den staufischen Positionen in Süddeutschland²⁴⁷. Auch dieser Schritt sollte seinem Schuldkonto zugerechnet werden, als Rudolf von Habsburg mit dem Willen der Kurfürsten zur Machtprobe mit ihm antrat.

Pfalzgraf Ludwig II. war durch die weiteren Verhandlungen mit Konradin und dessen Mutter sowie auch durch Aufgaben in seinem Herzogtum im Donaugebiet gebunden. Wie er Richards Königtum einschätzte, zeigt mehr als deutlich seine Urkunde vom 28. Mai 1267, in der er als Reichsvikar, dem „vacante imperio Romano omnes feodorum collaciones sive ordinationes iure dignitatis officii nostri“ zustehen, dem Nürnberger Burggrafen Friedrich III. für den Fall des Ablebens ohne männliche Erben die Eventualbelehnung der Tochter Maria, der Gemahlin des Grafen Ludwig von Ottingen, mit allen seinen Reichslehen zusicherte; dem Belehnungsakt auf der Kadolzburg wohnten Konradin, die Grafen von Ottingen und Castell sowie eine Reihe von Ministerialen bei²⁴⁸. Mit dieser Urkunde offenbarte Ludwig II., daß er das Königtum Richards von Cornwall, den er ein Jahrzehnt zuvor mitgewählt hatte, nicht mehr anerkannte. Seine Auslassung über die Vakanz des Reiches ist erklärbar aus der unfreundlichen Entwicklung der Beziehungen zwischen ihm und dem nur in unregelmäßigen Abständen im Rheinland auftretenden Kronträger, vor allem aber aus der Rücksicht auf die Rechte des staufischen Mündels, dessen Italienzug damals vorbereitet wurde. Auch in den nächsten Monaten kam Ludwig II. dann nicht aus Bayern. In Regensburg belehnte er beispielsweise am 7. September 1267 den Grafen von Katzenelnbogen mit der Vogtei Umstadt²⁴⁹, dann begleitete er Konradin bis nach Verona²⁵⁰. Daß sich der Wittelsbacher von dem jungen Staufer bereits in Oberitalien wieder trennte und rasch nach Deutschland zurückkehrte, hatte gewichtige Gründe: Anfang 1268 wurde von seiten des Papstes nicht nur allenthalben in Italien und Deutschland gegen Konradin und die staufische Partei geschürt, vielmehr tauchte in den damals umlaufenden Gerüchten auch eine Wahlkandidatur Ottokars II. von Böhmen auf. Mochte sich diese auch als eine Chimäre erweisen, die allgemeine Lage zwang Ludwig II. einer Entwicklung entgegenzuarbeiten, die für Konradin große Gefahren in sich barg²⁵¹.

²⁴⁷ HAMPE, Konradin, S. 60; zum Reichsland Eger bes. BOSL, Reichsministerialität 2 S. 489 ff. ²⁴⁸ MG Const. 2 S. 637 Nr. 464.

²⁴⁹ DEMANDT 1 S. 108 Nr. 163; zur Vorentwicklung ebd. S. 107 Nr. 158 ff.

²⁵⁰ KOCH — WILLE 1 S. 47 Nr. 810—824 u. allgem. HAMPE S. 169 ff.

Die Kölner Politik bewegte sich vom Herbst 1266 an, nachdem sich die Andernacher Allianz als gegenstandslos erwiesen hatte, weil nicht das „magnum negotium“ eintrat, auf das hin sie berechnet war, wieder in den herkömmlichen Bahnen. Am 18. November 1266 schloß Engelbert II. ein bis Ostern 1271 berechnetes Bündnis mit der Herzogin von Brabant²⁵²; Vertragsgaranten waren die Grafen von Kleve und Neuenahr sowie die Herren von Valkenburg, Heinsberg, Braunsberg, Wildenburg und Hohenstein, im wesentlichen also eine Herrengruppe, die im Lehensverband des Erzbischofs stand und die Straßen zwischen Niederlothringen und dem Rheinland kontrollierte. Die Tendenz, den Dukat in der terra Coloniensis zu bewahren, ist auch in diesem Vertrag erkennbar²⁵³. Fast spiegelbildlich zu dieser Bündnissuche erscheint ein Vorstoß nach Osten. Der Erzbischof schaltete sich in Unstimmigkeiten zwischen dem Herrn des Hochstifts Paderborn und dem Grafen von Waldeck im Blick auf die Vogtei Höxter ein. Dadurch wurden auch Gerechtsame des Herzogs von Braunschweig berührt. Am 20. Februar 1267 versuchte man daher zunächst einmal die vielfachen Überschneidungen von Ansprüchen in einem Vertrag zwischen Paderborn und Köln zu vereinfachen²⁵⁴. Engelbert II. einigte sich mit Simon von Paderborn, das Territorium des Stiftes Korvey gemeinsam in Schutz zu nehmen; vom Braunschweiger Herzog sollte die Vogtei Höxter, die sich gerade in dessen Hand befand, eingelöst und dann ebenfalls gemeinsam verwaltet werden. Das Vorhaben führte zum Erfolg. Ein halbes Jahr später einigten sich Köln und Paderborn schließlich auch mit dem Grafen von Waldeck, den bisher der Braunschweiger Herzog unterstützt hatte.

Diese Unternehmen brachen dann jedoch völlig unerwartet zusammen. Nachdem eine Konferenz wegen der Abstellung von Zöllen zwischen den Angehörigen des niederrheinischen Landfriedensbundes an der Intransigenz des Kölner Erzbischofs gescheitert war, brach eine große Fehde aus, in deren Verlauf es Leuten des Grafen von Jülich am 18. Oktober 1267 glückte, Engelbert II. gefangenzunehmen. Der Kölner Kurfürst wurde daraufhin dreieinhalb Jahre lang auf Burg Nideggen festgehalten²⁵⁵. Die Gesamtlage wurde von nun an durch das Zusammengehen Jülichs mit den Grafen von Berg, Geldern und Isenburg sowie mit der Stadt Köln bestimmt. Für die Kölner Kirche war infolge dieser Vereinigung ihrer mächtigsten Gegner eine Krise hereingebrochen, von der sie sich nie mehr ganz erholen sollte. Die

²⁵² KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 31 Nr. 2366.

²⁵³ EWIG, Dukat, S. 244 ff.

²⁵⁴ LACOMBLET, UB 2 S. 330 Nr. 568; KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 33 Nr. 2378.

²⁵⁵ KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 34 Nr. 2384 u. 2387, S. 35 Nr. 2388/89.

Konstellation, die zur Katastrophe der Kölner Macht am Niederrhein in der Schlacht bei Worringen hinleiten sollte, begann sich schon damals abzuzeichnen. In mehreren Demarchen, an denen der Papst und seine Beauftragten in Deutschland, Bischof Simon von Paderborn als der vom Kapitel erwählte Schutzherr des Erzstiftes sowie eine Reihe anderer Mächte beteiligt waren, versuchte man vergeblich die Freilassung des Erzbischofs zu erreichen²⁵⁶. Erst im April 1271 gab Graf Wilhelm von Jülich den Kölner Kurfürsten gegen ein enormes Lösegeld, für das die Kölner Kirchen Subsidien leisten mußten, wieder heraus²⁵⁷.

Auch für König Richard hatten jene Ereignisse empfindliche Konsequenzen. Mochte auch ein Kurfürst, der sich in den Umtrieben von 1266 als ein nicht über alle Zweifel erhabener Partner erwiesen hatte, für längere Zeit aus den nordwestdeutschen Konstellationen ausgeschaltet worden sein, mit ihm war vorderhand einer der Faktoren beseitigt, der bisher zur Gruppe der auf England blickenden Großen gehörte. Das aber war nicht geeignet, den englischen Einfluß im Reich zu festigen. Nachdem man endlich Engelbert II. wieder aus der Gefangenschaft ausgelöst hatte, mußte Richard, der früher zwischen Erzbischof und Bürgerschaft von Köln lavieren konnte, Partei ergreifen: Der Machtschwund des Erzbischofs machte es notwendig, daß der Kronträger nun auf die Seite der Stadt trat und dem Grafen von Jülich mit finanziellen Zugeständnissen entgegenkommen mußte, um wenigstens indirekt einen Beitrag zur Erleichterung der Geldmisere des Kurfürsten zu leisten²⁵⁸. Mochte auch Engelbert II. wieder energisch an den Neubau der Kölner Machtstellung herangehen — ein Bündnis im Raum zwischen Rhein und Weser mit dem Osnabrücker Bischof, ein Vertrag mit dem Mindener Hochstiftsherrn und die Übernahme der Vogtei Essen seien als Beispiele herausgegriffen²⁵⁹, um die Initiative in Westfalen zu charakterisieren — über allen jenen Maßnahmen darf man nicht die tiefgreifende Erschütterung der Positionen westlich des Rheines vergessen. In einer merkwürdigen Umkehr der Verhältnisse verschoben sich in den Jahren zwischen 1256 und 1271 die Gewichte innerhalb des Kreises der rheinischen Kurfürsten: An die Stelle des Höhepunktes der Kurkölnener Macht in den letzten Zeiten Konrads von Hochstaden, dem damals ein unverkennbarer Niedergang in Mainz entsprochen hatte, trat jetzt am Mittelrhein der Neuaufstieg der Mainzer Macht in den Amtsjahren Werners von Eppstein. Sinnfälligste Zeichen für

²⁵⁶ KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 36—44 Nr. 2394—2400, 2403, 2416—2421, 2423 u. 2435—2441.

²⁵⁷ KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 46 Nr. 2459.

²⁵⁸ LACOMBLET, UB 2 S. 361 Nr. 611 u. S. 365 Nr. 618; zu Engelberts Verschuldung vgl. KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 47 Nr. 2463/64 u. S. 48 Nr. 2466.

²⁵⁹ LACOMBLET, UB 2 S. 363 Nr. 615 u. KNIPPING, Reg. 3, 2 S. 48 Nr. 2473 u.

diese Machtverschiebungen sind im Norden Engelberts Niederlagen gegen seine Lehensleute, im Süden die Bändigung der Mainzer Vasallen durch Erzbischof Werner 1271 in der Schlacht bei Sprendlingen.

Unter dem Vorzeichen dieser Gewichtsverlagerungen am Rhein ist eine neue Entwicklungsphase der Reichspolitik zu sehen. Abermals gestattet eine Papstbulle gleichsam vom Ende des Vorganges her einen Einblick in diese Dinge: Am 7. November 1268 beantwortete Clemens IV. einen ihm durch Ottokar II. übermittelten Hinweis auf die Absicht einiger Kurfürsten, einen neuen König zu wählen²⁶⁰. Dessen Gesandte hatten Clemens mitgeteilt, die Kurfürsten seien mit Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien, aber auch mit der Verschleppung des an der Kurie anhängigen Prozesses unzufrieden; sie hätten sich daher entschlossen, einen neuen König zu wählen. Ottokar II. versuchte, bei Clemens IV. mit dem Ersuchen um einen Rat, wie er sich verhalten solle, einen guten Eindruck zu erzielen. Der Papst war um die Antwort nicht verlegen: Die Schuld am unerquicklichen Zustand des Reiches wurde den Kurfürsten zugeschoben, Ottokar selbst wurde in wenig schmeichelhafter Weise an seine doppelte Stimmabgabe 1257 erinnert. Schließlich wurde ihm verboten, sich an einer Neuwahl zu beteiligen, da die Kurie noch immer auf eine Entscheidung in der deutschen Thronfrage hinarbeite.

Clemens' IV. Auslassungen geben Anlaß zu verschiedenen Fragen. Konradin war am 12. September 1268 in Karls von Anjou Hand gefallen²⁶¹. Genauere Kenntnis konnte man an der Kurie wohl wenige Tage später haben, in Deutschland aber wurde das Ereignis erst Anfang Oktober bekannt. Außerdem hatte inzwischen Richard von Cornwall seine vierte Deutschlandreise angetreten. Seit Anfang Juli liegen Anhaltspunkte vor, die auf seine Absicht schließen lassen, sich aus den englischen Auseinandersetzungen zu lösen und abermals ins Reich zu kommen²⁶². Von der Überfahrt am 4. August an hielten zunächst die Probleme Brabants und seiner Nachbarterritorien den König rund vier Wochen in Cambrai fest. Erst Ende September langte er in Aachen an. Man geht wohl kaum fehl mit der Unterstellung, daß ähnlich wie vor der dritten Fahrt Hinweise auf neue Wahlumtriebe den König alarmierten. Anders aber als bei den Ereignissen von 1262/63 ist jetzt das Feld für Erwägungen des rückschauenden Betrachters dieser Dinge recht weit. Vor allem bleibt ungewiß, wer der Kandidat in den

²⁶⁰ POTTHAST 2 S. 1647 Nr. 20497. Zur Einordnung des Aktes in die allgemeine reichspolitische Entwicklung vgl. KEMPE, *Interregnum*, S. 251 ff. — Die von DOBENECKER (s. u. Anm. 264) S. 20, gegebene Zuordnung der Bulle zum wettinischen Wahlprojekt ist chronologisch verfrüht.

²⁶¹ HAMPE, *Konradin*, S. 284 ff. u. 304 ff.

²⁶² DENHOLM—YOUNG, *Richard of Cornwall*, S. 139.

neuen Wahlvorbereitungen während des Frühjahrs und Sommers 1268 gewesen ist. Nur mit einiger Wahrscheinlichkeit kann man wieder Konradin als den Exponenten einer Kurfürstenfraktion annehmen. In den ersten Monaten des Jahres 1268, nach Ludwigs II. von der Pfalz Rückkehr aus Verona, hätte eine neue Agitation für das staufische Königtum am ehesten Platz. In jener Lage wäre dem Mainzer Erzbischof die Schlüsselstellung zugefallen. Denn solange Engelbert II. in Gefangenschaft weilte, konnte er wohl auch als dessen Vertreter handeln. Man kann annehmen, daß der Graf von Jülich seinem Gefangenen den Verkehr mit anderen Kurfürsten gestattet habe, wie das 1256 der Braunschweiger Herzog dem Mainzer Erzbischof erlaubt hatte. Durch Konradins Verschwägerung mit den brandenburgischen Askaniern schien die Herstellung einer Majorität im Kurfürstenkreise nicht aussichtslos zu sein. Auf den Trierer Erzbischof brauchte keine Rücksicht genommen zu werden. Denn dieser war noch immer nicht aus seinen Schwierigkeiten herausgekommen. Clemens IV. hatte ihn zudem am 19. Dezember 1267 suspendiert, „ne in ipsius manibus Trevirensis ecclesia iterum naufragetur“. Am 13. April 1268 wurde der päpstliche Legat mit der Verwaltung des Trierer Erzstiftes beauftragt²⁶³. Die Frage, ob ein nicht amtsfähiger Erzbischof von Trier hätte als Kurfürst auftreten können, bedeutete eine erhebliche Komplizierung der rechtlichen Erörterungen.

Dieser Ansatz zu einer Neuwahl, der schwächste von allen in den Jahren des Interregnums, scheiterte wie die vorangegangenen: Richards Auftreten im Westen des Reiches und Konradins Untergang im Kampf mit Karl von Anjou nahmen diesem Unternehmen Kraft und Ziel. Die staufische Traditionslinie in der deutschen Reichsgeschichte zu Ende des 13. Jahrhunderts war damit noch nicht abgerissen, aber nachhaltig geschwächt²⁶⁴. Sie wird fortgeführt in der Kandidatur des Kaiserenkels Friedrich des Freidigen von Meißen und läuft schließlich hin zur Erhebung Rudolfs von Habsburg am 1. Oktober 1273. Diese Überlegung aber führt bereits in einen neuen Abschnitt deutscher Geschichte.

²⁶³ POTTHAST 2 S. 1626 Nr. 20191; GOERZ, Mittelrhein. Reg. 2 S. 531 Nr. 2346.

²⁶⁴ FRANZ XAVER WEGELE, Friedrich der Freidige und die Wettiner seiner Zeit. Nördlingen 1870. S. 361—365. OTTO DOBENECKER, Margarete von Hohenstaufen, die Stamm-mutter der Wettiner, Programm Jena 1915; DERS., Ein Kaisertraum des Hauses Wettin, in: Festschrift für Armin Tille. Weimar 1930. S. 17—28. — Zusammenfassend im Blick auf den Südwesten des Reiches in den Jahren 1268/69 HERMANN SCHREIBMÜLLER, Der Schmied von Ochsenfurt. Ein Kulturbild vom Ende der Stauferzeit. Mainfränk. Jb. f. Gesch. u. Kunst 1, 1949, S. 95—146, bes. S. 106 ff., 108 ff., 133 ff. u. 143 ff. — Vielleicht hängt mit der Wahlkandidatur Friedrichs des Freidigen auch die Flucht seiner staufischen Mutter zusammen; diese verließ 1269 den Hof der Wettiner wegen des sie demütigenden Verhaltens ihres Gemahls, Albrechts des Entarteten, ging in den Westen des Reiches und starb

Für Betrachtungen über das Verhältnis zwischen den Kurfürsten am Rhein und dem Königtum zu Ausgang des Interregnums bieten nur noch Frühling und Sommer des Jahres 1269 einige Gelegenheit. Richards Itinerar ist in jenen Monaten merkwürdig beschränkt. Von Anfang März bis Ende April weilte der König in Worms, die zweite Maihälfte verbrachte er in Frankfurt, Mitte Juni hielt er sich dann in Kaiserslautern auf²⁶⁵. Nach einigen Tagen, die er im Juli in Mainz zubrachte, kehrte er dann wieder nach England heim. Seine gesamte Reise dauerte einen Tag weniger als ein Jahr. Man hat zutreffend bereits darauf aufmerksam gemacht, daß Richard nicht mehr die Kraft besaß „to interfere effectively in German affairs except where his interests happened to coincide with those who acknowledged him as king“²⁶⁶. Der König, der ohne nennenswerte Streitkräfte auftrat, zeigte viel guten Willen — mehr nicht — die Friedenswahrung im Reich in die eigene Hand zu nehmen. Zu einem Ergebnis gelangte er nicht. Spektakulärer Höhepunkt seiner Reise war die Hochzeit mit Beatrix von Valkenburg in Kaiserslautern am 16. Juni, einer ob ihrer „incomparabilis forma“ als „gemma mulierum“ gepriesenen Dame²⁶⁷. Diese Fahrt ins Reich hatte ihren eigentlichen Zweck erfüllt, sobald durch Richards persönliche Anwesenheit den Wahlumtrieben der Kurfürsten auf absehbare Zeit Einhalt geboten war. Aus dem Zustrom von Großen des Mittelrheinraumes zu seinem Hofe darf man nicht viel im Blick auf die Einschätzung seines Königtums folgern. Ein Fürst vom politischen Profil des Pfalzgrafen Ludwig II. war nicht geneigt, nach Konradins Tod nun auf eine von Richard vorgezeichnete Linie einzuschwenken²⁶⁸. Werner von Eppstein verfolgte in Mainz seine Ziele, ohne sich im geringsten von diesem König Vorschriften machen zu lassen²⁶⁹. Heinrich von Finstingen in Trier schied auch weiterhin als Aktivposten in der Reichspolitik eines Königs aus. Engelbert von Valkenburg in Köln war zu jener Zeit völlig zur Untätigkeit verurteilt, und daran änderte auch nichts Richards Ehe mit dessen Nichte. Aus dem gelegentlichen Zusammensein von König und einzelnen Kurfürsten während der Hofstage dieser Reise darf man nicht auf die Absicht zu engerem Zusammenwirken schließen. Die

²⁶⁵ Zu Richards Maßnahmen im Blick auf mittelrheinisches Reichsgut s. bes. KARL BOSL, Reichsministerialität I S. 223 ff. u. 272 ff.

²⁶⁶ DENHOLM—YOUNG, Richard of Cornwall, S. 139.

²⁶⁷ DENHOLM—YOUNG, Richard of Cornwall, S. 140 u. 141 m. Anm. 1; FRANK R. LEWIS, Beatrix of Falkenburg, the third wife of Richard of Cornwall. EHR 52, 1937, S. 279—282; TRAUTZ, Könige von England, S. 114 ff.

²⁶⁸ Über Art und Umfang der Sicherung des Konradinischen Erbes durch den Pfalzgrafen vgl. DOEBERL, Entwicklungsgeschichte, S. 266, und SPINDLER, Landesfürstentum, S. 42. (Im übrigen s. o. Anm. 216).

²⁶⁹ GEORG VON DER ROPP, Erzbischof Werner von Mainz. Göttingen 1872. S. 51 ff.; SCHROHE, Mainz, S. 61 f.

Großen waren, gewitzigt durch die Erfahrungen eines Jahrzehnts, nicht mehr geneigt, sich um Richards Willen in internationalen Verwicklungen und besonders in den dornenvollen Beziehungen zum Papsttum engagieren zu lassen²⁷⁰.

Die Einzelheiten der Ereignisse während des Königsaufenthaltes am Mittelrhein bestätigen diese Erwägungen. Während des Wormser Hoftages im April erneuerte der König den Landfrieden am Rhein, seine Anordnungen betrafen jedoch hauptsächlich nur das Zollwesen. Soweit Hinweise auf seine Verfügungen erhalten sind — eine Landfriedensurkunde ist nicht überliefert²⁷¹ — scheint Richard versucht zu haben, die für die Engländer unverständlich vielen Zölle am Rhein stark zu reduzieren²⁷². Nur die Zölle Boppart und Kaiserswerth sollten bestehen bleiben, damit man aus ihren Erträgen die Rüstungskosten der Landfriedensmitglieder bestreiten könne. Die wichtigere Frage, ob die Großen am Mittelrhein sich einem Landfriedensgebot dieses Königs fügen würden, muß unbeantwortet bleiben. Alle Bemühungen eines Herrschers hingen letztlich davon ab, ob die Kurfürsten, geistlichen und weltlichen Großen, die Städte und die Nachfahren der Reichsministerialität ihre Intentionen dem Willen des Kronträgers unterzuordnen bereit waren. Ein König ohne eigene Machtstellungen in der Landschaft, dem man zweifelnd und mißtrauisch begegnete, konnte selbst nicht im Sinne einer augenblicklichen Gruppierung diese Großen hinter sich vereinen. In Worms weilten in Richards Umgebung die Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Trier, die Bischöfe von Worms und Speyer, die Grafen von Leiningen und Katzenelnbogen sowie die Wild- und Raugrafen, Vertreter der Ministerialensippen von Hohenfels, Bolanden, Falkenstein, Hohenlohe und Weinsberg²⁷³. Sie verfolgten alle ihre eigenen Absichten, die nur zu oft gegeneinander gerichtet waren.

Einen Einblick in den Zustand des Landfriedenswesens am Mittelrhein in jenen Monaten gestattet ein Aufgebotschreiben des Mainzer Erzbischofs an einige Städte vom 8. August 1269²⁷⁴. Werner von Eppstein erinnert daran, daß während des Wormser Hoftages der König mit Rat der Fürsten und Städteboten befohlen habe, „pacem et concordiam in omnibus finibus imperii generaliter et inviolabiliter observari“. Der Erzbischof macht die

²⁷⁰ Darauf macht zutreffend aufmerksam TRAUTZ, Könige von England, S. 115.

²⁷¹ Vgl. BÖHMER — WILL 2 S. 375 Nr. 223; KOCH — WILLE 1 S. 48 Nr. 837.

²⁷² Vgl. DENHOLM—YOUNG, S. 140.

²⁷³ Zum Teilnehmerkreis vgl., soweit nicht in den vorangegangenen Anmerkungen notiert, GOERZ, Mittelrhein. Reg. 2 S. 554 Nr. 2457 u. DERS., Reg. Trier 1 S. 51; außerdem DEMANDT 1 S. 110 Nr. 171 u. 173; zusammenfassend auch KEMPF, Interregnum, S. 256—260.

²⁷⁴ Das Oppenheimer Schreiben MG Const. 2 S. 615 Nr. 446; zum Koblenzer Schreiben

Städte darauf aufmerksam, ihm sei der Auftrag zuteil geworden, an Stelle des Königs den Landfrieden zu schirmen und die Reichsrechte zu wahren. Werner bezieht sich hierbei eigens auf „*litterae patentes*“, in denen der König ihm diesen Auftrag erteilt habe. Der Mainzer Erzbischof unterstreicht auf diese Weise seine Stellung als Sachwalter des Reiches am Rhein: Diese agile Nutzung des Königsbesuches durch den Mainzer Erzbischof tritt noch deutlicher in ihrer Eigenart hervor in einem Vergleich mit dem Verhalten des Pfalzgrafen.

Ludwig II. hatte den König argwöhnisch beobachtet. Das Königsitinerar berührt keinen wichtigeren Ort des pfälzischen Territoriums, vielmehr weilte Richard stets nur in Städten der Nachbarschaft. Der Weg des Königs durch die Regionen zwischen der Wetterau und dem Westrich liefert Indizien für Richards Absicht, den Mainzer Erzbischof und dessen Suffragane am Rhein zusammen mit den Grafen und Ministerialen zwischen Speyergau und oberem Naheraum an sich zu ziehen; diese alle waren mehr oder minder durch die Pfälzer Machtausweitung bedroht. Der Versuch des Kronträgers, eine antiwittelsbachische Kräftegruppe am Mittelrhein zu formieren, lag also nahe. Doch war andererseits der Pfalzgraf um Hinweise auf seine Bedeutung im Reich nicht verlegen: Wahrscheinlich war Ludwig II. bei den Hochzeitsfeiern in Kaiserslautern anwesend²⁷⁵. Denn in jener Stadt ließ er sich drei Tage nach der Vermählung des Königs von Bischof Berthold von Bamberg aus dem Hause der Grafen von Leiningen mit dem Truchsessenamnt dieses fränkischen Hochstiftes und den zugehörigen Gütern sowie mit Amberg und der Vogtei Nittenau belehnen²⁷⁶. Die Vergabe jener Gerechtsame, ehemals Kirchlehen der Staufer, gehört zur Expansion der aus Altbayern auf Ostfranken ausgerichteten wittelsbachischen Macht. Daß jener Akt gerade damals vollzogen wurde, war eine Demonstration an die Adresse des Königs. Denn das Bamberger Truchsessenamnt war vordem in Konradins Hand und gehörte zu der reichen Erbschaft, die der Staufer seinem Oheim hinterlassen hatte²⁷⁷. Durch diesen Belehnungsakt machte Ludwig II. deutlich, er werde sich durch Richard von Cornwall nicht am weiteren Ausbau der Reichsstellung des Hauses Wittelsbach hindern lassen. Zugleich ist der Lehensakt vom 19. Juni 1269 auch als ein Gegenstoß aufzufassen, durch den einem weiteren Vordringen Ottokars von Böhmen in Franken Einhalt geboten wurde. Hatte sich Ottokar zuvor des Egerlandes bemächtigt, trat ihm jetzt der Wittelsbacher in den

²⁷⁵ Vgl. KOCH — WILLE 1 S. 48 Nr. 840.

²⁷⁶ KOCH — WILLE 1 S. 48 Nr. 841/842; GRÜNBECK, Weltliche Kurfürsten als Träger der obersten Erbämter des Hochstifts Bamberg, S. 66 ff.

²⁷⁷ HAMPE, Konradin, S. 100 Anm. 2.

Weg, um sein weiteres Ausgreifen in die Obermainlande zu verhindern. Der Bamberger Bischof²⁷⁸, in dessen Hochstift sich ebenso wie in der benachbarten Burggrafschaft Nürnberg Einflüsse aus Böhmen mit Rechtsbindungen an das Reich überkreuzten, wurde durch Ludwigs II. Eintritt in die staufischen Positionen vor dem Abgleiten in ein auf Prag hin zentriertes ostmitteleuropäisches Machtsystem bewahrt.

Diesem Erfolg stand allerdings am Rhein der Zerfall der mainzisch-pfälzischen Gemeinsamkeit des Handelns gegenüber. Hatte sich diese in den Vorjahren auf der Ebene der Reichspolitik in wiederholten Ansätzen gezeigt und im landschaftsgebundenen Wirken bewährt, löste jetzt Werners von Eppstein Versuch, die Kräfte des Mittelrheins auf Kurmainz hin auszurichten, neue Machtkämpfe aus. In sie, die manchen eindrucksvollen Sieg des Erzbischofs brachten, griff immer wieder Ludwig II. von der Pfalz ein. Diese tiefgreifende Zersetzung des inneren Gefüges einer der alten Kernlandschaften des Reiches wurde durch die allgemeine Entwicklung gefördert: Von Richards von Cornwall Weggang bis zum Bopparder Kurverein im September 1273 und der Wahl Rudolfs von Habsburg sah das Reich keinen König in seinen Grenzen. In jenen notvollen Jahren erkannten aber auch die Kurfürsten, daß ihnen selbst und dem Reich weder in der Vereinzelung ihres Handelns noch im Versuch eines Zusammenwirkens mit einem Kronträger, dessen Machtbasis im Ausland lag, Vorteile erwachsen konnten. Auch in der Politik des Papsttums mußte eine Drehung eintreten, die hinwegführte vom Anspruch auf schiedsrichterliche Kompetenz in der deutschen Thronfrage zum Gebot Gregors X. an die Kurfürsten im August 1273, dem Reiche wieder einen Herrscher zu geben. Zudem mußte als unermüdlicher Vermittler zwischen den kurfürstlichen Parteien Burggraf Friedrich III. von Nürnberg wirken. Erst in der Konvergenz dieser von den Ursprüngen her so verschiedenartigen Entwicklungen liegt die Voraussetzung für die Wahl Rudolfs von Habsburg: Die Kurfürsten gaben dem Reich wieder einen König aus Deutschland.

5. Zusammenfassung

Das Verhältnis der rheinischen Kurfürsten zum Königtum während des Interregnums läßt sich nicht in einer allgemein gültigen und knappen Aussage umschreiben, sondern nur jeweils für kurze Zeitspannen aus landschaftsgebundenen Vorgängen und Entwicklungsabschnitten erkennen. Dieser Sachverhalt zwingt den rückschauenden Betrachter zu einer Reihe von Individualisierungen.

²⁷⁸ Über ihn JOHANNES KIST, Fürst- und Erzbistum Bamberg. 3. Aufl. Bamberg 1962.

Gemeinsamkeiten der Kurfürstenpolitik in diesen Jahrzehnten bestehen, sie sind jedoch, gemessen an den Zuständen des 14. und 15. Jahrhunderts mit deren kollegialen Zusammenschlüssen, erst schwach ausgeprägt: Die seit 1257 ausschließlich auf die sieben Kurfürstentümer bezogene Kompetenz zur Erhebung des römischen Königs in einem Verfahren, das die echte, weil nicht mehr durch Bindungen an die Sippe des verstorbenen Herrschers eingeschränkte, Auswahl unter mehreren Thronkandidaten verschiedenartiger Herkunft brachte, war Ausdruck des erheblichen Unterschiedes ihrer Inhaber von allen anderen Großen und schloß keimhaft den Anspruch in sich ein, die eigentliche Repräsentanz des Reiches gegenüber dem Träger der Krone zu sein. Aber selbst dies Band gemeinsamer Aufgaben und Rechte war damals und später nicht fest genug, um das Auseinandertreten von Gruppen und damit Doppelwahlen zu verhindern. — Vorhanden war auch als Erbteil hochmittelalterlicher Verfassungsentwicklung ein Anspruch auf die Bestätigung besonders wichtiger Maßnahmen des Herrschers im Blick auf Fürstenlehen und Reichsgerechsamte, wie er sich nach dem Interregnum in den Willebriefen manifestierte. Er war jedoch damals noch nicht ausgeprägt, weil es infolge der Schwäche der Königspolitik, die sich nur in Intervallen und meist in regionaler Beschränkung auswirkte, an Gelegenheiten mangelte, dies Mitspracherecht geltend zu machen. Das Machtgefüge und die Verfassungsstruktur des Reiches blieben fast unbeeinflusst vom Kronträger; diese Stagnation während des dritten Viertels des 13. Jahrhunderts bot den Kurfürsten keinen nennenswerten Ansatz dafür, sich in die Beziehungen zwischen Königtum und Reichsangehörigen einzuschalten. — Das Eigenverständnis der Kurfürsten scheint auf in den Rechtsspiegeln und in Weistümern. In den Büchern ist es nur mittelbar überliefert und dort durch die Auffassungen der Verfasser gestaltet, während die ad hoc gefundenen Rechtsdefinitionen Aussagen von Angehörigen dieses Kreises der sieben vornehmsten Reichsglieder selbst bergen. Noch aber mangelt es damals an in ihrem Lager erwachsenen Rechtstheorien des Kurfürstentums. Diese sind dann das Ergebnis der Auseinandersetzungen während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in denen sich die Kurfürsten gegen die Ansprüche des Papsttums wenden, ihre besonderen Gerechsamte und das Reichsrecht allgemein verteidigen und damit zugleich auch den Eigenstand des von ihnen getragenen Königtums sichern.

Der Ausbau der Machtgrundlagen war für jeden Kurfürsten teilweise Fortsetzung der Beziehungen der Großen zum Königtum, teilweise Aufgabe im Ringen mit den benachbarten Kräften. So wie früher Vergabungen von Reichsgerechsamten als Lohn für Dienste vorgenommen worden waren,

um durch derartige Besitzzuweisungen die Beschenkten in einem noch stärkeren Maße zum Reichsdienst zu befähigen, so betrachteten es vom Interregnum an die Kurfürsten gleich ihren fürstlichen Standesgenossen als eine Selbstverständlichkeit, daß der von ihrer Gunst weitgehend abhängige Kronträger ihnen immer wieder Einkünfte aller Art gewähre. Diese Entwicklung führte am Rhein, in Etappen von Nord nach Süd voranschreitend, zum Abbau des Reichsgutes. Die Besonderheit des Interregnums ist hier weniger durch Art und Umfang des Reichsgutswundes zu begreifen — eine ungleich größere Masse nutzbarer Rechte war in den drei Jahrhunderten zuvor von der Zentralgewalt aus der Hand gegeben worden — als durch den Umstand bestimmt, daß das Königtum jetzt weitgehend unfähig war, in den einzelnen Regionen eine eigenständige Rolle zu spielen; vielmehr mußte es den landschaftsgebundenen Mächten die Initiative überlassen und konnte in deren Auseinandersetzungen oft nur das Zünglein an der Waage spielen. Dieser Zustand wurde erst dann wesentlich anders, als das Reich wieder Herrscher mit einer starken Hausmacht innerhalb seiner Grenzen erhielt. Der einzige König, der während des Interregnums über eine nennenswerte Machtbasis im Rheinmündungsgebiet verfügte und diesen Großraum nochmals enger mit Nordwestdeutschland verknüpfen konnte, war Wilhelm von Holland. Seine beiden Nachfolger in der Doppelwahl von 1257 entbehrten hingegen jeglichen Eigenbesitzes innerhalb der Reichsgrenzen. Das in den englisch-pfälzischen Absprachen von 1256 enthaltene Projekt eines Sonderfürstentums westlich des Rheines und nördlich der Nahe war der totgeborene Versuch, einen Ersatz für eine solche Machtbasis neben den Reichsgutresten am Mittelrhein zu schaffen. Richard von Cornwall, der im Unterschied zu Alfons von Kastilien wenigstens noch vier Reichsfahrten unternahm, blieb im Sinne unmittelbarer Herrschaftsausübung auf die Fiskalbezirke im Mainzer Raum und am Oberrhein beschränkt. Im übrigen stellt seine gesamte Regierung den mit unterschiedlichen Mitteln und in wechselnder Intensität angestellten Versuch dar, zwischen den landschaftlichen Mächten lavrierend Reichspolitik zu betreiben. Inwieweit sein römisches Königtum im Blick auf seine Stellung in England und im Ringen zwischen den beiden Westmächten Vorteil oder Last war, muß als Frage hier offenbleiben.

Der Machtschwund des Kronträgers lockte die Großen im Reich, ihren Einfluß eigenständig auszuweiten. Diese Tendenz ist im Jahrfünft zwischen 1257 und 1261 am besten sichtbar ausgeprägt in Köln, dagegen in den beiden mittelrheinischen Kurfürstentümern durch widrige persönliche Schicksale des Mainzer Erzbischofs sowie durch die Mainz-Pfälzer Rivalität stark gebremst. Damit sind die Entwicklungsunterschiede in der Politik

der rheinischen Kurfürsten angesprochen. Der gemeinsame, wenn auch aus verschiedenartigen Ursachen ableitbare Ausgangspunkt für die Reichspolitik der Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier ist seit Anfang der vierziger Jahre durch den Abfall von Kaiser Friedrich II. und die Bildung antistaufischer Kräftegruppen gegeben. Gemeinsam ist bei den drei Erzbischöfen, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität, die Abhängigkeit vom Willen des Papstes in der Auseinandersetzung zwischen den beiden Häuptern der abendländischen Christenheit. Diese Abhängigkeit ist bei Mitgliedern der Hierarchie natürlicherweise stärker als bei den weltlichen Fürsten.

Die schwächste Position nahm während des gesamten Interregnums Trier ein. In der Amtszeit Arnolds von Isenburg (1242—1259) war die territoriale Stellung am Rhein erst schwach ausgebaut; Fehden und Unruhen, besonders aber die tiefe Verschuldung des Erzstiftes zogen der Initiative des Erzbischofs enge Grenzen. Um so erstaunlicher mutet der Anlauf zu eigenständigem Wirken im Reich an. Dessen Ergebnis war, nachdem man das von Sachsen und Brandenburg erwogene Projekt einer askanischen Kandidatur fallengelassen hatte, die Wahl Alfons' von Kastilien. Hatte Arnold von Trier gehofft, mit Unterstützung des Königs von Frankreich und als Exponent einer lothringisch-burgundischen Fürstengruppe eine gewichtigere Rolle als bisher spielen zu können, nahm ihm bald der Ausgleich zwischen den Westmächten diesen Rückhalt. Da Alfons nicht nach Deutschland kam, zerfiel seine Partei wieder. Arnold sah sich während seiner beiden letzten Amtsjahre am Rhein dem Druck der erfolgreicherer Kurkollegen ausgesetzt, durch den zuvor Triers Absonderung in der Wahlfrage mitverursacht worden war und der auch weiter die Geschicke des Erzstiftes im unteren Moselraum bestimmte. Eher noch schlechter als Arnold ging es dem Nachfolger Heinrich II. von Finstingen (1260—1286). Als päpstlicher Proviser gegen zwei Kandidaten der Kapitelsfraktionen erhoben, mußte er zunächst die Anerkennung der Domherren erreichen, dann ein Arrangement mit König Richard treffen und insbesondere mit dem Pfalzgrafen den Kleinkrieg um territoriale Stellungen weiterführen. Die Schulden der Trierer Kirche wuchsen weiter an. Die 1267 vom Papst verfügte Suspendierung hat in der andauernden Geldnot ihre Ursache und kennzeichnet ebenfalls Kurtriens Schwäche im Reich während jener Jahrzehnte.

Die eigentlichen Schauplätze kurfürstlicher Initiativen liegen in den Erzstiften Köln und Mainz, in den wittelsbachischen Hauslanden am Rhein sowie in den von jenen drei Machtgebilden mitgestalteten Großräumen. Welcher der beiden geistlichen Kurmächte das jeweils größere Gewicht zu-

kam, war abhängig von einer Vielzahl von Voraussetzungen. Zudem lassen sich diese beiden Kurfürstentümer nur schwer miteinander vergleichen. Der Kölner Erzbischof war ein Erzkanzler ebenso wie der Mainzer, außerdem aber Herzog in Niederlothringen und Westfalen, während Mainz derartige Dukate nicht besaß. Die Gegensätze zu den Nachbarn zeigen bemerkenswerte Unterschiede: Das am linken Niederrhein hingestreckte Kölner Erzstift war durch große Anrainer — Jülich, Berg, Kleve, Geldern — bedroht, ihm fehlte die Stadt Köln als Zentralort; das vom Naheraum hinüber an den Untermain ebenfalls unter Ausschluß der namengebenden Stadt des Sprengels und dann weit bis nach Thüringen verstreute Mainzer lag in bedeutend feiner gekörntem Gemenge mit den kleinzelligen Machtgebilden der Grafen- und Ministerialensippen am Mittelrhein, Erzstift und Pfalzgrafschaft waren intensiv miteinander verzahnt, zudem fanden sich seit 1247 in immer wiederkehrenden Bündeln die Hauptgegner Pfalz und Hessen zusammen.

Die treibende Kraft der Kurkölnner Politik war seit 1238 Konrad von Hochstaden, der dem Erzstift seine Hauslande zubrachte, den Zersetzungserscheinungen in den Dukaten steuerte und auch den Mainzer Erzbischof in den Bannkreis seiner Macht zog. Seit dem Bündnis von 1241 ist die mainzisch-kölnische Kooperation in den gemeinsamen Einflußzonen beiderseits der Mosel und in Niederhessen zu beobachten, immer war Köln zunächst die stärkere Potenz. Als zudem 1256 Gerhard I. von Mainz in die Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig, zwei Jahre später kurz in die eines Grafen von Katzenelnbogen geriet, war das Übergewicht des Kölner Erzbischofs in der Gruppe der geistlichen Kurfürsten unbestritten. - Der Vorrang Konrads von Hochstaden in den großen Fragen des Reiches prägt sich in der Geschichte des Königtums aus: blieb das Wirken des maßgeblich unter Mainzer Einfluß erhobenen Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen ohne nachhaltige Folgen, so ist das zu voller Entfaltung gediehene antistaufische Königtum Wilhelms von Holland das Werk des Kölner Erzbischofs. Erstmals zeigen sich aber auch in jenen sieben Regierungsjahren die Gegensätze, von denen immer wieder in der Folge das Verhältnis eines Königs zu den Kurfürsten belastet sein konnte, sobald der Herrscher einen gewissen Grad von Unabhängigkeit vom Willen seiner Wähler erreicht hatte. Wilhelms Tod ließ den Gegensatz zum Kölner Erzbischof unausgetragen und eröffnete die Vakanz des Thrones, in der erstmals in der deutschen Geschichte die sieben Kurfürsten allein als Inhaber von Wahlstimmen auftraten, sich aber sofort entzweiten. Damals verschaffte sich Konrad von Hochstaden zur eigenen Kur auch die des Mainzer Erzbischofs und erhob zusammen mit dem Pfalzgrafen, nachdem eine Son-

dierung in Prag, unternommen im Blick auf ein römisches Königtum Ottokars II., ergebnislos geblieben war, Richard von Cornwall. Dieser Akt war, wie auf der Gegenseite die Erhebung Alfons' von Kastilien, gleichermaßen eine Folge der durch den Gegensatz zwischen England und Frankreich bestimmten europäischen Konstellation, der auf das Inselreich ausgerichteten wirtschaftlichen und politischen Bindungen einer Fürsten- und Grafenpartei sowie der damit gegebenen territorialen Frontstellungen im Reich selbst. Für Konrad von Hochstaden sollte König Richard Exponent und Garant der kölnischen Prädominanz in den Großräumen Westfalens, des Niederrheins und Niederlothringens sein; im Kölner Einflußbereich sollte das Königtum der Kontrolle des Erzbischofs unterworfen bleiben. Doch mußte Konrad von Hochstaden erkennen, daß Richard von Cornwall nicht die in ihn gesetzte Hoffnung, Schrittmacher der Kölner Machtausweitung zu sein, erfüllte. Denn der König nahm stärker, als dies Konrad lieb war, auf die landschaftsgebundenen Kräfte, die zum Kölner Erzbischof in Gegensatz standen, Rücksicht. Vor allem aber machten die innerenglischen Schwierigkeiten Richard unfähig, in Deutschland eine kontinuierliche Königspolitik zu treiben. Die Verbindungen zum Königtum konnten daher nicht in dem Maße intensiviert und genutzt werden, wie das ursprünglich Konrad von Hochstaden geplant hatte. Vieles von den Zusagen, die der Erzbischof vor der Wahl den englischen Gesandten schroff abgefordert hatte, blieb daher unerfüllt. Diese Lockerheit der Beziehungen übernahm Engelbert II. von Valkenburg (1261—1274) von seinem Vorgänger. Die gelegentlichen Kontakte in den Jahren 1261/62 und Richards dritte Ehe mit einer Nichte des Kölner Erzbischofs 1269 dürfen nicht über die Labilität der Beziehungen zwischen dem König und dem während dessen letzter Reichsfahrt handlungsunfähigen Erzbischof hinwegtäuschen. Denn Kurköln, das 1257 einen Höhepunkt seiner Geltung erreicht hatte, mußte bereits ein Jahrzehnt später den ersten jähen Niederbruch erleiden: Zwar suchte Engelbert II. der Feindschaft seiner Nachbarn durch ein Bündnis mit dem alten Gegenspieler Brabant zu begegnen, doch erwies sich diese Koalition als nutzlos, als der Erzbischof 1267 für mehr als drei Jahre in die Gefangenschaft des Grafen von Jülich, seines vielleicht härtesten Widersachers, geriet. Von einer Partnerschaft des Kölner Kurfürsten zum Königtum konnte unter diesen Umständen keine Rede sein. Für den Rest des Interregnums verlor Köln die von Konrad von Hochstaden rücksichtslos aufgebaute Vorrangstellung im Kreise der Kurfürsten. Der frühe Abbau des Reichsgutes am Niederrhein und die wenig glückliche Amtszeit Engelberts II., in der sich bereits die zur Katastrophe von Worringen hinführende Konstellation abzuzeichnen begann, sind als Vorstufen einer

Königsferne anzusehen, die in späterer Zeit Kurkölns Politik vom Verhalten der Erzbischöfe von Mainz und Trier sowie des Pfalzgrafen unterscheiden sollte.

Die Entwicklung in Mainz zeigt im Vergleich mit Köln eine auffällige Phasenverschiebung: Standen die Erzbischöfe Christian II. von Weisenau (1249—1251) und Wildgraf Gerhard I. (1251—1259) weitgehend in Abhängigkeit von Konrad von Hochstaden, setzte noch zu dessen Lebzeiten der Wandel ein, als das Domkapitel den Grafen Werner von Eppstein wählte, dessen Amtszeit von 1259 bis 1284 den steilen Aufstieg der Mainzer Macht brachte. Die Beziehungen zum Königtum sind in Werners ersten Jahren schwach, gelegentlich sogar feindlich; einer Begegnung mit Richard während dessen zweiter Deutschlandreise wich Werner aus, beim nächsten Königsbesuch am Mittelrhein verteidigte er entschlossen die Mainzer Positionen. Die großen Reichsministerialensippen im Mainzer Einflußbereich erwiesen sich als unzureichende und nur wenig zuverlässige Stützen des Königtums und gingen angesichts des offenen Gegensatzes zwischen König und Kurfürst verschiedene Wege. Im Jahre 1269 riß Werner von Eppstein die Initiative in der Landfriedenspflege an sich und bog die von König Richard ausgehenden Anstöße im Sinne der Mainzer Intentionen um. Dem Kurfürsten kam in der Landschaft ein erheblich größeres Gewicht zu als dem Träger der Krone. Werner von Eppstein war ein für Richard von Cornwall besonders gefährlicher Gegenspieler, weil sich der Erzbischof nur äußerlich dessen Herrschaftsanspruch beugte und andererseits immer wieder an den Wahlprojekten der Stauferpartei mitwirkte. Die Ergebnislosigkeit dieser Anläufe darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß Werner von Eppstein eine ähnlich starke reichspolitische Agilität entfaltete wie in den fünfziger Jahren Konrad von Hochstaden. Er war dann 1273 in der Wahl Rudolfs von Habsburg mit deren weitreichenden Folgen einer der die Geschicke des Reiches auf Jahrhunderte Bestimmenden. — Auch das landschaftliche Geschehen zeigt in Werners Amtsjahren eine erhebliche Intensivierung. Aus der großen Zahl der Einzelvorgänge seien hier nur der weitere Ausbau des Erzstiftes im Mainviereck und Bauland, die Konsolidierung der Positionen im Rheingau und Rheindurchbruchstal, schließlich der Sieg über die Vasallen der Mainzer Kirche in der Schlacht bei Spredlingen 1271 herausgegriffen, um diesen Machtaufstieg zu charakterisieren. Von 1260 an kennzeichnet das Wiedererstarken im Mittelrheinraum bei Wahrung des Status quo in Hessen diese Phase der Mainzer Geschichte. Der Dualismus mit der Pfalzgrafschaft konnte allerdings nicht beseitigt werden. Immer wieder traten die beiden mittelrheinischen Kurfürsten von

1264/66, einem kurfürstlichen Sonderbund ohne Königsauftrag, der aber in Korrespondenz steht mit den von Mainz und Pfalz gestalteten reichspolitischen Vorhaben, glückte ein vorübergehender Ausgleich. Der Wetterauer Landfriede von 1265/68 bot die Beruhigung auch in den nördlich anschließenden Regionen. Aber die Gegensätze zwischen Mainz und Pfalz waren zu tief gegründet, die Stellungen zu stark verzahnt, als daß eine glatte Abschichtung der Machtbereiche und Ansprüche erreichbar gewesen wäre. Daher bilden denn auch innerhalb des Kreises der Kurfürsten Mainz und Pfalz bis zum Ende des alten Reiches eine eigentümliche Sondergruppe infolge ihrer harten Gegensätze und des immer erneuten Zwanges zum Arrangement zwischen sich mißtrauisch beobachtenden Nachbarn auf engstem Raume. Hier ist im Interregnum ein Schicksalsmotiv in der Geschichte von Mittelrhein und Reich aufgeklungen. — Das Verhältnis des Mainzer Erzbischofs zu den beiden anderen geistlichen Kurfürsten ist im Vergleich mit den Beziehungen zum Pfalzgrafen distanzierter und lockerer. Trier schied auch hier als Partner fast ganz aus. Mit Köln, von dessen Einfluß sich Werner von Eppstein frei gemacht hatte, wurde erst nach langem Intervall eine reichspolitische Absprache 1266 getroffen, bei der Mainz der gewichtigere Partner war. Allerdings ließen der rasche Wandel der Konstellation im Reich, eine päpstliche Intervention und die lange Gefangenschaft Engelberts von Valkenburg diesen neuen Ansatz zu direkter Kooperation zwischen Mainz und Köln auf dem Felde der Reichspolitik nicht zu erkennbaren Auswirkungen gedeihen. Mainz ging in den drei nächsten Jahrzehnten seinen Weg als führende Macht in der geistlichen Kurfürstengruppe.

Die Politik des Pfalzgrafen Ludwig II. ging von anderen Voraussetzungen aus und verfolgte andere Ziele als die der geistlichen Kurfürsten. Der wesentliche Unterschied bestand in der kontinuierlichen Bindung an eine Dynastie. Anders als die geistlichen Standesgenossen mußte der Pfalzgraf stets eine auf das Gesamtreich abgestellte Hauspolitik betreiben, wobei er noch im Unterschied zu den weltlichen Fürsten der Ambivalenz seiner Aufgaben in Bayern und am Mittelrhein gerecht zu werden hatte. Von Fall zu Fall stellt sich daher die Frage nach Gewicht und Bedeutung des in einer Hand liegenden bayerischen Teilherzogtums und der rheinischen Pfalzgrafschaft, nach Hemmung oder Förderung der einen Position mit ihren spezifischen Erfordernissen durch die der anderen. Ludwig II. wurde als Herzog in Bayern mindestens ebenso stark beansprucht wie als Pfalzgraf. Das Verhältnis zum Mainzer Erzbischof und im weiteren Sinne zu den geistlichen Kurfürsten insgesamt war für ihn ein wichtiges Problem, stets jedoch nur eines unter vielen und oft nicht das bedeutendste. Aus

reichsgeschichtlicher Entwicklung heraus war Ludwig II. an die Stauferpartei gebunden und zu Konradins Vormund geworden. Die wittelsbachischen Machtstellungen in Bayern und der Pfalzgrafschaft wurden mit den staufischen Positionen in Schwaben und Ostfranken verbunden, ihnen schlossen sich der Graf von Tirol, die Zollern im Nürnberger Raum, eine Reihe von geistlichen und weltlichen Großen in den Regionen um den Bodensee sowie großenteils auch die dem Reich verbliebenen Gerechtsame in Süddeutschland an. Für Ludwig war eine Ergänzung dieses vielgliedrigen Machtgefüges durch das Mainzer Erzstift erwünscht, jedoch nicht unbedingt notwendig; zumindest mußte er dafür sorgen, daß Kurmainz nicht Basis einer gegen ihn gerichteten Koalition werden, vor allem nicht mit den Widersachern in der Markgrafschaft Baden und der Grafschaft Württemberg zusammengehen konnte. Das Wechselspiel zwischen Verhärtung der Gegensätze und Versuch eines Ausgleiches zwischen den Vormächten des Mittelrheinraumes beginnt im Interregnum die Konturen anzunehmen, die es bis zum Ende des alten Reiches im wesentlichen behalten sollte. — Die spezifische Kurfürstenpolitik Ludwigs II. ist immer wieder auf das Ziel gerichtet, dem Stauferhause zum Herrscheramt zurückzuverhelfen. Vielleicht hat er schon 1256 eine Kandidatur Konradins betrieben, ein damals allerdings im Blick auf dessen Minderjährigkeit, die aktuellen Schwierigkeiten in Mainz, Konrads von Hochstaden entgegenstehende Intentionen und Triers Übergang in ein anderes Lager hoffnungsloses Projekt, das sofort aufgegeben wurde. Ludwig II. arrangierte sich deshalb zusammen mit dem Bruder Heinrich mit dem Kölner Erzbischof. Die Vereinbarungen mit Richards Bevollmächtigten dienten dem Wahlgeschäft, waren aber nicht geeignet, auf Dauer den Gegensatz zwischen der wittelsbachisch-staufischen Machtpolitik in Süddeutschland und dem Herrschaftsanspruch des neuen Königs zu überbrücken. Das Projekt des Sonderterritoriums nördlich der Nahe wurde vom Pfalzgrafen bald zur Seite gelegt, die geplante Ehe mit einer englischen Prinzessin kam nicht zustande. Der König mied 1260, 1262 und 1269 das pfälzische Territorium, dies das augenfällige Symptom für den Gegensatz des Kurfürsten zum von ihm miterhobenen Kronträger. Die Mißachtung des Königtums Richards von Cornwall, der Bayerns Feind Ottokar von Böhmen mit Kompetenzen im Blick auf die Reichsgerechtsame betraut hatte, wird 1267 am deutlichsten, als Ludwig II. das Reich als erledigt erklärte und als Reichsvikar auftrat. Die weitestreichenden Pläne wittelsbachischer Kurfürstenpolitik wurden in den wiederholt erwogenen und mehr oder minder weit gediehenen Wahlprojekten entfaltet, deren Ziel Konradins Erhebung war. In den Jahren 1261/62 konnte in dies

einbezogen werden, während dann 1268 die Agitation für den Staufer in Mainz Sympathien begegnet sein mag, ihr durch den Tod des Kaiserenkels aber der Boden entzogen wurde. Stets waren es Vorbereitungen für eine solche Wahl, die Richard von Cornwall zu seinen Fahrten ins Reich zwangen, stets aber waren es auch Denunziationen Ottokars II. an der päpstlichen Kurie, die derartige Neuansätze kurfürstlicher Reichsgestaltung zum Scheitern brachten. Mit dieser hinterhältigen Politik bereitete Ottokar den Boden für ein Zusammengehen der rheinischen Kurfürsten mit König Rudolf von Habsburg, das ihm Niederlage und Tod bringen sollte. Die brüskten und demütigenden Zurechtweisungen durch den Papst weckten im Kreise der geistlichen Kurfürsten andererseits Ressentiments, die gerade sie zu entschlossenen Verteidigern von Königsamt und Reichsrecht werden ließen.

Verglichen mit dem letzten kometenhaften Aufstrahlen staufischen Herrschaftsanspruches, der mit Konradins Italienzug zur Katastrophe des Kaiserhauses führte, nehmen sich die Vorgänge in Deutschland zwischen 1260 und 1268 bescheiden aus. Doch erstmals erkunden damals wie allgemein in den Jahrzehnten des Interregnums auf den vielen Schauplätzen ihrer Politik in Deutschland Kurfürsten und Könige Möglichkeiten und Grenzen ihrer Rivalitäten und Machtkämpfe, gestalten gleichsam die Generalprobe zu erregenden Szenen in der Reichsgeschichte des Spätmittelalters.

